

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2000

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Dezember 2000

Nr. 30

## Inhalt

Seite

**Prüfungs- und Studienordnung der  
Universität Karlsruhe (TH) für die  
geistes- und sozialwissenschaftlichen  
Studiengänge mit akademischer  
Abschlussprüfung  
(B.A./M.A.-Studiengänge)**

193

### **Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)**

Vom 9. August 2000

#### INHALTSÜBERSICHT

##### A. Allgemeiner Teil

- I. Allgemeine Bestimmungen
  - II. Orientierungsprüfung
  - III. Vorprüfung
  - IV. Bakkalaureatsprüfung
  - V. Aufbaustudiengang und Masterprüfung
  - VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen
- B. Besondere Teile  
für die Fächer:
1. Philosophie
  2. Germanistik
  3. Neuere und Neueste Geschichte
  4. Musikwissenschaft
  5. Kunstgeschichte
  6. Soziologie
  7. Pädagogik
  8. Sportwissenschaft
  9. Baugeschichte
  10. für den fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich  
für die praxisorientierten Ausbildungsbereiche mit Nebenfachstatus:
  11. Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften
  12. Journalismus und Technik der elektronischen Medien
  13. Angewandte Kulturwissenschaft/Kulturarbeit
  14. Gesundheits- und Fitnessmanagement

### A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 53a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 48 Abs. 3 Satz 4 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe in ihren Sitzungen am 16. März 1999 und am 22. Mai 2000 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. August 2000 erteilt.

#### INHALTSÜBERSICHT

##### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur der Studiengänge
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Nachweise von Studienleistungen (Scheine)
- § 7 Zweck der Prüfungen
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- § 9 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 10 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

**II. Orientierungsprüfung**

- § 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- § 23 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 24 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung, Fristen
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

**III. Vorprüfung**

- § 26 Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung
- § 27 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 28 Durchführung, Art und Umfang der Vorprüfung, Fristen
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

**IV. Bakkalaureatsprüfung**

- § 30 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung
- § 31 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 32 Durchführung, Art und Umfang der Bakkalaureatsprüfung
- § 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 34 Hochschulgrad und Bakkalaureatsurkunde

**V. Aufbaustudiengang und Magisterprüfung**

- § 35 Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufbaustudiengang
- § 36 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung
- § 37 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 38 Durchführung, Art und Umfang der Magisterprüfung, Fristen
- § 39 Magisterarbeit
- § 40 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 41 Hochschulgrad und Magisterurkunde

**VI. Schlussbestimmungen**

- § 42 Inkrafttreten
- § 43 Übergangsregelung

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Struktur der Studiengänge**

(1) Das geistes- und sozialwissenschaftliche Studium an der Universität Karlsruhe gliedert sich in einen Bakkalaureatsstudiengang (B. A.-Studiengang), der mit der Bakkalaureatsprüfung abgeschlossen wird, und in einen Aufbaustudiengang, der mit der Magisterprüfung abgeschlossen wird.

(2) In einem B. A.-Studiengang werden ein Hauptfach und ein Nebenfach studiert. Innerhalb des Fachstudiums sind im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einem Basis-Modul i. S. v. § 5 Abs. 7 und eine berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) i. S. v. § 5 Abs. 8 zu erwerben.

(3) In einem Aufbaustudiengang wird nur ein Fach, das Magisterfach, studiert. Innerhalb des Fachstudiums ist im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich eine besondere Lehrereinheit für Graduierte (Magister-Modul i. S. v. § 5 Abs. 7) erfolgreich zu absolvieren. Voraussetzung für das Studium in einem Aufbaustudiengang ist der qualifizierte Abschluss eines B. A.-Studiengangs, in dem das Magisterfach als Hauptfach studiert worden ist.

**§ 2 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Professorin oder ein Professor führen. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Magisterarbeit informiert werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

**§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich**

(1) In einem B. A.-Studiengang können folgende Fächer sowohl als Hauptfach wie auch als Nebenfach gewählt werden:

1. Philosophie,
2. Germanistik,
3. Neuere und Neueste Geschichte,
4. Musikwissenschaft,
5. Kunstgeschichte,
6. Pädagogik,
7. Sportwissenschaft.

Nur als Nebenfach in einem B. A.-Studiengang können folgende Fächer gewählt werden:

1. Soziologie,
2. Baugeschichte.

Das Fach Baugeschichte kann nur dann als Nebenfach gewählt werden, wenn Kunstgeschichte als Hauptfach gewählt wird. Im übrigen können die nach Satz 1 und 2 wählbaren Fächer in einem B. A.-Studiengang miteinander frei kombiniert werden. Mit dem Status eines Nebenfachstudiums kann auch eine praxisorientierte Ausbildung in einem der folgenden Bereiche absolviert werden:

1. Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften,
2. Journalismus und Technik der elektronischen Medien,
3. Angewandte Kulturwissenschaft/Kulturarbeit,
4. Gesundheits- und Fitnessmanagement.

(2) Als Nebenfach in einem *B. A.*-Studiengang können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch andere Fächer als die in Absatz 1 Satz 1–2 genannten gewählt werden, soweit an der Universität Karlsruhe für diese Fächer ein Diplom- oder ein Lehramtsstudiengang im Haupt- oder Nebenfach eingerichtet ist. Für Fächer, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit der Universität Karlsruhe an anderen Universitäten oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen studiert werden können, gilt Satz 1 entsprechend. In den Fällen nach Satz 1 u. 2 muss ein individueller Studienplan, der insbesondere die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieser Ordnung regelt, vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den das jeweilige Fach verantwortlich vertretenden Lehrkräften genehmigt werden. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Lehramts- oder Diplomstudiengang bereits erbracht worden sind, werden nach § 18 Abs. 2 angerechnet.

(3) Als Magisterfach ist das Fach zu wählen, das im vorangegangenen *B. A.*-Studiengang als Hauptfach studiert worden ist.

(4) Zum fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich im Sinne dieser Ordnung gehören Lehrveranstaltungen,

- in denen eine berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) zu erwerben ist,
- die in eine besondere Lehreinheit für die *B. A.*-Studiengänge (Basis-Modul) eingehen,
- die in eine besondere Lehreinheit für Graduierte (Magister-Modul) eingehen.

Diese Zuordnung gilt unbeschadet der gegebenenfalls bestehenden Zugehörigkeit einer Lehrveranstaltung zum Lehrangebot eines bestimmten Fachs.

#### § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

(1) Ein *B. A.*-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre von je zwei Semestern. Das erste Studienjahr wird mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen, das zweite mit der Vorprüfung. Die Basis-Module des fächerübergreifenden Wahlpflichtbereichs sind bis zur Vorprüfung zu absolvieren. Die berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen (BOZen) sind zwischen dem zweiten und dem sechsten Semester bis zur Bakkalaureatsprüfung zu erwerben.

(2) Das Lehrangebot für ein geistes- und sozialwissenschaftliches Studium nach dieser Ordnung erstreckt sich über acht Semester, von denen sechs auf den *B. A.*-Studiengang und zwei auf den anschließenden Aufbaustudiengang entfallen. Das dritte Semester eines Aufbaustudiengangs ist dem Abschluss der Magisterarbeit und dem Abiegen der Magisterprüfung vorbehalten.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester für einen *B. A.*-Studiengang und drei Semester für den anschließenden Aufbaustudiengang. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten, in denen die für ein gewähltes Fach erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, in einem Umfang bis zu insgesamt höchstens zwei Semestern nicht angerechnet. Für den Erwerb von Lateinkenntnissen werden Studienzeiten nur im Umfang von einem Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), und außerdem Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahl-

pflichtbereich eines *B. A.*-Studiengangs beträgt 108 Semesterwochenstunden (SWS), von denen 72 auf das Hauptfach und 36 auf das Nebenfach entfallen. Dieser Stundenumfang verteilt sich gleichmäßig über die sechs Semester der Regelstudienzeit, so dass sich pro Semester ein Stundenumfang von 18 SWS ergibt, von denen 12 auf das Hauptfach und 6 auf das Nebenfach entfallen. Im Hauptfach Sportwissenschaft kann der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich bis zu 75 SWS betragen, so dass sich in diesem Fall der Gesamtumfang abweichend von Satz 2 auf bis zu 111 SWS erhöht. Auf den für das Hauptfach vorgesehenen Stundenumfang wird der Stundenumfang für die obligatorische Teilnahme an einem Basis-Modul des fächerübergreifenden Wahlpflichtbereichs angerechnet, sofern die diesem zugeordneten Veranstaltungen nicht auch Pflichtveranstaltungen des Hauptfachs sind. Darüber hinaus wird gegebenenfalls die erfolgreiche Teilnahme an einem weiteren Basis-Modul auf den Stundenumfang des Hauptfachs angerechnet; eines dieser beiden Basis-Module muss Lehrveranstaltungen aus mehreren Fächern umfassen. Auf den Stundenumfang des Nebenfachs wird der Stundenumfang für den obligatorischen Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ) angerechnet, sofern die zugehörigen Veranstaltungen nicht auch Pflichtveranstaltungen des Nebenfachs sind. Darüber hinaus kann in den Besonderen Teilen dieser Ordnung für einzelne Fächer vorgesehen werden, dass der Erwerb einer weiteren BOZ auf den Stundenumfang des Nebenfachs angerechnet wird. Anstelle einer zweiten BOZ wird ein mindestens vierwöchiges Praktikum, das während der vorlesungsfreien Zeit in einem einschlägigen Berufsfeld abgeleistet wird, auf den Stundenumfang des Nebenfachs mit 4 SWS angerechnet. Studierende des Nebenfachs Baugeschichte ersetzen den Erwerb einer BOZ durch die Teilnahme an den für dieses Fach ausgewiesenen berufsfeldorientierten Lehrveranstaltungen. Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen in einem Aufbaustudiengang beträgt mindestens 28 und höchstens 32 SWS, von denen 8 auf die obligatorische Teilnahme an einem Magister-Modul im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich entfallen.

#### § 5 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind Vorlesungen, Übungen und Seminarveranstaltungen. In den Besonderen Teilen dieser Ordnung können dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich einzelner Fächer außerdem Tutorien, Praktika, Exkursionen und Kolloquien zugewiesen werden.

(2) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen eine zusammenhängende Darstellung von Kenntnissen zu einem bestimmten Thema gegeben wird. Seminarveranstaltungen dienen neben der Vermittlung von Kenntnissen zu ihrem Thema der selbstständigen Bearbeitung von ausgewählten Teilaspekten dieses Themas durch die Studierenden in Form von Diskussionsbeiträgen, Referaten und Hausarbeiten. Übungen, die entweder als Begleitveranstaltung zu einer Vorlesung oder als eigenständige Lehrveranstaltung angeboten werden, dienen dem Erwerb grundlegender methodischer Fähigkeiten in dem betreffenden Fach.

(3) Seminarveranstaltungen für Studierende in den ersten beiden Studienjahren sind Proseminare. Seminarveranstaltungen für Studierende im dritten Studienjahr sind Hauptseminare. Seminarveranstaltungen für graduierte Studierende im Aufbaustudiengang sind Oberseminare.

(4) Regelvoraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar ist die bestandene Vorprüfung, für die Teilnahme an einem Oberseminar die bestandene Bakkalaureatsprüfung in dem betreffenden Fach. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Seminars. Wird ein Seminar gleich-

berechtigt von mehreren Lehrkräften geleitet, so entscheiden diese gemeinsam.

(5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen für das erste und zweite Studienjahr, die nicht ausdrücklich als Veranstaltungen für Studierende im ersten Fachsemester oder für Studierende aller Fakultäten deklariert sind, kann von einem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an anderen und insbesondere einführenden Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fach oder von einer Eingangsprüfung abhängig gemacht werden. Absatz 4 Satz 2 u. 3 gilt entsprechend.

(6) Lehrveranstaltungen im ersten und zweiten Studienjahr können durch Tutorien unterstützt und ergänzt werden. In einem Tutorium sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich in einer wissenschaftlichen Anspruchs genügenden Form wiederzugeben. Die regelmäßige Teilnahme an einem Tutorium kann auf den Stundenumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des betreffenden Faches angerechnet werden. Zur Vermittlung elementarer geistes- und sozialwissenschaftlicher Arbeitstechniken, die mehrere der in § 3 Abs. 1 genannten Fächer betreffen, wird ein fächerübergreifendes Fakultätstutorium angeboten. In den Besonderen Teilen dieser Ordnung ist geregelt, inwieweit die regelmäßige Teilnahme an diesem fächerübergreifenden Tutorium dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich einzelner Fächer zugerechnet wird.

(7) Im Interesse einer interdisziplinären Ausbildung der Studierenden werden mehrere regelmäßig angebotene Lehrveranstaltungen entweder aus einem Fach oder aus mehreren Fächern für den B.A.-Studiengang zu Basis-Modulen zusammengefasst und für den Aufbaustudiengang zu Magister-Modulen. Basis-Module haben einen Stundenumfang von mindestens 8 und höchstens 10 Semesterwochenstunden (SWS); sie können sich über einen Zeitraum von bis zu drei Semestern erstrecken. Magister-Module haben einen Stundenumfang von 8 SWS und erstrecken sich über einen Zeitraum von höchstens zwei Semestern.

(8) Zur Einführung in Kenntnisse und Fertigkeiten mit einem Bezug zu typischen Berufsfeldern für Geistes- und Sozialwissenschaftler werden im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich Seminarveranstaltungen angeboten, in denen eine berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) erworben werden kann. Die Veranstaltungen zum Erwerb einer BOZ haben jeweils einen Stundenumfang von 8 SWS; sie können sich über einen Zeitraum von bis zu vier Semestern erstrecken.

#### § 6 Nachweise von Studienleistungen (Scheine)

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen nachgewiesen. Darüber hinaus kann in den Besonderen Teilen dieser Ordnung verlangt werden, dass die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen durch eine Bescheinigung, die von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung ausgestellt wird, nachzuweisen ist. Es liegt in deren Ermessen, Studierenden, die eine bestimmte Anzahl von Sitzungen versäumt haben, die Ausstellung einer solchen Bescheinigung zu verweigern.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt eine über die regelmäßige Teilnahme hinausgehende Studienleistung zum Thema der Lehrveranstaltung voraus. Die förmliche Bescheinigung einer solchen Studienleistung ist ein Leistungsnachweis (Schein). Eine Teilnahmebescheinigung nach Absatz 1 ist kein Leistungsnachweis und somit kein Schein im Sinne dieser Ordnung. Ein Schein wird von der Leiterin bzw.

dem Leiter der Lehrveranstaltung ausgestellt, in der die mit ihm bescheinigte Studienleistung erbracht wurde; § 5 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Scheine beziehen sich stets auf eine individuell erbrachte schriftliche oder mündliche oder sowohl schriftliche als auch mündliche Studienleistung. Aufgrund einer Gruppenleistung werden Scheine nur ausgestellt, wenn die individuelle Leistung der Beteiligten deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Welche Studienleistungen innerhalb welcher Fristen für die Ausstellung eines Scheins gefordert werden, ist den Studierenden mit der Ankündigung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Scheine sind zu benoten; für die Benotung gilt § 13 entsprechend. Bei der Benotung eines Scheins sind gegebenenfalls die verschiedenen seiner Vergabe zugrundeliegenden Leistungen zu berücksichtigen.

(3) In den Besonderen Teilen dieser Ordnung ist für jedes Fach geregelt, welche Studienleistungen innerhalb welcher Fristen in einem ordnungsgemäßen Studium durch Scheine nachgewiesen werden müssen.

(4) Ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Basis- oder Magister-Modul wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestellt, wenn die Bescheinigungen über die Teilnahme bzw. die Scheine über die erfolgreiche Teilnahme für alle zu dem betreffenden Modul gehörenden Lehrveranstaltungen vorliegen. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der dabei zu berücksichtigenden benoteten Scheine, wobei § 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden ist. Dasselbe gilt für Scheine, die den Erwerb einer BOZ bescheinigen.

#### § 7 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie insbesondere die sprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Mit der Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren B.A.-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

(3) Die Bakkalaureatsprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines B.A.-Studiengangs. Mit ihr weisen die Studierenden nach,

- dass sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in zwei wesentlichen Teilgebieten verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;

- dass sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,

- dass sie sich mit der Anwendung geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in einem Praxisfeld durch den Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ) vertraut gemacht haben.

(4) Die Magisterprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Aufbaustudiengangs. Mit ihr weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres B.A.-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Magisterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

### § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 7 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung, zur Prüfung an der Universität Karlsruhe immatrikuliert ist.

### § 9 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) Die Orientierungsprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.

(2) Die Vorprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Bakkalaureatsprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des elften Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(4) Die Magisterprüfung ist grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit nach § 4 Abs. 3 Satz 1, also bis zum Ende des neunten Semesters nach Beginn des vorausgehenden B. A.-Studienganges vollständig abzuschließen.

### § 10 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Magisterprüfung setzt die Bakkalaureatsprüfung voraus; die Bakkalaureatsprüfung setzt die Vorprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.

(2) Die Orientierungsprüfung besteht aus Prüfungen in den beiden Fächern (Fachprüfungen) eines B. A.-Studiengangs. Die Vorprüfung besteht aus Prüfungen in den beiden Fächern (Fachprüfungen) eines B. A.-Studiengangs und der erfolgreichen Teilnahme an einem Basis-Modul des fächerübergreifenden Wahlpflichtbereichs nach freier Wahl der bzw. des Studierenden. Die Bakkalaureatsprüfung besteht aus Prüfungen in den beiden Fächern (Fachprüfungen) eines B. A.-Studiengangs und dem Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ) im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich.

(3) Eine Fachprüfung besteht stets aus mehreren Prüfungsleistungen.

(4) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 11),
  2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 12),
- soweit in den Besonderen Teilen dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

(5) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungs-

leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 11 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 hört die Prüferin bzw. der Prüfer im Falle einer Kollegialprüfung die anderen daran mitwirkenden Prüfer bzw. Prüferinnen an, andernfalls die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

### § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, von denen eine bzw. einer eine Professorin bzw. ein Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

### § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;  
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden.

(3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,  
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem des arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Noten, die für die im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich zu erwerbenden berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen vergeben werden (BOZ-Noten), gelten die Absätze 1–4 entsprechend.

(6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 25, 29, 33 u. 40) gelten die Absätze 2 u. 3 entsprechend.

#### § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

#### § 15 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0 oder besser) ist. Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind. Die Vorprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind und die Note für das obligatorische Basis-Modul mindestens "ausreichend" (4,0 oder besser) ist. Die Bakkalaureatsprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind und die obligatorische berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) erworben ist. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0 oder besser) benotet und die Fachprüfung bestanden ist.

(2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Für die Prüfungen zum Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation gelten Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechend.

(4) Hat ein Prüfling die Orientierungsprüfung, die Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung oder die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

#### § 16 Freiversuch

(1) Eine Bakkalaureatsprüfung oder eine Magisterprüfung, die nach ununterbrochenem Fachstudium innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden, werden bei Nichtbestehen nicht als Prüfungsversuch gewertet (Freiversuch). Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nach § 96 Abs. 1 UG sowie Zeiten, in denen die bzw. der Studierende aus zwingenden Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war. Diese Zeiten werden, soweit es den Freiversuch betrifft, nicht auf die Regelstudienzeit nach Satz 1 angerechnet.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 abgelegte und bestandene Fachprüfungen können in ihren nicht studienbegleitend durchgeführten Teilen zur Notenverbesserung spätestens bis zum Prüfungstermin des nächsten Semesters einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

#### § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Orientierungsprüfung, die Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung und die Magisterprüfung können in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme eines Freiversuchs nach § 16 Abs. 2 ist die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit "ausreichend" (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden auf die Note der Wiederholungsprüfung angerechnet. Wird eine schriftliche



Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung statt, deren Note nur "ausreichend" oder "nicht ausreichend" lauten kann.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gilt § 9 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Im Rahmen der Vorprüfung kann höchstens eine Prüfungsleistung je Fachprüfung zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Einen Antrag auf Zweitwiederholung hat der Prüfling schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

### § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines herkömmlichen Magisterstudiengangs oder eines Lehramtsstudiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die anzurechnende Zwischenprüfung Prüfungsleistungen nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Orientierungs- oder der Vorprüfung, nicht aber der Bakkalaureats- oder der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Ohne Gleichwertigkeitsprüfung erkennt der Prüfungsausschuss die in einem Diplom- oder Lehramtsstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland erbrachten Prüfungsleistungen von Studierenden an, die das Nebenfach ihres B. A.-Studiengangs bereits mit der Diplomprüfung oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abgeschlossen haben. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 13 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung ist im Zeugnis zu kennzeichnen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1–4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### § 19 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren, Hochschuldozentinnen bzw. -dozenten, Privatdozentinnen bzw. -dozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit nach § 50 Abs. 4 Satz 3 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Oberassistentinnen bzw. -assistenten, sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn Prüferinnen bzw. Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Magisterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, wird zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt, wer die jeweilige Lehrveranstaltung geleitet hat.

(4) Für Prüferinnen bzw. Prüfer sowie für Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.

### § 20 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Orientierungsprüfung, die Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung oder die Magisterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Orientierungsprüfung, die Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung oder die Magisterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bakkalaureats- bzw. die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach

Absatz 1 für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

### § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

## II. Orientierungsprüfung

### § 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für jedes Fach erfüllt hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung für die betreffenden Fächer vorgeschriebenen Sprachkenntnisse nachweist,
4. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Orientierungsprüfung nach § 23 Abs. 5 Satz 2-3 oder für die Ablegung der Orientierungsprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 verloren hat.

### § 23 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm sind die gewählten Fächer anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 22 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. die Nachweise der in § 22 Ziff. 3 genannten Sprachkenntnisse, falls diese nicht bereits durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen sind,
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem der gewählten Fächer eine Orientierungsprüfung in einem Studiengang nach dieser Ordnung oder eine Bakkalaureatsprüfung, eine Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in einem herkömmlichen Magisterstudiengang, einem Diplom- oder Lehramtsstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) endgültig nicht bestanden hat;
5. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eines Studiengangs nach dieser Ordnung befindet.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 22 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Prüfling in denselben Fächern die Orientierungsprüfung in einem Studiengang nach dieser Ordnung oder die Zwischenprüfung in einem herkömmlichen Magisterstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung ist in der Regel im zweiten Semester zu stellen. Zur Wahrung des Prüfungsanspruchs ist er spätestens bis zum Ende des dritten Semesters zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung bis zum Ende des dritten Semesters nicht vor, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, und zugleich eine Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 1 Satz 3.

### § 24 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jedes Fach gesondert in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

### § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.

(2) Über die bestandene Orientierungsprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## III. Vorprüfung

### § 26 Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung

Zur Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. an einem Basis-Modul des fächerübergreifenden Wahlpflichtbereichs, der nicht nur Lehrveranstaltungen des eigenen Hauptfachs umfasst, erfolgreich teilgenommen hat,
3. die Orientierungsprüfung in den Fächern seines Studiengangs bestanden hat,
4. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für jedes Fach erfüllt hat,
5. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Vorprüfung nach § 27 Abs. 5 Satz 2-3 oder für die Ablegung der Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 nicht verloren hat.

### § 27 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm sind die



Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 26 Ziff. 1–4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob er in einem der gewählten Fächer die Vorprüfung eines Studiengangs nach dieser Ordnung, die Zwischenprüfung eines herkömmlichen Magisterstudiengang, eine Bakkalaureatsprüfung, eine Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in einem Diplom- oder Lehramtsstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG bereits endgültig nicht bestanden hat;
4. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eines Studiengangs nach dieser Ordnung befindet.

(2) § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Über die Zulassung zur Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 26 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen nach Absatz 1 unvollständig sind, oder
3. der Prüfling in denselben Fächern die Vorprüfung in einem Studiengang nach dieser Ordnung oder die Zwischenprüfung in einem herkömmlichen Magisterstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist in der Regel im vierten Semester zu stellen. Zur Wahrung des Prüfungsanspruchs ist er spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Vorprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, und zugleich eine Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 2.

#### **§ 28 Durchführung, Art und Umfang der Vorprüfung, Fristen**

(1) Die Vorprüfung wird entweder studienbegleitend oder teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des zweiten Studienjahres durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

(3) Eine studienbegleitend zu erbringende Prüfungsleistung ist die erfolgreiche Teilnahme an dem obligatorischen Basis-Modul des fächerübergreifenden Wahlpflichtbereichs gemäß § 26 Ziff. 2.

(4) Soweit die Vorprüfung nicht ausschließlich studienbegleitend durchgeführt wird, ist sie spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Semesters abzuschließen, welches auf das Semester folgt, in dem die Zulassung zur Prüfung erteilt wurde. Wird diese Frist versäumt, so gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gilt § 9 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

#### **§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote der Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note für das Basis-Modul gemäß § 28 Abs. 2, wobei die Einzelnoten wie folgt zu gewichten sind:

Hauptfach: Gewichtung 5

Nebenfach: Gewichtung 3

Basis-Modul: Gewichtung 1

(2) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen und dem Basis-Modul erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Auf Antrag des Prüflings werden weitere von ihm erfolgreich absolvierte Basis-Module mit den dabei erzielten Noten in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **IV. Bakkalaureatsprüfung**

#### **§ 30 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung**

Zur Bakkalaureatsprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die Vorprüfung in den Fächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. eine berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich erworben hat,
4. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt,
5. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Bakkalaureatsprüfung nach § 31 Abs. 4 Satz 2–3 oder für die Ablegung der Bakkalaureatsprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 nicht verloren hat.

#### **§ 31 Zulassungsverfahren, Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 30 Ziff. 1–4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in denselben Fächern eine Bakkalaureats- oder Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in einem Diplom- oder Lehramtsstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat,
4. eine Erklärung darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eines Studiengangs nach dieser Ordnung oder eines herkömmlichen Magisterstudiengangs befindet.

(2) § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 27 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

(4) Die Meldung zur Bakkalaureatsprüfung erfolgt in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters. Zur Wahrung des Prüfungsanspruchs muss sie spätestens bis zum Ende des zehnten Semesters erfolgt sein. Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Zulassungsvoraussetzungen nach § 30 erfüllt sein müssen, und zugleich eine Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 3.

### § 32 Durchführung, Art und Umfang der Bakkalaureatsprüfung, Fristen

(1) Die Bakkalaureatsprüfung wird teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende eines B.A.-Studiengangs durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

(3) Eine studienbegleitend zu erbringende Prüfungsleistung ist der Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ) im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich.

(4) Die Bakkalaureatsprüfung ist spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Semesters abzuschließen, welches auf das Semester folgt, in dem die Zulassung zur Prüfung erteilt wurde. Wird diese Frist versäumt, so gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gilt § 9 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

### § 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bakkalaureatsprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note für obligatorische berufsfeldorientierte Zusatzqualifikation (BOZ-Note) mit der folgenden Gewichtung:

Fachnote des Hauptfachs:	Gewichtung 8,
Fachnote des Nebenfachs:	Gewichtung 3.
BOZ-Note:	Gewichtung 1

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. 2 u. 3 entsprechend. Wenn alle Fachprüfungen mit der Note 1,0 bewertet wurden und auch die BOZ-Note 1,0 lautet, wird die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(2) Hat der Prüfling die Bakkalaureatsprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Fachnoten und die BOZ-Note eingetragen. Auf Antrag des Prüflings werden weitere von ihm erworbene BOZen mit den dabei erzielten Noten in das Zeugnis aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings wird auch die im B.A.-Studiengang bis zum Abschluss der Bakkalaureatsprüfung benötigte Studiendauer im Zeugnis vermerkt. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### § 34 Hochschulgrad und Bakkalaureatsurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bakkalaureatsprüfung wird der Hochschulgrad eines *Bakkalaureus Artium* oder einer *Bakkalaurea Artium* (abgekürzt: B. A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bakkalaureatsprüfung erhält der Prüfling eine Bakkalaureatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades

nach Absatz 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt, in welcher der verliehene Grad als *Bachelor of Arts* ausgewiesen wird.

(3) Die Bakkalaureatsurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## V. Aufbaustudiengang und Magisterprüfung

### § 35 Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufbaustudiengang

Zum Aufbaustudiengang in einem der Fächer nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ist zugelassen, wer die Bakkalaureatsprüfung nach einem B.A.-Studiengang, in dem das betreffende Fach das Hauptfach war, in diesem Fach mindestens mit der Note "gut" (2,5 und besser) abgeschlossen hat.

### § 36 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 erfüllt,
2. die Bakkalaureatsprüfung nach einem B.A.-Studiengang, in dem das Magisterfach das Hauptfach war, mit einem Ergebnis bestanden hat, das den Bedingungen von § 35 genügt,
3. an einem Magister-Modul des fächerübergreifenden Wahlpflichtbereichs erfolgreich teilgenommen hat,
4. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem Magisterfach erfüllt,
5. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der Magisterprüfung in einem Aufbaustudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Magisterstudiengang in seinem Magisterfach nicht verloren hat.

### § 37 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm ist das Magisterfach anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 36 Ziff. 1–5 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in seinem Magisterfach bereits eine Magisterprüfung nach dieser Ordnung, eine Fachprüfung innerhalb der Magisterprüfung eines herkömmlichen Magisterstudiengangs oder die entsprechenden Prüfungen in einem Diplom- oder Lehramtsstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat,
4. eine Erklärung darüber, dass er durch das endgültige Nichtbestehen der Magisterprüfung in seinem Studiengang den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 27 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist in der Regel zum Beginn der Vorlesungszeit des achten Semesters zu stellen. Ist eine Meldung zur Prüfung bis zum Ende des zehnten Semesters nicht erfolgt und liegen die Voraussetzungen für die

Zulassung nach § 36 bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so kann der Prüfungsausschuss den Prüfling auffordern, sich bei einem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers seines Magisterfachs einer Studienberatung zu unterziehen. Zuvor ist der Prüfling anzuhören; dabei ist ihm Gelegenheit zu geben, eine Beraterin oder einen Berater vorzuschlagen. Zeitpunkt, Dauer und wesentlicher Inhalt der Beratung sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

### § 38 Durchführung, Art und Umfang der Magisterprüfung, Fristen

(1) Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit (§ 39) und vier weiteren Prüfungsleistungen. Eine dieser vier Prüfungsleistungen ist die vierstündige Magisterklausur, die übrigen drei werden in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer (mündliche Magisterprüfung) erbracht. Gegenstand jeder Prüfungsleistung ist ein Thema, das den Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen zu einem Prüfungsschwerpunkt zusammenfasst. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für solche Themen zu machen.

(2) Die Magisterprüfung wird als Blockprüfung innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen in folgender Reihenfolge abgelegt:

1. Magisterarbeit,
2. Magisterklausur,
3. mündliche Magisterprüfung.

(3) Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der Magisterarbeit an gerechnet ist die Magisterprüfung in der Regel innerhalb von zehn Monaten vollständig abzuschließen. Nach der fristgerechten Abgabe der Magisterarbeit ist innerhalb von acht Wochen die Magisterklausur zu absolvieren. Im Anschluss daran ist innerhalb von acht Wochen nach dem Klausurtermin die mündliche Magisterprüfung abzugeben. Bei einem Versäumnis der innerhalb dieser Fristen vom Prüfungsausschuss anberaumten Prüfungstermine gelten die ausstehenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf dessen schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die ausstehenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

### § 39 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Magisterfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Magisterarbeit ist dem Magisterfach zu entnehmen. Jede nach § 19 Abs. 2 Satz 1 u. 3 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und die Magisterarbeit zu betreuen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Magisterarbeit zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf Antrag des Prüflings kann das Thema auch schon ausgegeben werden, bevor sämtliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Ziff. 3 erfüllt sind. In diesem Fall wird der Prüfling mit der Ausgabe des Themas unter dem Vorbehalt zur Magisterprüfung zugelassen, dass er innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit die ausstehenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Wird diese Frist versäumt, hat der Prüfling das Thema zurückzugeben.

(4) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens drei Monate verlängert werden.

(6) Die Magisterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers bzw. der Betreuerin die Anfertigung der Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Magisterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Magisterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer bewertet. Unter diesen soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Magisterarbeit sein. Sie bewerten die Magisterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 13 Abs. 1 genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Magisterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen "nicht ausreichend", holt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Magisterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach acht Wochen endgültig abzuschließen. Auf Wunsch des Prüflings wird ihm die Note der Magisterarbeit vor den mündlichen Prüfungen mitgeteilt.

(9) Die Magisterarbeit kann bei einer Benotung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. In Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### § 40 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Magisterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen

und der Note der Magisterarbeit, wobei die Noten mit folgenden Gewichtungsfaktoren zu versehen sind:

Magisterarbeit:	4,
Magisterklausur:	1,
mündliche Magisterprüfung:	3.

§ 13 Abs. 2 – 3 gilt entsprechend. Wurden die Magisterarbeit, die Magisterklausur und sämtliche Prüfungsleistungen der mündlichen Magisterprüfung mit der Note 1,0 bewertet, wird die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(2) Wer die Magisterprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der Magisterklausur und der mündlichen Magisterprüfung sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit eingetragen. Auf Antrag des Prüflings wird die bis zum Abschluss der Magisterprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

#### § 41 Hochschulgrad und Magisterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der Hochschulgrad eines *Magister Artium* bzw. einer *Magistra Artium* (abgekürzt: *M. A.*) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Magisterprüfung erhält der Prüfling eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt, in welcher der verliehene Grad als *Master of Arts* ausgewiesen wird.

(3) Die Magisterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

### VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 42 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Karlsruhe für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) vom 9. März 1987 (W. u. K. 1987, S. 182) in der Fassung vom 5. Juli 1989 (W. u. K. 1989, S. 352) außer Kraft.

#### § 43 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium in einem Magisterstudiengang der Universität Karlsruhe vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können noch innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Wunsch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Ordnung die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung ablegen. Eine nach der bisher geltenden Ordnung im Rahmen der Zwischenprüfung abgelegte Fachprüfung wird innerhalb dieser Übergangsfrist als mit der durch diese Ordnung geforderten Fachprüfung innerhalb der Vorprüfung gleichwertig anerkannt.

## B. Besondere Teile

### INHALTSÜBERSICHT

1. Philosophie
2. Germanistik
3. Neuere und Neueste Geschichte
4. Musikwissenschaft
5. Kunstgeschichte
6. Soziologie

7. Pädagogik
8. Sportwissenschaft
9. Baugeschichte
10. Fächerübergreifender Wahlpflichtbereich
11. Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften
12. Journalismus und Technik der elektronischen Medien
13. Angewandte Kulturwissenschaft/Kulturarbeit
14. Gesundheits- und Fitnessmanagement

## 1. Besonderer Teil für das Fach Philosophie

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 53a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 48 Abs. 3 Satz 4 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 16. März 1999 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Philosophie der Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. August 2000 erteilt.

### INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
  - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziele
- § 3 Inhalte des Studiums
- § 4 Studienaufbau
  - II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 5 Besuch von Lehrveranstaltungen
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Vorkenntnisse
  - III. Organisation des Studiums und der Lehre
- § 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- § 9 Leistungsnachweise (Scheine)
  - IV. Orientierungsprüfung
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Art und Durchführung der Fachprüfung
  - V. Vorprüfung
- § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Art und Durchführung der Fachprüfung
  - VI. Bakkalaureatsprüfung
- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung
- § 16 Prüfungsanforderungen
  - VII. Magisterprüfung
- § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 18 Prüfungsanforderungen
  - VIII. Schlussbestimmung
- § 19 Inkrafttreten

#### § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

#### § 2 Studienziele

(1) Die Philosophie als Wissenschaft behandelt methodisch und systematisch grundlegende Probleme menschlichen Erkennens und Handelns, insbesondere solche, die wegen ihres allgemeinen Charakters über den Rahmen empirischer oder formaler Einzelwissenschaften hinausgehen. Vorrangiges Ziel philosophischer Einsicht ist die Analyse der Entstehung solcher

Probleme und die Prüfung von Bedingungen ihrer Lösung. Ein problemorientiertes Studium der Geschichte der Philosophie ist Teil eines Studiums der Philosophie selbst.

(2) Studierende der Philosophie sollen in ihrem Studium lernen, philosophische Probleme zu identifizieren, gegebene Vorschläge zu ihrer Lösung nach den wissenschaftlichen Standards des Fachs gegeneinander abzuwägen und eigene Vorschläge zu entwickeln. Dazu gehören zum einen formal-methodische Fähigkeiten der logischen und begrifflichen Analyse, zum anderen Kenntnisse der klassischen philosophischen Literatur und ihres historischen Kontextes.

### § 3 Inhalte des Studiums

(1) Die Inhalte des Studiums der Philosophie lassen sich grob in die der theoretischen und die der praktischen Philosophie einteilen. Aus der Geschichte der Philosophie werden exemplarische Beiträge zur theoretischen oder zur praktischen Philosophie studiert.

(2) Der theoretischen Philosophie zugeordnet sind u. a. die folgenden Themen regelmäßig angebotener Lehrveranstaltungen: Logik, Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie, allgemeine Metaphysik (Ontologie), Philosophie des Geistes, Naturphilosophie und Wissenschaftstheorie.

(3) Der praktischen Philosophie zugeordnet sind u. a. die folgenden Themen regelmäßig angebotener Lehrveranstaltungen: Allgemeine Moralphilosophie und Ethik, Angewandte Ethik, Spezialethiken (z. B. Technik- und Wirtschaftsethik), Politische Philosophie.

(4) Sowohl der theoretischen als auch der praktischen Philosophie zugeordnet sind die folgenden Themen regelmäßig angebotener Lehrveranstaltungen: Philosophische Anthropologie, Handlungstheorie, Sozialphilosophie, Geschichtsphilosophie, Technikphilosophie, Religionsphilosophie, Ästhetik und Kunstphilosophie, Philosophie der Information und Kommunikation.

### § 4 Studienaufbau

(1) Das Studium der Philosophie als Haupt- wie auch als Nebenfach in einem B. A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen und im Sommersemester mit einer Prüfung abgeschlossen werden: das erste mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Vorprüfung und das dritte mit der Bakkalaureatsprüfung.

(2) Das Lehrangebot für das Studium der Philosophie als Magisterfach in einem Aufbaustudiengang erstreckt sich über zwei Semester. Das dritte Semester ist dem Abschluss der Magisterarbeit und dem Ablegen der Magisterprüfung vorbehalten.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 5 Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Über den regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches hinaus verlangt das Studium der Philosophie ein intensives Selbststudium, insbesondere in Form von Lektüre philosophischer Literatur. Die Studierenden sollen sich regelmäßig von einem Mitglied des Lehrkörpers bei der Gestaltung ihrer individuellen Lektürepläne beraten lassen.

### § 6 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium der Philosophie erfordert den regelmäßigen Besuch von Vorlesungen und Seminarveranstaltungen und darüber hinaus besondere Nachweise von Studienleistungen (Scheine).

(2) Für das Studium der Philosophie werden regelmäßig Vorlesungen der folgenden Art angeboten:

1. Allgemeine Einführungsvorlesungen, die ohne fachliche Vorkenntnisse besucht werden können und auch für Studierende anderer Fakultäten geeignet sind,
2. Grundvorlesungen, die Studierenden in den ersten beiden Studienjahren ein breites Überblicks- und Grundwissen vermitteln sollen,
3. weiterführende Vorlesungen für Studierende im dritten Studienjahr, die im allgemeinen ohne Vorkenntnisse nicht mit Aussicht auf Erfolg besucht werden können.

(3) Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig Proseminare sowie Übungen zu bestimmten Vorlesungen angeboten. Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare angeboten. Als Seminarveranstaltungen für den Aufbaustudiengang Philosophie als Magisterfach werden regelmäßig Oberseminare und Kandidaten-Kolloquien angeboten.

(4) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr können durch Tutorien unterstützt und ergänzt werden. In einem Tutorium sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

### § 7 Vorkenntnisse

Das Studium der Philosophie erfordert wesentlich die Fähigkeit zur Lektüre fremdsprachiger Texte. Der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Latein sein muss, bis zur Orientierungsprüfung ist obligatorisch. Für den Studienerfolg wichtiger als der formale Nachweis früher erworbener Sprachkenntnisse ist die Bereitschaft der Studierenden, die für die Lektüre von Quellentexten und Fachliteratur zum Thema ihrer Lehrveranstaltungen erforderlichen Kenntnisse auch in anderen als den in Satz 2 genannten Sprachen zu erwerben.

## III. Organisation der Lehre und des Studiums

### § 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Das Studium der Philosophie als Hauptfach eines B. A.-Studiengangs erfordert in jedem Semester die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 12 SWS, und zwar

1. im ersten Fachsemester:
  - [1.1] Vorlesung "Einführung in die Philosophie",
  - [1.2] Vorlesung "Logik I" zur Einführung in Grundbegriffe der Semiotik, Logik und Sprachphilosophie,
  - [1.3] Vorlesung "Einführung in die Ethik",
  - [1.4] Vorlesung bzw. Übung zu Theorie und Praktiken der Problemlösung (1. Teil),
  - [1.5] Proseminar zu einem klassischen Text der älteren Philosophie,
  - [1.6] fächerübergreifendes Tutorium zu Techniken des geisteswissenschaftlichen Arbeitens;
2. im zweiten Fachsemester:
  - [2.1] Vorlesung "Geschichte der Philosophie I: Antike",
  - [2.2] Vorlesung "Logik II" über Systeme der klassischen Aussagen-, Prädikaten- und Modallogik (4-stündig),
  - [2.3] Vorlesung "Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie",

- [2.4] Vorlesung bzw. Übung zu Theorie und Praktiken der Problemlösung (2. Teil),
- [2.5] Proseminar zu einem klassischen Text der neueren praktischen Philosophie;
3. im dritten Fachsemester:
- [3.1] Vorlesung "Geschichte der Philosophie II: Mittelalter",
- [3.2] Vorlesung bzw. Proseminar "Logik III" zur Anwendung formallogischer Methoden in speziellen Themenbereichen,
- [3.3] Vorlesung bzw. Proseminar "Technikphilosophie",
- [3.4] Vorlesung bzw. Proseminar "Angewandte Ethik",
- [3.5] Vorlesung bzw. Proseminar "Philosophie des Geistes",
- [3.6] Proseminar zu einem klassischen Text der neueren theoretischen Philosophie;
4. im vierten Fachsemester:
- [4.1] Vorlesung "Geschichte der Philosophie III: Neuzeit (bis zum Deutschen Idealismus)",
- [4.2] Vorlesung zu einem zentralen Thema der Gegenwartsphilosophie,
- [4.3] Vorlesung bzw. Proseminar zur Philosophie des 19. Jahrhunderts,
- [4.4] Vorlesung bzw. Proseminar aus dem Bereich von Ästhetik, Hermeneutik oder Kulturphilosophie,
- [4.5] Proseminar zu einem klassischen Text der praktischen Philosophie,
- [4.6] Proseminar zu paradigmatischen Texten der Analytischen Philosophie des 20. Jahrhunderts;
5. im fünften Fachsemester:
- [5.1] Vorlesung "Gegenwartsphilosophie im Überblick: theoretische Philosophie",
- [5.2] Vorlesung "Gegenwartsphilosophie im Überblick: praktische Philosophie",
- [5.3] Vorlesung bzw. Hauptseminar "Wissenschaftsgeschichte (vom philosophischen Standpunkt)",
- [5.4] Vorlesung zur Philosophischen Anthropologie bzw. zur Handlungstheorie,
- [5.5] Hauptseminar zu einer prominenten Richtung der Gegenwartsphilosophie,
- [5.6] Hauptseminar zu einem klassischen Text der theoretischen Philosophie;
6. im sechsten Fachsemester:
- [6.1] Vorlesung bzw. Hauptseminar zur Philosophie des Geistes bzw. zur Philosophischen Psychologie,
- [6.2] Vorlesung bzw. Hauptseminar zu einem Thema der Erkenntnistheorie,
- [6.3] Hauptseminar "Anwendung ethischer Theorien",
- [6.4] Hauptseminar "Philosophische Neuerscheinungen",
- [6.5] Hauptseminar "Philosophie des Sozialen",
- [6.6] Hauptseminar zu einem Klassiker der praktischen Philosophie.
- (3) Das Studium der Philosophie als Nebenfach eines B. A.-Studiengangs erfordert in jedem Semester die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 4–6 SWS, und zwar
1. im ersten Fachsemester:
- [1.1] Vorlesung "Einführung in die Philosophie",
- [1.2] Vorlesung "Logik I" zur Einführung in Grundbegriffe der Semiotik, Logik und Sprachphilosophie, sowie eine aus den Veranstaltungen [1.4], [1.5] und [1.6];
2. im zweiten Fachsemester:
- [2.3] Vorlesung zur Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie sowie eine aus den Veranstaltungen [2.1], [2.2], [2.4] und [2.5];
3. im dritten Fachsemester:
- [1.3] Vorlesung "Einführung in die Ethik",
- [3.6] Proseminar zu einem klassischen Text der neueren theoretischen Philosophie; sowie eine aus den Veranstaltungen [3.1], [3.2], [3.3], [3.4] und [3.5];
4. im vierten Fachsemester:
- [4.1] Vorlesung "Geschichte der Philosophie III: Neuzeit (bis zum Deutschen Idealismus)" sowie eine aus den Veranstaltungen [4.2], [4.3], [4.4], [4.5] und [4.6];
5. im fünften Fachsemester:
- [5.1] Vorlesung "Gegenwartsphilosophie im Überblick: theoretische Philosophie",
- [5.2] Vorlesung "Gegenwartsphilosophie im Überblick: praktische Philosophie", sowie eine aus den Veranstaltungen [5.3], [5.4], [5.5] und [5.6];
6. im sechsten Fachsemester:
- [6.2] Vorlesung bzw. Hauptseminar zu einem Thema der Erkenntnistheorie, sowie eine aus den Veranstaltungen [6.1], [6.3], [6.4], [6.5] und [6.6].
- (4) Das Studium der Philosophie als Magisterfach in einem Aufbaustudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 28 SWS, die sich wie folgt verteilen:
- a) 8 SWS auf das obligatorische Magister-Modul,
- b) 14 SWS auf Lehrveranstaltungen, die in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Magisterarbeit gewählt werden,
- c) 6 SWS auf bestimmte Lehrveranstaltungen im Fach Philosophie, und zwar
1. im ersten Fachsemester nach der Bakkalaureatsprüfung ein Oberseminar nach Wahl,
2. im zweiten Fachsemester nach der Bakkalaureatsprüfung ein weiteres Oberseminar nach Wahl und ein Kandidaten-Kolloquium.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen [1.4], [2.4], [4.3] und [4.4] sowie an einer der drei Veranstaltungen [3.3], [3.4] und [3.5] kann durch die Teilnahme an einem Basis-Modul ersetzt werden.

(2) Den im folgenden gebrauchten Bezeichnungen von Lehrveranstaltungen durch in eckige Klammern gesetzte Dezimalzahlen liegen stets die in Absatz 1 Ziff. 1–6 vorgenommenen Zuordnungen zugrunde.

### § 9 Leistungsnachweise (Scheine)

(1) Als Leistungsnachweise (Scheine) im Sinne von § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teiles dieser Ordnung für die erfolgreiche Teilnahme an Pro-, Haupt- und Oberseminaren werden Proseminar-, Hauptseminar- bzw. Oberseminarscheine ausgestellt. Die Vergabe eines Scheins setzt in jedem Fall eine schriftlich erbrachte Studienleistung voraus.



(2) Für einen Proseminarschein besteht die schriftliche Studienleistung nach Absatz 1 entweder in einer Hausarbeit von etwa 15 Seiten Umfang oder in einer vierstündigen Klausur. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Lehrveranstaltung.

(3) Wird über die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundvorlesung aufgrund einer vierstündigen Abschlussklausur oder einer mündlichen Prüfung entschieden, so wird dafür ein Proseminarschein ausgestellt.

(4) Für einen Hauptseminarschein besteht die schriftliche Studienleistung nach Absatz 1 in einer Hausarbeit von etwa 25 Seiten oder in einer vierstündigen Abschlussklausur.

(5) Wird über die erfolgreiche Teilnahme an einer weiterführenden Vorlesung aufgrund einer vierstündigen Abschlussklausur entschieden, so wird dafür ein Hauptseminarschein ausgestellt.

(6) Es liegt im Ermessen der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung, über die schriftliche Leistung nach Absatz 1 hinaus eine mündliche Leistung als Grundlage für die Vergabe eines Scheins zu verlangen. Welche Einzelleistungen innerhalb welcher Fristen für den Erwerb eines Scheins zu erbringen sind, wird mit der Ankündigung der betreffenden Lehrveranstaltung im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis bekannt gegeben.

(7) Umfangangaben in Seiten für Hausarbeiten in dieser Ordnung beziehen sich auf Seiten mit durchschnittlich 2000 Anschlägen (Zeichen). Sie betreffen stets den eigentlichen Text ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie.

#### IV. Orientierungsprüfung

##### § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Haupt- bzw. Nebenfach sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Latein sein muss, wobei Kenntnisse des Lateinischen durch das *Latinitum* gem. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport des Landes Baden-Württemberg vom 27. März 1983 (K. u. U. 1983, S. 351) nachzuweisen sind;
2. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 1–2 bzw. Abs. 3 Ziff. 1–2 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das erste und zweite Fachsemester,
3. vier Proseminarscheine, die den Bedingungen des § 11 Abs. 2 bzw. 3 genügen.

##### § 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb von vier Proseminarscheinen erbracht werden.

(2) Von den vier Proseminarscheinen nach Absatz 1 muss im Hauptfach jeweils einer

- in der Veranstaltung [1.2] "Logik I",
- in der Veranstaltung [2.2] "Logik II" und
- in einem der beiden Proseminare [1.5] oder [2.5]

erworben worden sein.

(3) Von den vier Proseminarscheinen nach Absatz 1 muss im Nebenfach jeweils einer

- in der Veranstaltung [1.2] "Logik I" und
- in einem der beiden Proseminare [1.5] oder [2.5]

erworben worden sein.

(4) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

#### V. Vorprüfung

##### § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Haupt- bzw. Nebenfach sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 3–4 bzw. Abs. 3 Ziff. 3–4 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das dritte und vierte Fachsemester,
2. drei Proseminarscheine, die den Bedingungen des § 13 Abs. 2 bzw. Abs. 3 genügen.

##### § 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung wird sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des zweiten Studienjahres abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach mit dem Erwerb von drei Proseminarscheinen erbracht.

(2) Von den drei Proseminarscheinen nach Absatz 1 Satz 2 muss im Hauptfach je einer

- in dem Proseminar [4.6] und
  - in einem der beiden Proseminare [3.6] oder [4.5]
- erworben worden sein.

(3) Von den drei Proseminarscheinen nach Absatz 1 Satz 2 muss im Nebenfach einer in einem der drei Proseminare [3.6], [4.5] und [4.6] erworben worden sein.

(4) Die Blockprüfung nach Absatz 1 Satz 1 besteht im Hauptfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über den Stoff der Veranstaltungen [2.1], [3.1] und [4.1]. Sie besteht im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über den Stoff der Lehrveranstaltungen [1.3] und [4.1].

(5) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die studienbegleitend erbrachten Leistungen jeweils einfach und die Note der mündlichen Prüfung zweifach gewichtet wird.

#### VI. Bakkalaureatsprüfung

##### § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 5–6 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das fünfte und sechste Fachsemester,
2. vier Hauptseminarscheine, von denen jeweils einer
  - in einem der Hauptseminare [6.3], [6.5] oder [6.6],
  - in einem der Hauptseminare [5.5], [5.6] oder [6.4] und
  - in einer der Veranstaltungen [5.1], [5.2], [6.1] oder [6.2]
 erworben sein muss.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 3 Ziff. 5–6 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das fünfte und sechste Fachsemester,
2. zwei Hauptseminarscheine nach freier Wahl.

### § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung wird sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des dritten Studienjahres abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im Hauptfach mit dem Erwerb von zwei Hauptseminarscheinen und im Nebenfach mit dem Erwerb von einem Hauptseminarschein erbracht. Diese Scheine können die Studierenden aus den Scheinen nach § 14 Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Abs. 2 Ziff. 2 frei wählen.

(2) Die Blockprüfung nach Absatz 1 Satz 1 besteht im Hauptfach aus drei mündlichen Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer erbracht werden.

(3) Die Blockprüfung nach Absatz 1 Satz 1 besteht im Nebenfach aus zwei mündlichen Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer erbracht werden.

(4) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

### § 16 Prüfungsanforderungen

(1) In der mündlichen Prüfung im Hauptfach soll der Prüfling zeigen, dass er die philosophische Fachsprache sicher beherrscht und über ein breites Grundlagenwissen sowohl der praktischen wie auch der theoretischen Philosophie verfügt.

(2) In der mündlichen Prüfung im Nebenfach soll der Prüfling zeigen, dass er die philosophische Fachsprache beherrscht und über Grundkenntnisse der praktischen und der theoretischen Philosophie verfügt.

### VII. Magisterprüfung

#### § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Magisterfach Philosophie sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Aufbaustudiengang,
2. der Erwerb von zwei Oberseminarscheinen.

#### § 18 Prüfungsanforderungen

Mit den Leistungen in der Magisterklausur und der mündlichen Magisterprüfung nach § 38 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung soll der Prüfling zeigen, dass er die philosophische Fachsprache sicher beherrscht, über Grundkenntnisse der zentralen Problemstellungen sowohl der theoretischen als auch der praktischen Philosophie verfügt und einen Überblick über die Geschichte der Philosophie hat. Bezogen auf ein klassisches Werk der Philosophie und dessen Kontext soll er vertiefte Kenntnisse nachweisen können. Im Hinblick auf ein Themengebiet seines Interesses soll er imstande sein, der aktuellen philosophischen Diskussion kritisch zu folgen, und die Voraussetzungen für eigenes wissenschaftliches Arbeiten erworben haben.

### VIII. Schlussbestimmung

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft.

## 2. Besonderer Teil für das Fach Germanistik

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 53 a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 48 Abs. 3 Satz 4 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der

Universität Karlsruhe am 16. März 1999 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Germanistik der Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. August 2000 erteilt.

### INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Geltung des Allgemeinen Teils
	<b>I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums</b>
§ 2	Studienziele
§ 3	Inhalte des Studiums
§ 4	Studienaufbau
	<b>II. Vermittlung der Studieninhalte</b>
§ 5	Besuch von Lehrveranstaltungen
§ 6	Arten von Lehrveranstaltungen
§ 7	Vorkenntnisse
	<b>III. Organisation des Studiums und der Lehre</b>
§ 8	Pflicht- und Wahlpflichtbereich
§ 9	Leistungsnachweise (Scheine)
	<b>IV. Orientierungsprüfung</b>
§ 10	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 11	Art und Durchführung der Fachprüfung
	<b>V. Vorprüfung</b>
§ 12	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 13	Art und Durchführung der Fachprüfung
	<b>VI. Bakkalaureatsprüfung</b>
§ 14	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 15	Art und Durchführung der Fachprüfung
§ 16	Prüfungsanforderungen
	<b>VII. Magisterprüfung</b>
§ 17	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 18	Prüfungsanforderungen
	<b>VIII. Schlussbestimmung</b>
§ 19	Inkrafttreten

### § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

#### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

##### § 2 Studienziele

(1) In der Germanistik werden literarische (poetische wie auch nichtpoetische) Texte vom 8. Jahrhundert bis zur Gegenwart in ihrem kulturgeschichtlichen Zusammenhang behandelt. Im Vordergrund der germanistischen Arbeit steht die methodengeleitete Interpretation von Texten und ihre literatur-, sozial- und kulturgeschichtliche Kontextualisierung.

(2) Studierende der Germanistik sollen in ihrem Studium lernen, literaturwissenschaftliche Probleme zu erkennen, selbständige Interpretationen literarischer Texte vorzunehmen und wissenschaftliche Arbeiten kritisch zu beurteilen. Dazu gehören zum einen formal-methodische Fähigkeiten der begriffsgeliteten Analyse, zum anderen Kenntnisse literarischer Texte vom 8. Jahrhundert bis zur Gegenwart und ihres literaturgeschichtlichen und sozio-kulturellen Kontextes.

##### § 3 Inhalte des Studiums

(1) Die Inhalte des Studiums der Germanistik bilden ein einheitliches Stoffgebiet, das die Literatur vom 8. bis zum 15. Jahrhundert (Teilbereich "Mediävistik") und vom 15. Jahrhundert bis

zur Gegenwart (Teilbereich "Neuere deutsche Literaturwissenschaft") unter den Perspektiven der Philologie, der Literaturgeschichte und der Literaturtheorie erfasst. Die Philologie beschäftigt sich mit der Literatur u. a. nach folgenden Gesichtspunkten: Textkritik und Textedition, Interpretation. Die Literaturgeschichte beschäftigt sich mit Literatur in ihren historischen Zusammenhängen und Entwicklungen sowie mit den Wechselbeziehungen der deutschen Literaturgeschichte zu anderen Literaturen. Die Literaturtheorie beschäftigt sich mit Methoden der Deutung und Erfassung von Literatur, mit dem grundlegenden Problem des Verhältnisses von Inhalt und Form, der Stofforganisation und -verarbeitung und fragt nach stilistisch-formalen Kategorien, erforscht Aspekte der Publikumsbezüge (Lesererwartung, Rezeption, Intermedialität), der sozialen Einbindung und Funktion von Literatur und ihrer Position innerhalb von gesellschaftlichen, kulturgeschichtlichen und medialen Entwicklungen. Den Studierenden der Studiengänge Germanistik als Haupt- bzw. als Nebenfach werden Kenntnisse und methodische Fähigkeiten vermittelt, die sie in die Lage versetzen, auch Leistungen einer partiell fremd gewordenen Kultur zu verstehen, eigene Denkweisen zu relativieren und zugleich objektivierende Verfahren anzuwenden, mit denen die geschichtlichen Gegenstände angemessen erfasst und erklärt werden können. Im Teilbereich Mediävistik treten neben die historischen Inhalte und Verfahren des Fachs die im engeren Sinn philologischen (Übersetzen aus dem Deutsch des Hoch- und Spätmittelalters, Übersetzungstheorie).

(2) Eine weitere Studienkomponente der Germanistik ist die interkulturelle Germanistik. Sie befasst sich mit deutscher Sprache, Literatur und Kultur in ihren Wechselbeziehungen zu anderen Sprachen, Literaturen und Kulturen in Gegenwart und Geschichte und vermittelt neben Methoden der Sprach-, Text- und Diskursanalyse auch Konzepte und Leitbegriffe der Kulturanalyse (Kulturthemen, kulturelles Erbe u. a.) sowie Institutionenkunde. Als angewandte Philologie umfasst sie auch "Deutsch als Fremdsprache" (kurz: "DaF").

(3) Darüber hinaus gehören zum Studium der Germanistik auch Grundkenntnisse der Linguistik, der Semiotik und der Geschichte der deutschen Sprache.

(4) Aus der Geschichte der Germanistik werden vor allem Probleme der Methoden- und Institutionengeschichte als Form der Selbstreflexion des Fachs behandelt.

#### § 4 Studienaufbau

(1) Das Studium der Germanistik als Haupt- oder Nebenfach in einem B. A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen und im Sommersemester mit einer Prüfung abgeschlossen werden: das erste mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Vorprüfung und das dritte mit der Bakkalaureatsprüfung.

(2) Das Lehrangebot für das Studium der Germanistik als Magisterfach in einem Aufbaustudiengang erstreckt sich über zwei Semester. Das dritte Semester ist dem Abschluss der Magisterarbeit und dem Ablegen der Magisterprüfung vorbehalten.

### II. Vermittlung der Studieninhalte

#### § 5 Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ist durch Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen. Über den regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches hinaus verlangt das Studium der Germanistik ein intensives Selbststudium, insbesondere in Form von selbständiger Lektüre literarischer Texte und Forschungslitera-

tur. Die Studierenden sollen sich regelmäßig von einem Mitglied des Lehrkörpers bei der Gestaltung ihrer individuellen Lektürepläne beraten lassen.

#### § 6 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium der Germanistik erfordert den regelmäßigen Besuch von Vorlesungen und Seminarveranstaltungen und darüber hinaus besondere Nachweise von Studienleistungen (Scheine).

(2) Für das Studium der Germanistik werden regelmäßig Vorlesungen der folgenden Arten angeboten:

1. Allgemeine Einführungsvorlesungen, die ohne fachliche Vorkenntnisse besucht werden können,
2. Vorlesungen, die Studierenden einen Überblick über eines der zu einem Bereich gehörenden Themen geben sollen und die von Studierenden aller Semester besucht werden können.

(3) Als Seminarveranstaltungen in den ersten beiden Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare angeboten. Als Seminarveranstaltungen für den Aufbaustudiengang mit Germanistik als Magisterfach werden regelmäßige Oberseminare und Kandidatenkolloquien angeboten.

(4) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr können durch Tutorien unterstützt und ergänzt werden. In einem Tutorium sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

#### § 7 Vorkenntnisse

Für das Studium der Germanistik im Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache notwendig. Das Studium der Germanistik im Hauptfach erfordert darüber hinaus gute Kenntnisse des Lateinischen. Studierenden, deren Kenntnisse in den genannten Sprachen für die Lektüre von Fachliteratur oder Quellentexten nicht ausreichen, wird dringend empfohlen, ihre Kenntnisse während des ersten Studienjahres durch die Teilnahme an einschlägigen Sprachkursen zu erweitern.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Das Studium der Germanistik als Hauptfach eines B. A.-Studiengangs erfordert in jedem Semester die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 12 SWS, und zwar

1. im ersten Fachsemester:

- [1.1] Vorlesung und Proseminar "Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft/Medienwissenschaft" (4 SWS),
- [1.2] Vorlesung "Einführung in Literatur und Kultur des europäischen Mittelalters",
- [1.3] fächerübergreifendes Tutorium zu Techniken des geisteswissenschaftlichen Arbeitens,

zwei weitere Lehrveranstaltungen entweder zur neueren deutschen Literaturwissenschaft, zur Mediävistik oder aus einem Basis-Modul nach Wahl;

## 2. im zweiten Fachsemester:

- [2.1] Proseminar "Einführung in die Linguistik/Semiotik",
  - [2.2] Proseminar "Einführung in die Mediävistik",
  - [2.3] Vorlesung "Neuere deutsche Literaturwissenschaft",
- zwei weitere Lehrveranstaltungen entweder zur neueren deutschen Literaturwissenschaft, zur Mediävistik oder aus dem im 1. Semester gewählten Basis-Modul;

## 3. im dritten Fachsemester:

- [3.1] Proseminar "Neuere deutsche Literaturwissenschaft/ Medienwissenschaft",
  - [3.2] Proseminar "Sprach-, Kommunikations- und Medien-geschichte des Deutschen im europäischen Kontext",
  - [3.3] Vorlesung "Mediävistik",
- drei weitere Lehrveranstaltungen entweder zur neueren deutschen Literaturwissenschaft, zur Mediävistik oder aus einem weiteren Basis-Modul;

## 4. im vierten Fachsemester:

- [4.1] Proseminar "Neuere deutsche Literaturwissenschaft in komparatistischer Perspektive",
  - [4.2] Proseminar "Mediävistik" oder "Interkulturelle Germanistik",
  - [4.3] Vorlesung "Konzepte und Methoden kulturellen Verstehens",
- drei weitere Lehrveranstaltungen zur Germanistik nach Wahl oder aus einem weiteren Basis-Modul;

## 5. im fünften Fachsemester:

- [5.1] Hauptseminar "Neuere deutsche Literaturwissenschaft",
  - [5.2] Hauptseminar "Sprach-, Kommunikations- und Mediengeschichte des Deutschen im europäischen Kontext",
- vier weitere Lehrveranstaltungen zur Germanistik nach Wahl oder aus einem weiteren Basis-Modul;

## 6. im sechsten Fachsemester:

- [6.1] Hauptseminar "Neuere deutsche Literaturwissenschaft",
  - [6.2] Hauptseminar "Mediävistik",
- vier weitere Lehrveranstaltungen zur Germanistik nach Wahl oder aus einem weiteren Basis-Modul.

(2) Das Studium der Germanistik als Nebenfach eines B.A.-Studiengangs erfordert in jedem Semester die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 4–6 SWS, und zwar

## 1. im ersten Fachsemester:

- [1.1] Vorlesung und Proseminar "Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft/Medienwissenschaft" (4 SWS),
- [1.2] Vorlesung "Einführung in Literatur und Kultur des europäischen Mittelalters";

## 2. im zweiten Fachsemester:

- [2.1] Proseminar "Einführung in die Linguistik/Semiotik",
- [2.2] Proseminar "Einführung in die Mediävistik",
- [2.3] Vorlesung "Neuere deutsche Literaturwissenschaft";

## 3. im dritten Fachsemester:

- [3.1] Proseminar "Neuere deutsche Literaturwissenschaft/ Medienwissenschaft",
- zwei weitere Lehrveranstaltungen zur Germanistik nach Wahl oder zum Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ);

## 4. im vierten Fachsemester:

- [4.2] Proseminar "Mediävistik" oder "Interkulturelle Germanistik",
- zwei weitere Lehrveranstaltungen zur Germanistik nach Wahl oder zum Erwerb einer BOZ;

## 5. im fünften Fachsemester:

- [5.1] Hauptseminar "Neuere deutsche Literaturwissenschaft",
- zwei weitere Lehrveranstaltungen zur Germanistik nach Wahl oder zum Erwerb einer BOZ;

## 6. im sechsten Fachsemester:

- [6.2] Hauptseminar "Mediävistik",
- zwei weitere Lehrveranstaltungen zur Germanistik nach Wahl oder zum Erwerb einer BOZ;

(3) Das Studium der Germanistik als Magisterfach eines Aufbaustudiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 28 SWS, die sich wie folgt verteilen:

- a) 8 SWS auf das obligatorische Magister-Modul,
- b) 14 SWS auf Lehrveranstaltungen, die in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Magisterarbeit gewählt werden,
- c) 6 SWS auf bestimmte Lehrveranstaltungen im Fach Germanistik, und zwar

## 1. im ersten Fachsemester nach der Bakkalaureatsprüfung:

- [7.1] Oberseminar "Neuere deutsche Literaturwissenschaft/Medienwissenschaft" oder "Mediävistik/Medienwissenschaft",
- [7.2] Oberseminar "Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Ästhetik, Poetik, Literaturtheorie" oder "Mediävistik: Ästhetik, Poetik, Literaturtheorie",

## 2. im zweiten Fachsemester nach der Bakkalaureatsprüfung:

das Kandidatenkolloquium "Neuere deutsche Literaturwissenschaft/Medienwissenschaft" oder das Kandidatenkolloquium "Mediävistik/Medienwissenschaft".

## § 9 Leistungsnachweise (Scheine)

(1) Im Fach Germanistik werden Scheine im Sinne von § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teiles dieser Ordnung für die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren (Proseminarscheine), an Hauptseminaren (Hauptseminarscheine) und an Oberseminaren (Oberseminarscheine) ausgestellt. Die Vergabe eines Scheins in Pro- und Hauptseminaren setzt die regelmäßige Teilnahme, eine mündliche und eine schriftliche Studienleistung voraus, in Oberseminaren die regelmäßige Teilnahme und eine mündliche Studienleistung.

(2) Für einen Proseminarschein besteht die schriftliche Studienleistung nach Abs. 1 entweder in einer Hausarbeit von etwa 15 Seiten Umfang oder in einer vierstündigen Klausur. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Lehrveranstaltung.

(3) Wird über die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung aufgrund einer vierstündigen Abschlussklausur oder einer mündlichen Prüfung entschieden, so wird dafür ein Proseminarschein ausgestellt.

(4) Für einen Hauptseminarschein muss die schriftliche Studienleistung nach Abs. 1 eine Hausarbeit von etwa 25 Seiten sein.

(5) Welche Studienleistungen innerhalb welcher Fristen für den Erwerb eines Scheins zu erbringen sind, wird mit der Ankündigung der betreffenden Lehrveranstaltung im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis bekannt gegeben.

(6) Umfangsangaben in Seiten für Hausarbeiten in dieser Ordnung beziehen sich auf Seiten mit durchschnittlich 1800 Anschlägen (Zeichen). Sie betreffen stets den eigentlichen Text ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie.

#### IV. Orientierungsprüfung

##### § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Haupt- bzw. Nebenfach ist die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 bzw. Abs. 2 Ziff. 1 u. 2 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das erste und zweite Fachsemester.

##### § 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der Proseminarscheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- [1.1] Vorlesung und Proseminar "Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft/ Medienwissenschaft" (4 SWS),
- [1.2] Vorlesung "Einführung in Literatur und Kultur des europäischen Mittelalters",
- [2.1] Proseminar "Einführung in die Linguistik/Semiotik",
- [2.2] Proseminar "Einführung in die Mediävistik".

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

#### V. Vorprüfung

##### § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Haupt- bzw. Nebenfach ist die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 3 u. 4 bzw. Abs. 2 Ziff. 3 u. 4 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das dritte und vierte Fachsemester.

##### § 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der Proseminarscheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- [3.1] Proseminar "Neuere deutsche Literaturwissenschaft/ Medienwissenschaft",
- [3.2] Proseminar "Sprach-, Kommunikations- und Mediengeschichte des Deutschen im europäischen Kontext",
- [4.1] Proseminar "Neuere deutsche Literaturwissenschaft in komparatistischer Perspektive",
- [4.2] Proseminar "Mediävistik" oder "Interkulturelle Germanistik".

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

#### VI. Bakkalaureatsprüfung

##### § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung im Hauptfach sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 5 u. 6 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das fünfte und sechste Fachsemester,
2. der Erwerb der vier Hauptseminarscheine in folgenden Lehrveranstaltungen:

[5.1] Hauptseminar "Neuere deutsche Literaturwissenschaft",

[5.2] Hauptseminar "Sprach-, Kommunikations- und Mediengeschichte des Deutschen im europäischen Kontext",

[6.1] Hauptseminar "Neuere deutsche Literaturwissenschaft",

[6.2] Hauptseminar "Mediävistik".

(2) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung im Nebenfach sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 2 Ziff. 5 u. 6 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das fünfte und sechste Fachsemester,
2. der Erwerb der zwei Hauptseminarscheine in folgenden Lehrveranstaltungen:

[5.1] Hauptseminar "Neuere deutsche Literaturwissenschaft",

[6.2] Hauptseminar "Mediävistik".

##### § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung in Germanistik als Hauptfach wird teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des sechsten Fachsemesters durchgeführt. Sie besteht aus einer studienbegleitenden Prüfungsleistung, die sich aus zwei der in § 14 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Hauptseminarscheine zusammensetzt, wobei [5.1] gewählt werden muss, sowie aus drei mündlichen Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer erbracht werden. Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Die Fachprüfung in Germanistik als Nebenfach wird teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des sechsten Fachsemesters durchgeführt. Sie besteht aus einer studienbegleitenden Prüfungsleistung, die aus dem in § 14 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Hauptseminarscheine [5.1] besteht, sowie aus einer zweiten Prüfungsleistung, die in einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer erbracht wird. Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

##### § 16 Prüfungsanforderungen

(1) In der Fachprüfung im Hauptfach soll der Prüfling zeigen, dass er die literaturwissenschaftliche Fachsprache sicher beherrscht und über ein breites Grundlagenwissen in den Bereichen Neuere deutsche Literaturwissenschaft/Medienwissenschaft und Mediävistik verfügt. Gegenstand jeder mündlichen Prüfungsleistung ist der Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen, der zu einem Prüfungsschwerpunkt zusammengefasst wird. Diese Prüfungsschwerpunkte dürfen nicht nur aus einem der in Satz 2 genannten Bereiche gewählt werden.

(2) In der Fachprüfung im Nebenfach soll der Prüfling zeigen, dass er die literaturwissenschaftliche Fachsprache sicher beherrscht und über Grundkenntnisse in den Bereichen Neuere deutsche Literaturwissenschaft/Medienwissenschaft und Mediävistik verfügt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen, der zu einem Prüfungsschwerpunkt zusammengefasst wird. Dieser Prüfungsschwerpunkt braucht nur einem der in Satz 2 genannten Bereiche zugehören.

#### VII. Magisterprüfung

##### § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Magisterfach Germanistik sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 3 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Aufbaustudiengang,
2. der Erwerb der 2 Oberseminarscheine für die folgenden Lehrveranstaltungen:
  - [7.1] Oberseminar "Neuere deutsche Literaturwissenschaft/Medienwissenschaft" oder "Mediävistik/Medienwissenschaft"
  - [7.2] Oberseminar "Neuere deutsche Literaturwissenschaft: Ästhetik, Poetik, Literaturtheorie" oder "Mediävistik: Ästhetik, Poetik, Literaturtheorie".

### § 18 Prüfungsanforderungen

In der Fachprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er die literaturwissenschaftliche Fachsprache sicher beherrscht, über Grundkenntnisse der zentralen Problemstellungen der Philologie, der Literaturgeschichte und der Literaturtheorie verfügt und sich möglichst einen Überblick über die Geschichte der Germanistik verschafft hat. Er soll vertiefte Kenntnisse des Werkes mindestens eines Autors, einer Epoche und einer Gattung nachweisen können. Im Hinblick auf Themengebiete seines Interesses, die sich nicht nur auf einen der beiden Bereiche Neuere deutsche Literaturwissenschaft/Medienwissenschaft und Mediävistik erstrecken dürfen, soll er imstande sein, der aktuellen literaturwissenschaftlichen Diskussion kritisch zu folgen, und die Voraussetzungen für eigenes wissenschaftliches Arbeiten erworben haben.

### VIII. Schlussbestimmung

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft.

## 3. Besonderer Teil für das Fach Neuere und Neueste Geschichte

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 53a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 48 Abs. 3 Satz 4 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 22. Mai 2000 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Neuere und Neueste Geschichte der Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. August 2000 erteilt.

### INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Geltung des Allgemeinen Teils
	I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
§ 2	Studienziele
§ 3	Inhalte des Studiums
§ 4	Studienaufbau
	II. Vermittlung der Studieninhalte
§ 5	Besuch von Lehrveranstaltungen
§ 6	Arten von Lehrveranstaltungen
§ 7	Vorkenntnisse
	III. Organisation des Studiums und der Lehre
§ 8	Pflicht- und Wahlpflichtbereich
§ 9	Leistungsnachweise (Scheine)
	IV. Orientierungsprüfung
§ 10	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 11	Art und Durchführung der Fachprüfung
	V. Vorprüfung
§ 12	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 13	Art und Durchführung der Fachprüfung

### VI. Bakkalaureatsprüfung

- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen  
 § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung  
 § 16 Prüfungsanforderungen

### VII. Magisterprüfung

- § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen  
 § 18 Prüfungsanforderungen

### VIII. Schlussbestimmung

- § 19 Inkrafttreten

### § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

#### § 2 Studienziele

(1) Im Mittelpunkt des Studiums der Geschichte stehen Lektüre und Interpretation historischer Quellen sowie der entsprechenden Forschungsliteratur.

(2) Studierende der Geschichte sollen während ihres Studiums lernen, historische Probleme und Zusammenhänge zu erkennen, Quelleninterpretationen zu leisten, Fachliteratur kritisch zu beurteilen und eigene wissenschaftliche Arbeiten selbständig anzufertigen. Dazu gehören formal-methodische Fähigkeiten ebenso wie ein breites historisches Wissen und die Kenntnis der aktuellen Forschungsdiskussion.

#### § 3 Inhalte des Studiums

(1) Das Studium der Geschichte an der Universität Karlsruhe bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Technikgeschichte sowie landeskundliche Zeitgeschichte. Kenntnisse in der Geschichte der frühen Neuzeit (16. – 18. Jahrhundert) sind jedoch für das Verständnis der neueren und neuesten Geschichte unverzichtbar und werden den Studierenden in der Anfangsphase des Studiums vermittelt. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur mittelalterlichen Geschichte wird sehr empfohlen.

(2) Studierenden der Geschichtswissenschaft sollen hierbei die wesentlichen Inhalte des Fachs, darüber hinaus historisches Denken sowie die spezifischen Arbeitsweisen historischen Forschens nahegebracht werden. Es soll auch die Fähigkeit erworben werden, aktuelle Probleme in ihrer historischen Bedingtheit zu erkennen und zu künftigen Lösungsmodellen beizutragen. Absolventinnen und Absolventen des Geschichtsstudiums sollen die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens erlernt haben und imstande sein, diese sowohl in ihrem Fach einzusetzen als auch auf andere Bereiche zu übertragen und anzuwenden.

#### § 4 Studienaufbau

(1) Das Studium der Geschichte als Haupt- oder Nebenfach in einem B. A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen und zu Beginn des folgenden Wintersemesters mit einer Prüfung abgeschlossen werden: der Orientierungsprüfung nach dem ersten, der Vorprüfung nach dem zweiten und der Bakkalaureatsprüfung nach dem dritten Studienjahr.

(2) Das Lehrangebot für das Studium der Geschichte als Magisterfach in einem Aufbaustudiengang erstreckt sich über zwei Semester. Im Anschluss stehen den Studierenden sechs Monate für die Anfertigung der Magisterarbeit zur Verfügung, danach vier weitere Monate für die Ablegung der Magisterklausur wie der mündlichen Prüfung.



## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 5 Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ist durch Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen. Über die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches hinaus verlangt das Studium der Geschichte ein intensives Selbststudium, insbesondere in Form der Lektüre von Forschungsliteratur und Fachzeitschriften.

### § 6 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium der Geschichte erfordert den regelmäßigen Besuch von Vorlesungen, Seminaren sowie quellenkundlichen Übungen und darüber hinaus den Nachweis bestimmter Studienleistungen (Scheine).

(2) Im Bereich der neueren Geschichte werden regelmäßig Überblicksvorlesungen zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, zur Zeitgeschichte (Schwerpunkt: Nationalsozialismus, Widerstand, Nachkriegszeit) sowie zur Technikgeschichte angeboten. Hinzu kommen ohne einen festen Turnus Vorlesungen zur Geschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts.

(3) Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. Die stets im Wintersemester zu belegende Einführungsveranstaltung soll mit der Methodik wissenschaftlichen Arbeitens und historischen Denkens vertraut machen. Die Repetitorien zur europäischen Geschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts, zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts sowie zur Technikgeschichte vermitteln Basiswissen von diesen Epochen als Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an den themenorientierten Proseminaren. Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare zum Themenbereich der allgemeinen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, der Zeitgeschichte und der Technikgeschichte angeboten. Seminarveranstaltungen für den Aufbaustudiengang Neuere und Neueste Geschichte als Magisterfach sind regelmäßig angebotene Oberseminare mit genannten Schwerpunkten sowie Kandidatenkolloquien.

(4) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr können durch Tutorien unterstützt und ergänzt werden. In einem Tutorium soll der Gebrauch fachspezifischer Arbeitstechniken eingeübt und vertieft werden.

### § 7 Vorkenntnisse

Für das Studium der Geschichte sind gute Kenntnisse des Englischen wie des Französischen unabdingbar, um Quellentexte des 19. und 20. Jahrhunderts verstehen zu können. Das Studium der Geschichte im Hauptfach erfordert überdies Kenntnisse des Lateinischen. Studierenden, deren Sprachqualifikation für die Lektüre von Fachliteratur oder Quellentexten nicht ausreicht, wird dringend empfohlen, ihre Kenntnisse während des ersten Studienjahres durch Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erweitern.

## III. Organisation der Lehre und des Studiums

### § 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Das Studium der Geschichte als Hauptfach eines B. A.-Studiengangs erfordert in jedem Semester die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 12 SWS, und zwar

1. im ersten Fachsemester:

- [1.1] Proseminar "Einführung in das Studium der neueren und neuesten Geschichte/Technikgeschichte",

- [1.2] Proseminar "Repetitorium Technikgeschichte des 19./20. Jahrhunderts",

- [1.3] Vorlesung aus dem Themenbereich der neueren Geschichte,

- [1.4] Vorlesung aus einem frei gewählten Themenbereich,

- [1.5] Lehrveranstaltung nach Wahl zur Geschichte oder aus einem Basis-Modul,

- [1.6] Tutorium zur Einführung oder fächerübergreifendes Tutorium;

2. im zweiten Fachsemester:

- [2.1] Proseminar "Technikgeschichte des 19./20. Jahrhunderts",

- [2.2] Proseminar "Repetitorium zur europäischen Geschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts",

- [2.3] Vorlesung aus dem Themenbereich der neueren und neuesten Geschichte,

- [2.4] Vorlesung aus einem frei gewählten Themenbereich oder wahlweise  
quellenkundliche Übung,

- [2.5] themenorientiertes Proseminar nach Wahl,  
eine weitere Lehrveranstaltung zur Geschichte nach Wahl oder aus einem Basis-Modul;

3. im dritten Fachsemester:

- [3.1] themenorientiertes Proseminar aus dem Bereich der neueren Geschichte,

- [3.2] Proseminar "Repetitorium zur neueren Geschichte (19. Jahrhundert)",

- [3.3] Vorlesung aus dem Themenbereich Zeitgeschichte,

- [3.4] themenorientiertes Proseminar nach Wahl, oder wahlweise:  
quellenkundliche Übung,

- zwei weitere Lehrveranstaltungen zur Geschichte nach Wahl oder aus dem gewählten Basis-Modul;

4. im vierten Fachsemester:

- [4.1] themenorientiertes Proseminar aus dem Bereich der Zeitgeschichte,

- [4.2] Proseminar "Repetitorium Zeitgeschichte (20. Jahrhundert)",

- [4.3] Vorlesung aus dem Themenbereich der Technikgeschichte,  
oder wahlweise

- Vorlesung aus dem Themenbereich der neueren Geschichte oder der Zeitgeschichte,

- [4.4] quellenkundliche Übung,

- zwei weitere Lehrveranstaltungen zur Geschichte nach Wahl oder aus einem zweiten, frei zu wählenden Basis-Modul;

5. im fünften Fachsemester:

- [5.1] Hauptseminar "Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft",

- [5.2] themenorientiertes Hauptseminar aus dem Bereich der neueren und neuesten Geschichte oder der Technikgeschichte,

- vier weitere Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare) zur Geschichte oder aus dem zweiten frei gewählten Basis-Modul;

6. im sechsten Fachsemester:

- [6.1] themenorientiertes Hauptseminar aus dem Bereich Zeitgeschichte,

[6.2] themenorientiertes Hauptseminar aus dem Bereich Technikgeschichte,

vier weitere Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare) zur Geschichte oder aus dem zweiten frei gewählten Basis-Modul;

(2) Das Studium der Geschichte als Nebenfach eines B. A.-Studiengangs erfordert in jedem Semester die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 6 SWS, und zwar

1. im ersten Fachsemester:

[1.1] Proseminar "Einführung in das Studium der neueren und neuesten Geschichte/Technikgeschichte",

[1.2] Proseminar "Repetitorium Technikgeschichte des 19./20. Jahrhunderts",

[1.3] Vorlesung aus dem Themenbereich der neueren Geschichte,

2. im zweiten Fachsemester:

[2.1] Proseminar "Technikgeschichte des 19./20. Jahrhunderts",

[2.2] Proseminar "Repetitorium zur europäischen Geschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts",

[2.3] Vorlesung aus dem Themenbereich der neueren und neuesten Geschichte,

3. im dritten Fachsemester:

[3.1] themenorientiertes Proseminar aus dem Bereich der neueren Geschichte,

[3.2] Proseminar "Repetitorium zur neueren Geschichte (19. Jahrhundert)",

[3.3] Vorlesung aus dem Themenbereich Zeitgeschichte,

4. im vierten Fachsemester:

[4.1] themenorientiertes Proseminar aus dem Bereich der Zeitgeschichte,

[4.2] Proseminar "Repetitorium Zeitgeschichte (20. Jahrhundert)",

[4.3] Vorlesung aus dem Themenbereich der Technikgeschichte, wahlweise auch der neueren Geschichte oder der Zeitgeschichte,

5. im fünften Fachsemester:

[5.1] Hauptseminar "Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft",

zwei weitere Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare) zur Geschichte oder zum Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ);

6. im sechsten Fachsemester:

[6.1] themenorientiertes Hauptseminar aus dem Bereich Zeitgeschichte  
oder

[6.2] themenorientiertes Hauptseminar aus dem Bereich Technikgeschichte, wobei die Teilnahme an einem dieser Hauptseminare ersetzt werden kann durch die Teilnahme an einem im fünften Fachsemester zusätzlich zur Veranstaltung [5.1] besuchten Hauptseminar zur Geschichte,

zwei weitere Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare) zur Geschichte oder zum Erwerb einer BOZ.

(3) Die in den Absätzen 1 u. 2 genannten Lehrveranstaltungen haben einen Umfang von jeweils 2 SWS.

(4) Das Studium der Geschichte als Magisterfach in einem Aufbaustudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an

Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 28 SWS, die sich wie folgt verteilen:

a) 8 SWS auf das obligatorische Magister-Modul,

b) 12 SWS auf Lehrveranstaltungen, die in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Magisterarbeit gewählt werden,

c) 8 SWS auf bestimmte Lehrveranstaltungen im Fach Geschichte, und zwar

1. im ersten Fachsemester nach der Bakkalaureatsprüfung:

[7.1] themenorientiertes Oberseminar aus dem Bereich der neueren Geschichte,

[7.2] themenorientiertes Oberseminar aus dem Bereich der Zeitgeschichte oder der Technikgeschichte,

eine Vorlesung zu einem Thema nach Wahl;

2. im zweiten Fachsemester nach der Bakkalaureatsprüfung:

ein Kandidatenkolloquium zu Themen der neueren, neuesten und Zeitgeschichte sowie der Technikgeschichte.

#### § 9 Leistungsnachweise (Scheine)

(1) Im Fach Geschichte werden Scheine im Sinne von § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die erfolgreiche Teilnahme an Pro-, Haupt- und Oberseminaren ausgestellt. Die Vergabe eines Scheins setzt die regelmäßige Teilnahme, eine mündliche und eine schriftliche Studienleistung voraus.

(2) Für einen Proseminarschein besteht die schriftliche Studienleistung nach Absatz 1 in einer Hausarbeit von etwa 12–15 Seiten Umfang, die durch eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer ersetzt werden kann.

(3) Wird über die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung aufgrund einer mündlichen Prüfung entschieden, so wird dafür ein Proseminarschein ausgestellt.

(4) Für einen Hauptseminarschein besteht die schriftliche Studienleistung nach Absatz 1 in einer Hausarbeit von etwa 20 Seiten.

(5) Welche Studienleistungen innerhalb welcher Fristen für den Erwerb eines Scheins zu erbringen sind, wird mit der Ankündigung der betreffenden Lehrveranstaltung im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis bekannt gegeben.

(6) Die Seitenangaben für die genannten Hausarbeiten beziehen sich auf Seiten mit durchschnittlich 1800 Anschlägen (Zeichen). Sie betreffen den eigentlichen Text ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Bibliographie und Anhang.

#### IV. Orientierungsprüfung

##### § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Haupt- oder Nebenfach ist die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 1–2 bzw. Abs. 2 Ziff. 1–2 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das erste und zweite Fachsemester.

##### § 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der Proseminarscheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

[1.1] Proseminar "Einführung in das Studium der neueren und neuesten Geschichte/Technikgeschichte",

[1.2] Proseminar "Repetitorium Technikgeschichte des 19./20. Jahrhunderts",

- [2.1] Proseminar "Technikgeschichte des 19./20. Jahrhunderts",
- [2.2] Proseminar "Repetitorium zur europäischen Geschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts".
- (2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

## V. Vorprüfung

### § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Haupt- bzw. Nebenfach ist die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 3–4 bzw. Abs. 2 Ziff. 3–4 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das dritte und vierte Fachsemester.

### § 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der Proseminarscheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- [3.1] themenorientiertes Proseminar aus dem Bereich der neueren Geschichte,
- [3.2] Proseminar "Repetitorium zur neueren Geschichte (19. Jahrhundert)",
- [4.1] themenorientiertes Proseminar aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
- [4.2] Proseminar "Repetitorium Zeitgeschichte (20. Jahrhundert)".

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

## VI. Bakkalaureatsprüfung

### § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 5–6 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das fünfte und sechste Fachsemester,
2. der Erwerb von vier Hauptseminarscheinen aus folgenden Lehrveranstaltungen:
  - [5.1] Hauptseminar "Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft",
  - [5.2] themenorientiertes Hauptseminar aus dem Bereich der neueren und neuesten Geschichte oder der Technikgeschichte,
  - [6.1] themenorientiertes Hauptseminar aus dem Bereich Zeitgeschichte,
  - [6.2] themenorientiertes Hauptseminar aus dem Bereich Technikgeschichte.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 2 Ziff. 5–6 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das fünfte und sechste Fachsemester,
2. der Erwerb zweier Hauptseminarscheine aus folgenden Lehrveranstaltungen:
  - [5.1] Hauptseminar "Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft",
 und aus einer der in Absatz 1 Ziff. 2 genannten Veranstaltungen [5.2], [6.1] oder [6.2].

### § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung wird sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung nach dem dritten Studienjahr abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im Hauptfach mit dem Erwerb von zwei Hauptseminarscheinen, im Nebenfach mit dem Erwerb eines Hauptseminarscheins erbracht. Diese Scheine können die Studierenden aus den Scheinen nach § 14 Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Abs. 2 Ziff. 2 frei wählen.

(2) Die Blockprüfung nach Absatz 1 Satz 1 besteht im Hauptfach aus drei mündlichen Prüfungsleistungen, die jeweils ein Thema aus dem Bereich der allgemeinen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, der Zeitgeschichte und der Technikgeschichte zum Gegenstand haben und in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer erbracht werden.

(3) Die Blockprüfung nach Absatz 1 Satz 1 besteht im Nebenfach aus zwei mündlichen Prüfungsleistungen, die jeweils ein Thema aus dem Bereich der allgemeinen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, der Zeitgeschichte oder der Technikgeschichte zum Gegenstand haben und in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer erbracht werden.

(4) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

### § 16 Prüfungsanforderungen

(1) In der mündlichen Prüfung im Hauptfach soll der Prüfling zeigen, dass er über ein breites Grundwissen in der neueren und neuesten Geschichte oder auch der Technikgeschichte verfügt, die Forschungs- und Quellenlage zu seinen speziellen Prüfungsthemen kennt sowie mit Theorie und Methoden seines Fachs vertraut ist. Gegenstand jeder mündlichen Prüfungsleistung ist der Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen, der in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin zu einem Prüfungsthema zusammengefasst wird. Diese Prüfungsthemen müssen verschieden sein von den Themen der Hauptseminararbeiten, die den vom Prüfling nach § 15 Abs. 1 Satz 3 gewählten zwei Hauptseminarscheinen zugrundeliegen, und sie dürfen sich mit dem Thema höchstens einer Hauptseminararbeit überschneiden, die der Prüfling zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen angefertigt hat.

(2) In der mündlichen Prüfung im Nebenfach soll der Prüfling zeigen, dass er über ein breites Grundwissen in der neueren und neuesten Geschichte oder auch der Technikgeschichte verfügt und die Forschungs- und Quellenlage zu seinen speziellen Prüfungsthemen kennt. Gegenstand jeder mündlichen Prüfungsleistung ist der Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen, der in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin zu einem Prüfungsthema zusammengefasst wird. Diese Prüfungsthemen müssen verschieden sein von den Themen der Hauptseminararbeiten, die der Prüfling zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen angefertigt hat.

## VII. Magisterprüfung

### § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Magisterfach Geschichte sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Aufbaustudiengang,
2. der Erwerb zweier Oberseminarscheinen aus folgenden Lehrveranstaltungen:

[7.1] themenorientiertes Oberseminar aus dem Bereich der neueren Geschichte,

[7.2] themenorientiertes Oberseminar aus dem Bereich der Zeitgeschichte oder der Technikgeschichte.

### § 18 Prüfungsanforderungen

(1) Mit den Leistungen in der Magisterklausur und der mündlichen Magisterprüfung nach § 38 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung soll der Prüfling zeigen, dass er über Grundkenntnisse in zentralen Fragestellungen der Geschichtswissenschaft wie der Historiographie verfügt, historische Zusammenhänge erkennen und darstellen kann. Er soll vertiefte Kenntnisse zu einem Themenkomplex aus der allgemeinen Geschichte des 19., des 20. Jahrhunderts, der Zeitgeschichte sowie der Technikgeschichte nachweisen und die Forschungs- und Quellenglage zu diesen Spezialthemen benennen können.

(2) Gegenstand der Prüfungsleistungen in der Magisterklausur und der mündlichen Magisterprüfung sind vier Themen, je eines aus einem der vier Bereiche:

- allgemeine Geschichte des 19. Jahrhunderts,
- allgemeine Geschichte des 20. Jahrhunderts,
- Zeitgeschichte,
- Technikgeschichte oder Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft.

Drei dieser Themen werden dem Prüfling für die Bearbeitung in der Magisterklausur zur Wahl gestellt. Die beiden in der Magisterklausur nicht bearbeiteten Themen und das vierte Thema sind Gegenstand der mündlichen Prüfungsleistungen. Eine Reduktion der Prüfungsthemen allein auf die Themen der vom Prüfling zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen angefertigten Oberseminararbeiten ist unzulässig.

### VIII. Schlussbestimmung

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft.

## 4. Besonderer Teil für das Fach Musikwissenschaft

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 53a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 48 Abs. 3 Satz 4 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 22. Mai 2000 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Musikwissenschaft der Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. August 2000 erteilt.

### INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele

§ 3 Inhalte des Studiums

§ 4 Studienaufbau

#### II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Besuch von Lehrveranstaltungen

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 7 Vorkenntnisse

#### III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

§ 9 Leistungsnachweise (Scheine)

#### IV. Orientierungsprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### V. Vorprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### VI. Bakkalaureatsprüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

§ 16 Prüfungsanforderungen

#### VII. Magisterprüfung

§ 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 18 Prüfungsanforderungen

#### VIII. Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten

## § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

#### § 2 Studienziele

(1) Im Mittelpunkt des Studiums der Musikwissenschaft stehen die historischen Aspekte der europäischen Kunstmusik und ihrer Theorie.

(2) Studierende der Musikwissenschaft sollen während ihres Studiums die Fähigkeit erwerben, Musikwerke und Kompositionsstile aus ihrem historischen Kontext heraus zu erklären und ihrem ideen- und sozialgeschichtlichen Hintergrund zuzuordnen. Dies erfordert neben Kenntnissen der allgemeinen Geschichte und der Geschichte der Künste auch eine vertiefte Beschäftigung mit einer historisch fundierten musikalischen Analyse.

#### § 3 Inhalte des Studiums

Das Studium der Musikwissenschaft an der Universität Karlsruhe bezieht sich schwerpunktmäßig auf die deutsche, französische und italienische Kunstmusik des 16. bis 20. Jahrhunderts und auf deren Theorie bzw. Ästhetik.

#### § 4 Studienaufbau

(1) Das Studium der Musikwissenschaft als Haupt- oder als Nebenfach in einem B. A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen und zu Beginn des folgenden Wintersemesters mit einer Prüfung abgeschlossen werden: der Orientierungsprüfung nach dem ersten, der Vorprüfung nach dem zweiten und der Bakkalaureatsprüfung nach dem dritten Studienjahr.

(2) Das Lehrangebot für das Studium der Musikwissenschaft als Magisterfach in einem Aufbaustudiengang erstreckt sich über zwei Semester. Im Anschluss stehen den Studierenden sechs Monate für die Anfertigung der Magisterarbeit zur Verfügung, danach vier weitere Monate für die Ablegung der Magisterklausur und der mündlichen Prüfung.

### II. Vermittlung der Studieninhalte

#### § 5 Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ist durch Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen. Über die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches hinaus verlangt das Studium der Musik-

wissenschaft ein intensives Selbststudium, insbesondere in Form der Lektüre von Forschungsliteratur und der Aneignung von Kenntnissen des musikalischen Repertoires.

### § 6 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium der Musikwissenschaft erfordert den regelmäßigen Besuch von Vorlesungen, Seminaren und Übungen sowie darüber hinaus den Nachweis bestimmter Studienleistungen (Scheine).

(2) In der Musikwissenschaft werden regelmäßig Überblicksvorlesungen zur Geschichte der Musik angeboten.

(3) Als Grundkurse in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig folgende Veranstaltungen angeboten:

1. "Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten",
2. "Lektüre älterer musiktheoretischer Texte",
3. "Einführung in den Gregorianischen Choral",
4. "Historische Satzlehre".

(4) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr können durch Tutorien unterstützt und ergänzt werden. In einem Tutorium soll der Gebrauch fachspezifischer Arbeitstechniken geübt werden.

### § 7 Vorkenntnisse

Für das Studium der Musikwissenschaft sind gute Kenntnisse des Klavierspiels unerlässlich, um Partituren sich klanglich vorstellen zu können. Ferner sind gute Kenntnisse des Französischen wie des Italienischen unabdingbar, um die Texte von Vokalkompositionen und von musiktheoretischen und anderen Quellen des 16. bis 20. Jahrhunderts verstehen und die wissenschaftliche Literatur lesen zu können. Das Studium der Musikwissenschaft im Hauptfach verlangt den Nachweis von Italienischkenntnissen durch das Zeugnis einer anerkannten Sprachschule. Dieser Nachweis muss spätestens zu Beginn des 5. Fachsemesters erbracht werden.

## III. Organisation der Lehre und des Studiums

### § 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Das Studium der Musikwissenschaft als Hauptfach eines B.A.-Studiengangs erfordert in jedem Semester die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 12 SWS, und zwar

1. im ersten Fachsemester:

- [1.1] Vorlesung zu einem Thema nach Wahl,
- [1.2] Grundkurs "Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten",
- [1.3] Proseminar zu einem Thema nach Wahl,
- [1.4] Übung "Harmonielehre/Gehörbildung I",
- [1.5] eine weitere Lehrveranstaltung zur Musikwissenschaft nach Wahl oder aus einem Basis-Modul;
- [1.6] Tutorium für Studienanfänger;

2. im zweiten Fachsemester:

- [2.1] Vorlesung "Musikgeschichte des Mittelalters und der Renaissance",
- [2.2] Grundkurs "Lektüre älterer musiktheoretischer Texte",
- [2.3] Proseminar zu einem Thema nach Wahl,
- [2.4] Übung "Harmonielehre/Gehörbildung II",
- [2.5] eine weitere Lehrveranstaltung zur Musikwissenschaft nach Wahl oder aus einem Basis-Modul;
- [2.6] Rundfunk-Musikjournalismus I;

3. im dritten Fachsemester:

- [3.1] Vorlesung zu einem Thema nach Wahl,

[3.2] Grundkurs "Einführung in den Gregorianischen Choral",

[3.3] Proseminar zu einem Thema nach Wahl,

[3.4] Übung "Harmonielehre/Gehörbildung III",

[3.5] Instrumentenkunde I,

[3.6] eine weitere Lehrveranstaltung zur Musikwissenschaft nach Wahl oder aus einem Basis-Modul;

4. im vierten Fachsemester:

[4.1] Vorlesung "Musikgeschichte des Barocks und der Klassik",

[4.2] Grundkurs "Historische Satzlehre",

[4.3] Proseminar zu einem Thema nach Wahl,

[4.4] Übung "Kontrapunkt",

[4.5] Instrumentenkunde II,

[4.6] Rundfunk-Musikjournalismus II;

5. im fünften Fachsemester:

[5.1] Vorlesung zu einem Thema nach Wahl,

[5.2] Leistungskurs "Musikkritik",

[5.3] Hauptseminar I,

[5.4] Hauptseminar II,

[5.5] Übung "Musikalische Formenlehre/Analyse I",

[5.6] eine weitere Lehrveranstaltung zur Musikwissenschaft nach Wahl oder aus einem Basis-Modul;

6. im sechsten Fachsemester:

[6.1] Vorlesung "Musikgeschichte der Romantik und der Moderne",

[6.2] Leistungskurs "Praxis historisch-kritischer Musikedition",

[6.3] Hauptseminar III,

[6.4] Hauptseminar IV,

[6.5] Übung "Musikalische Formenlehre/Analyse II",

[6.6] Rundfunk-Musikjournalismus III.

(2) Das Studium der Musikwissenschaft als Nebenfach eines B.A.-Studiengangs erfordert in jedem Semester die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 6 SWS, und zwar

1. im ersten Fachsemester:

- [1.2] Grundkurs "Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten",
- [1.4] Übung "Harmonielehre/Gehörbildung I",
- [1.6] Tutorium für Studienanfänger;

2. im zweiten Fachsemester:

- [2.1] Vorlesung "Musikgeschichte des Mittelalters und der Renaissance",
- [2.3] Proseminar zu einem Thema nach Wahl,
- [2.4] Übung "Harmonielehre/Gehörbildung II";

3. im dritten Fachsemester:

- [3.1] Vorlesung zu einem Thema nach Wahl,
- [3.3] Proseminar zu einem Thema nach Wahl,
- [3.5] Instrumentenkunde I;

4. im vierten Fachsemester:

- [4.1] Vorlesung "Musikgeschichte des Barocks und der Klassik",
- [4.4] Übung "Kontrapunkt",
- [4.5] Instrumentenkunde II;

## 5. im fünften Fachsemester:

[5.3/4] Hauptseminar I/II,

zwei weitere Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen oder Seminare) zur Musikwissenschaft oder zum Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ);

## 6. im sechsten Fachsemester:

[6.1] Vorlesung "Musikgeschichte der Romantik und der Moderne",

[6.3/4] Hauptseminar III/IV,

eine weitere Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung oder Seminar) zur Musikwissenschaft oder zum Erwerb einer BOZ.

(3) Die in den Absätzen 1 u. 2 genannten Lehrveranstaltungen haben einen Umfang von jeweils 2 SWS.

(4) Das Studium der Musikwissenschaft als Magisterfach in einem Aufbaustudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 28 SWS, die sich wie folgt verteilen:

- a) 8 SWS auf das obligatorische Magister-Modul,
- b) 12 SWS auf Lehrveranstaltungen, die in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Magisterarbeit gewählt werden,
- c) 8 SWS auf bestimmte Lehrveranstaltungen im Fach Musikwissenschaft, und zwar

## 1. im ersten Fachsemester nach der Bakkalaureatsprüfung:

[7.1] Vorlesung zu einem Thema nach Wahl,

[7.2] Oberseminar I,

[7.3] Oberseminar II;

## 2. im zweiten Fachsemester nach der Bakkalaureatsprüfung:

"Kolloquium für Magisteranwärterinnen bzw. -anwärter und Doktorandinnen bzw. Doktoranden".

**§ 9 Leistungsnachweise (Scheine)**

(1) Im Fach Musikwissenschaft werden Scheine im Sinne von § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die erfolgreiche Teilnahme an Grund- und Leistungskursen, Pro-, Haupt- und Oberseminaren ausgestellt. Die Vergabe eines Scheins setzt bei den Grund- und Leistungskursen die regelmäßige und aktive Teilnahme sowie das Bestehen einer Abschlussklausur, bei den Pro-, Haupt- und Oberseminaren die regelmäßige Teilnahme, eine mündliche und eine schriftliche Studienleistung voraus.

(2) Für einen Proseminarschein besteht die schriftliche Studienleistung nach Absatz 1 in einer Hausarbeit von etwa 12–15 Seiten Umfang, die in begründeten Ausnahmefällen durch eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer ersetzt werden kann.

(3) Wird über die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung aufgrund einer mündlichen Prüfung entschieden, so wird dafür ein Proseminarschein ausgestellt.

(4) Für einen Hauptseminarschein besteht die schriftliche Studienleistung nach Absatz 1 in einer Hausarbeit von etwa 20 Seiten.

(5) Welche Studienleistungen innerhalb welcher Fristen für den Erwerb eines Scheins zu erbringen sind, wird mit der Ankündigung der betreffenden Lehrveranstaltungen im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis bekannt gegeben.

(6) Die Seitenangaben für die genannten Hausarbeiten beziehen sich auf Seiten mit durchschnittlich 1800 Anschlägen (Zeichen). Sie betreffen den eigentlichen Text ohne Notenbeispiele, Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Bibliographie und Anhang.

**IV. Orientierungsprüfung****§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Haupt- oder Nebenfach Musikwissenschaft ist die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 1–2 bzw. Abs. 2 Ziff. 1–2 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das erste und zweite Fachsemester.

**§ 11 Art und Durchführung der Fachprüfung**

(1) Die Fachprüfung besteht sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach Musikwissenschaft aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der Scheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

Grundkurs "Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten" [1.2],

Proseminar zu einem Thema nach Wahl [1.3],

Vorlesung "Musikgeschichte des Mittelalters und der Renaissance" [2.1],

Proseminar zu einem Thema nach Wahl [2.3].

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

**V. Vorprüfung****§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Haupt- bzw. Nebenfach ist die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 3–4 bzw. Abs. 2 Ziff. 3–4 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das dritte und vierte Fachsemester.

**§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung**

(1) Die Fachprüfung besteht sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der Scheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

Grundkurs "Einführung in den Gregorianischen Choral" [3.2],

Proseminar zu einem Thema nach Wahl [3.3],

Vorlesung "Musikgeschichte des Barocks und der Klassik" [4.1],

Proseminar zu einem Thema nach Wahl [4.3].

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

**VI. Bakkalaureatsprüfung****§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 5–6 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das fünfte und sechste Fachsemester,

2. der Erwerb von vier Scheinen aus folgenden Lehrveranstaltungen:

– Leistungskurs "Musikkritik" [5.2],

– Hauptseminar zu einem Thema nach Wahl [5.3] bzw. [5.4],

– Vorlesung "Musikgeschichte der Romantik und der Moderne" [6.1],

– Hauptseminar zu einem Thema nach Wahl [6.3] bzw. [6.4].

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 2 Ziff. 5–6 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das fünfte und sechste Fachsemester,



2. der Erwerb zweier Scheine aus folgenden Lehrveranstaltungen:
- Hauptseminar zu einem Thema nach Wahl [5.3] bzw. [5.4],
  - Vorlesung "Musikgeschichte der Romantik und der Moderne" [6.3].

### § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung wird sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung nach dem dritten Studienjahr abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im Hauptfach mit dem Erwerb von zwei Scheinen und im Nebenfach mit dem Erwerb eines Scheins erbracht. Diese Scheine können die Studierenden aus den Scheinen nach § 14 Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Abs. 2 Ziff. 2 frei wählen.

(2) Die Blockprüfung nach Absatz 1 Satz 1 besteht im Hauptfach aus drei mündlichen Prüfungsleistungen, die jeweils ein Thema aus

- der Musikgeschichte des Barocks und der Klassik,
- der Musikgeschichte der Romantik und der Moderne und
- der Musikästhetik

zum Gegenstand haben und in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer erbracht werden.

(3) Die Blockprüfung nach Absatz 1 Satz 1 besteht im Nebenfach aus zwei mündlichen Prüfungsleistungen, die jeweils ein Thema aus

- der Musikgeschichte des Barocks und der Klassik und
- der Musikgeschichte der Romantik und der Moderne

zum Gegenstand haben und in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer erbracht werden.

(4) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

### § 16 Prüfungsanforderungen

(1) In der mündlichen Prüfung im Hauptfach soll der Prüfling zeigen, dass er über einen Überblick über die Geschichte der europäischen Kunstmusik verfügt, die Forschungs- und Quellenlage zu seinen speziellen Prüfungsthemen kennt sowie mit Theorie und Methoden seines Fachs vertraut ist. Gegenstand jeder mündlichen Prüfungsleistungen ist der Stoff von Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Hauptfachstudiums, der mit dem Prüfer bzw. der Prüferin abgesprochen ist. Diese Prüfungsthemen müssen verschieden sein von den Themen der Hausarbeiten, die den vom Prüfling nach § 15 Abs. 1 Satz 3 gewählten zwei Scheinen zugrunde liegen, und sie dürfen sich mit dem Thema höchstens einer Hausarbeit überschneiden, die der Prüfling zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen angefertigt hat.

(2) In der mündlichen Prüfung im Nebenfach soll der Prüfling zeigen, dass er über einen Überblick über die Geschichte der europäischen Kunstmusik verfügt und die Forschungs- und Quellenlage zu seinen speziellen Prüfungsthemen kennt. Gegenstand jeder mündlichen Prüfungsleistung ist der Stoff von Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Nebenfachstudiums, der mit dem Prüfer bzw. der Prüferin abgesprochen ist. Diese Prüfungsthemen müssen verschieden sein von den Themen der Hausarbeiten, die der Prüfling zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen angefertigt hat.

## VII. Magisterprüfung

### § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Magisterfach Musikwissenschaft sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Aufbaustudiengang,
2. der Erwerb zweier Oberseminarscheine zu Themen nach Wahl.

### § 18 Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen

(1) Mit den Leistungen in der Magisterklausur und der mündlichen Magisterprüfung nach § 38 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung soll der Prüfling zeigen, dass er einen umfassenden Überblick über die Geschichte der europäischen Kunstmusik hat sowie die Grundlagen und Methoden des Faches kennt. Weiter soll er nachweisen, dass er über eingehende Kenntnisse ausgewählter musikalischer Kompositionen verfügt und deren ideengeschichtliche und ästhetische Hintergründe kennt. Er soll zeigen, dass er fähig ist, der gegenwärtigen musikwissenschaftlichen Diskussion in den von ihm vorgeschlagenen thematischen Schwerpunkten kritisch zu folgen, und dass er die Grundlagen für ein wissenschaftliches Arbeiten auf diesen Gebieten erworben hat.

(2) Gegenstand der Prüfungsleistungen in der Magisterklausur und der mündlichen Magisterprüfung sind vier thematische Schwerpunkte, die der Prüfling in Absprache mit dem Prüfer wählt. Die Themen sollen der Geschichte der europäischen Kunstmusik und deren theoretischer bzw. ästhetischer Reflexion entnommen sein oder methodische Fragen des Faches zum Gegenstand haben. Drei dieser Themen werden dem Prüfling für die Bearbeitung in der Magisterklausur zur Wahl gestellt. Die beiden in der Magisterklausur nicht bearbeiteten Themen und das vierte Thema sind Gegenstand der mündlichen Prüfungsleistungen. Eine Reduktion der Prüfungsthemen allein auf die Themen der vom Prüfling zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen angefertigten Oberseminararbeiten ist unzulässig.

## VIII. Schlussbestimmung

### § 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft.

## 5. Besonderer Teil für das Fach Kunstgeschichte

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 53a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 48 Abs. 3 Satz 4 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 22. Mai 2000 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Kunstgeschichte der Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. August 2000 erteilt.

### INHALTSÜBERSICHT

- |     |   |
|-----|---|
| § 1 | Geltung des Allgemeinen Teils                       |
|     | <b>I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums</b>    |
| § 2 | Studienziele  |
| § 3 | Inhalte des Studiums                                |
| § 4 | Studienaufbau                                       |
|     | <b>II. Vermittlung der Studieninhalte</b>           |
| § 5 | Besuch von Lehrveranstaltungen                      |
| § 6 | Arten von Lehrveranstaltungen                       |
| § 7 | Vorkenntnisse                                       |
|     | <b>III. Organisation des Studiums und der Lehre</b> |
| § 8 | Pflicht- und Wahlpflichtbereich                     |
| § 9 | Leistungsnachweise (Scheine)                        |

#### IV. Orientierungsprüfung

- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen  
 § 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### V. Vorprüfung

- § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen  
 § 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### VI. Bakkalaureatsprüfung

- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen  
 § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung  
 § 16 Prüfungsanforderungen

#### VII. Magisterprüfung

- § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen  
 § 18 Prüfungsanforderungen

#### VIII. Schlussbestimmung

- § 19 Inkrafttreten

### § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

#### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studienziele

(1) Die Kunstgeschichte behandelt künstlerische Zeugnisse, Gattungen und Medien vor allem aus dem Bereich der Flächenkünste (Malerei, Graphik, Handzeichnung), der Skulptur, des Kunsthandwerks und des Designs, der Architektur und des Städtebaus (Urbanistik), daneben aber auch aus dem Bereich der neueren visuellen Medien (z. B. Film, Triviale Kunst).

(2) Studierende der Kunstgeschichte sollen in ihrem Studium lernen, kunstwissenschaftliche Probleme zu erkennen, selbständig Kunstwerke sowie andere visuelle Zeugnisse zu interpretieren und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeliteten Analyse, zum anderen umfassende sachliche Kenntnisse von Kunstwerken und anderen visuellen Zeugnissen von der frühchristlichen Antike bis zur Gegenwart in ihrem kunst- und kulturgeschichtlichen Kontext.

### § 3 Inhalte des Studiums

(1) Die Inhalte des Studiums der Kunstgeschichte bilden ein einheitliches Stoffgebiet, das die Kunst von der frühchristlichen Antike bis zum 15. Jahrhundert (im folgenden kurz: *Bildende Kunst I*) und vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart (im folgenden kurz: *Bildende Kunst II*) umfasst.

(2) Im Studium werden die Grundlagen des Kunstverständnisses und die Methoden der Interpretation von Einzelwerken oder größeren Werkensembles vermittelt. Dazu gehören insbesondere die Ikonologie und die vergleichende Motivanalyse in sozial- und mentalitätsgeschichtlicher Perspektive. Die Studierenden werden darüber hinaus mit Verfahren der Stilkritik, mit Methoden und Ansätzen der Semiotik (Zeichentheorie) und Kulturtheorie, mit hermeneutischen Denkmodellen und ästhetischen Theorien sowie mit Problemen der Kunstpsychologie und Kunstsoziologie vertraut gemacht. Ziel ist dabei, dass die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs in die Lage versetzt werden, Leistungen einer partiell fremd gewordenen Kultur zu verstehen, eigene Denkweisen zu relativieren und zugleich objektiverende und überprüfbare Verfahren anzuwenden, mit denen die geschichtlichen Gegenstände angemessen erfasst und erklärt werden können.

(3) Studierende der Kunstgeschichte im Hauptfach sollen sich in berufsbezogener Perspektive bereits im ersten und zweiten Studienjahr mit den Institutionen des Fachs vertraut machen. Dazu werden unter der Bezeichnung "Praxisfelder der Kunstgeschichte" regelmäßig Lehrveranstaltungen angeboten (z. B. zur Denkmalpflege, zum Museums- und Ausstellungsbereich, zur Kunstkritik, zur Didaktik der Kunstgeschichte).

### § 4 Studienaufbau

(1) Das Studium der Kunstgeschichte als Haupt- wie auch als Nebenfach in einem B. A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen und im Sommersemester mit einer Prüfung abgeschlossen werden: das erste mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Vorprüfung und das dritte mit der Bakkalaureatsprüfung.

(2) Das Lehrangebot für das Studium der Kunstgeschichte als Magisterfach in einem Aufbaustudiengang erstreckt sich über zwei Semester. Das dritte Semester ist dem Abschluss der Magisterarbeit und dem Ablegen der Magisterprüfung vorbehalten.

#### II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 5 Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches ist durch Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen. Über die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen hinaus verlangt das Studium der Kunstgeschichte ein intensives Selbststudium, insbesondere in Form von selbständiger Lektüre der Forschungsliteratur. Die Studierenden sollen sich regelmäßig von einem Mitglied des Lehrkörpers bei der Gestaltung ihrer wissenschaftlichen Arbeit beraten lassen.

### § 6 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium der Kunstgeschichte erfordert außer dem regelmäßigen Besuch von Vorlesungen und Seminarveranstaltungen besondere Nachweise von Studienleistungen (Scheine).

(2) Für das Studium der Kunstgeschichte werden regelmäßig Vorlesungen der folgenden Arten angeboten, die von Studierenden aller Semester besucht werden können:

1. Überblicksvorlesungen zu kunsthistorischen Epochen,
2. Vorlesungen zu ausgewählten Themen der Kunstgeschichte (z. B. Gattungen, Motive, Künstler, kunsttheoretische Probleme, Aspekte der Fachgeschichte, Methodenfragen).

(3) Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare angeboten. Als Seminarveranstaltungen für den Aufbaustudiengang mit Kunstgeschichte als Magisterfach werden regelmäßig Oberseminare und Kandidatenkolloquien angeboten.

(4) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden durch Tutorien unterstützt und ergänzt. In einem Tutorium sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(5) Obligatorisch ist die Teilnahme an Exkursionen, die das Fach Kunstgeschichte veranstaltet. Bis zur Bakkalaureatsprüfung müssen die Studierenden des Hauptfachs zehn, die des Nebenfachs fünf Exkursionstage nachweisen.

## § 7 Vorkenntnisse

Für das Studium der Kunstgeschichte im Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache notwendig. Das Studium der Kunstgeschichte im Hauptfach erfordert darüber hinaus hinreichende Kenntnisse des Lateinischen, die bis zur Orientierungsprüfung durch das Latinum nachgewiesen werden müssen. Daneben ist bis zur Vorprüfung die Teilnahme an einem sich über zwei Semester erstreckenden Italienisch-Sprachkurs durch ein Zertifikat nachzuweisen, das die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussklausur bestätigt.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Das Studium der Kunstgeschichte als Hauptfach eines B.A.-Studiengangs erfordert in jedem Semester die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 12 SWS, und zwar

1. im ersten Studienjahr:

- [1.1] zwei Vorlesungen,
- [1.2] ein Proseminar "Grundlagen der Kunstwissenschaft (kurz: GK)",
- [1.3] ein Proseminar "Methoden der Kunstwissenschaft (kurz: MK)",
- [1.4] ein Proseminar *Bildende Kunst I*,
- [1.5] ein Proseminar *Bildende Kunst II*,
- [1.6] zwei Übungen "Praxisfelder der Kunstwissenschaft",
- [1.7] zwei Tutorien, je eines zu den Proseminaren [1.2] und [1.3];
- [1.8] zwei weitere Lehrveranstaltungen zur Kunstgeschichte nach Wahl oder eine weitere solche Lehrveranstaltung und ein fächerübergreifendes Tutorium zu Techniken des geisteswissenschaftlichen Arbeitens;

2. im zweiten Studienjahr:

- [2.1] zwei Vorlesungen,
- [2.2] drei Proseminare *Bildende Kunst I* oder *Bildende Kunst II*,
- [2.3] zwei Übungen "Praxisfelder der Kunstwissenschaft",
- [2.4] fünf weitere Lehrveranstaltungen aus der Kunstgeschichte oder aus Basis-Modulen;

3. im dritten Studienjahr:

- [3.1] zwei Vorlesungen,
- [3.2] drei Hauptseminare *Bildende Kunst I* oder *Bildende Kunst II*,
- [3.3] ein Hauptseminar "Ästhetik/Kulturtheorie (kurz: ÄK)",
- [3.4] eine Übung "Praxisfelder der Kunstwissenschaft",
- [3.5] fünf weitere Lehrveranstaltungen aus der Kunstgeschichte oder aus Basis-Modulen.

(2) Den im folgenden gebrauchten Bezeichnungen von Lehrveranstaltungen durch in eckige Klammern gesetzte Dezimalzahlen liegen stets die in Absatz 1 Ziff. 1–6 vorgenommenen Zuordnungen zugrunde.

(3) Das Studium der Kunstgeschichte als Nebenfach eines B.A.-Studiengangs erfordert in jedem Semester die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 4–6 SWS, und zwar,

1. im ersten Studienjahr:

- [1.1] zwei Vorlesungen,
- [1.2] ein Proseminar "Grundlagen der Kunstwissenschaft (kurz: GK)",

[1.3] ein Proseminar "Methoden der Kunstwissenschaft (kurz: MK)",

[1.7] zwei Tutorien, je eines zu den Proseminaren [1.2] und [1.3];

2. im zweiten Studienjahr:

[2.1] zwei Vorlesungen,

[2.2] zwei Proseminare *Bildende Kunst I* oder *Bildende Kunst II*;

[2.4] zwei weitere Lehrveranstaltungen aus der Kunstgeschichte oder zum Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ);

3. im dritten Studienjahr:

[3.1] zwei Vorlesungen,

[3.2] ein Hauptseminar *Bildende Kunst I* oder *Bildende Kunst II*,

[3.3] ein Hauptseminar "Ästhetik/Kulturtheorie (kurz: ÄK)",

[3.5] zwei weitere Lehrveranstaltungen aus der Kunstgeschichte oder zum Erwerb einer BOZ;

(4) Das Studium der Kunstgeschichte als Magisterfach in einem Aufbaustudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 28 SWS, die sich wie folgt verteilen:

a) 8 SWS auf das obligatorische Magister-Modul,

b) 6 SWS auf Lehrveranstaltungen, die in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Magisterarbeit gewählt werden,

c) 14 SWS auf bestimmte Lehrveranstaltungen im Fach Kunstgeschichte, und zwar

[4.1] zwei Vorlesungen,

[4.2] drei Oberseminare *Bildende Kunst I* oder *Bildende Kunst II*,

[4.3] ein Oberseminar "Ästhetik/Kulturtheorie (kurz: ÄK)",

[4.4] Kandidaten-Kolloquium.

#### § 9 Leistungsnachweise (Scheine)

(1) Im Fach Kunstgeschichte werden Scheine im Sinne von § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teiles dieser Ordnung für die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren (Proseminarscheine), Hauptseminaren (Hauptseminarscheine) und Oberseminaren (Oberseminarscheine) ausgestellt. Die Vergabe eines Proseminar- oder Hauptseminarscheins setzt die regelmäßige Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung, eine mündliche und eine schriftliche Studienleistung voraus. Die Vergabe eines Oberseminarscheins setzt die regelmäßige Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung und eine mündliche Studienleistung voraus.

(2) Für einen Proseminarschein besteht die schriftliche Studienleistung nach Absatz 1 entweder in einer Hausarbeit von etwa 15 Seiten Umfang oder in einer vierstündigen Klausur. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Lehrveranstaltung.

(3) Wird über die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundvorlesung aufgrund einer vierstündigen Abschlussklausur entschieden, so wird dafür ein Proseminarschein ausgestellt.

(4) Für einen Hauptseminarschein muss die schriftliche Studienleistung nach Absatz 1 eine Hausarbeit von etwa 20 Seiten sein.

(5) Welche Studienleistungen innerhalb welcher Fristen für den Erwerb eines Scheins zu erbringen sind, wird mit der Ankündigung der betreffenden Lehrveranstaltung im kommentierten Verzeichnis bekannt gegeben.

(6) Umfangsangaben in Seiten für Hausarbeiten in dieser Ordnung beziehen sich auf Seiten mit durchschnittlich 1800 Anschlägen (Zeichen). Sie betreffen stets den eigentlichen Text ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Bildbeispiele und Bibliographie.

#### IV. Orientierungsprüfung

##### § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind:
1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen und des Lateinischen,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das erste Studienjahr,
  3. drei Proseminarscheine, die den Bedingungen des § 11 Abs. 1 genügen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:
1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 3 Ziff. 1 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das erste Studienjahr,
  3. zwei Proseminarscheine, die den Bedingungen des § 11 Abs. 2 genügen.
- (3) Kenntnisse des Lateinischen sind durch das *Latinum* nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport des Landes Baden-Württemberg vom 27. März 1983 (K. u. U. 1983, S. 351) nachzuweisen.

##### § 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im Hauptfach aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der Proseminarscheine in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:
- Proseminar "Grundlagen der Kunstwissenschaft (kurz: GK)" [1.2],
  - Proseminar "Methoden der Kunstwissenschaft (kurz: MK)" [1.3],
  - ein Proseminar zur *Bildenden Kunst I* [1.4] oder eines zur *Bildenden Kunst II* [1.5].
- (2) Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der Proseminarscheine in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:
- Proseminar "Grundlagen der Kunstwissenschaft (kurz: GK)" [1.2],
  - Proseminar "Methoden der Kunstwissenschaft (kurz: MK)" [1.3].
- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

#### V. Vorprüfung

##### § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind:
1. durch ein Zertifikat nach § 7 Satz 3 nachzuweisende Kenntnisse des Italienischen,
  2. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das zweite Studienjahr,
  3. vier Proseminarscheine, jeweils zwei zur *Bildenden Kunst I* und zur *Bildenden Kunst II*.

- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:
1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 3 Ziff. 2 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das zweite Studienjahr,
  2. zwei Proseminarscheine, jeweils einer zur *Bildenden Kunst I* und zur *Bildenden Kunst II*.

##### § 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung besteht im Hauptfach aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der Proseminarscheine nach § 12 Abs. 1 Ziff. 3 erbracht werden.
- (2) Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der Proseminarscheine nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 erbracht werden.
- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

#### VI. Bakkalaureatsprüfung

##### § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind:
1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das dritte Studienjahr,
  2. zwei Hauptseminarscheine, von denen jeweils einer in *Bildender Kunst I* oder *II* [3.2] und in "Ästhetik/Kulturtheorie (kurz: ÄK)" [3.3] erworben sein muss,
  3. der Nachweis von insgesamt vier Übungen "Praxisfelder der Kunstwissenschaft",
  4. der Nachweis von mindestens zehn Exkursionstagen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:
1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 3 Ziff. 3 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das dritte Studienjahr,
  2. ein Hauptseminarschein in *Bildender Kunst I*, *Bildender Kunst II* [3.2] oder "Ästhetik/Kulturtheorie (kurz: ÄK)" [3.3],
  3. der Nachweis von mindestens fünf Exkursionstagen.

##### § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung wird sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des dritten Studienjahres abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im Hauptfach mit dem Erwerb der zwei Hauptseminarscheine nach § 14 Abs. 1 Ziff. 2 und im Nebenfach mit dem Erwerb des Hauptseminarscheins nach § 14 Abs. 2 Ziff. 2 erbracht.
- (2) Die Blockprüfung nach Absatz 1 Satz 1 besteht im Hauptfach aus drei mündlichen Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer erbracht werden.
- (3) Die Blockprüfung nach Absatz 1 Satz 1 besteht im Nebenfach aus zwei mündlichen Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer erbracht werden.
- (4) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

##### § 16 Prüfungsanforderungen

- (1) In der mündlichen Fachprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er die kunstwissenschaftliche Fachsprache sicher beherrscht und über ein breites kunsthistorisches Grundwissen verfügt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Stoff der Lehrveranstaltungen aus den Bereichen *Bildende Kunst I* und *Bildende Kunst II*.

(2) Im Hauptfach werden drei Schwerpunkte als Prüfungsthemen vereinbart, im Nebenfach zwei. Die unterschiedlichen Kunstgattungen (wie z. B. Malerei, Plastik, Architektur) sind angemessen zu berücksichtigen.

## VII. Magisterprüfung

### § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Magisterfach Kunstgeschichte sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Aufbaustudiengang,
2. zwei Oberseminarscheine, von denen jeweils einer in *Bilder der Kunst I oder II* [4.2] und in "Ästhetik/Kulturtheorie (kurz: ÄK)" [4.3] erworben sein muss.

### § 18 Prüfungsanforderungen

(1) Mit den Leistungen in der Magisterklausur und der mündlichen Magisterprüfung nach § 38 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung soll der Prüfling zeigen, dass er die kunstwissenschaftliche Fachsprache sicher beherrscht und über ein vertieftes kunsthistorisches und methodologisches Grundwissen verfügt. Er soll mit zentralen Problemstellungen des Faches vertraut sein und sich einen Überblick über die Geschichte der Kunstgeschichte verschafft haben.

(2) Gegenstand der Prüfungsleistungen in der Magisterklausur und der mündlichen Magisterprüfung sind vier Themen, jeweils mindestens eines aus einem der Bereiche:

- *Bildende Kunst I oder II*,
- *Ästhetik/Kulturtheorie*.

Drei dieser Themen werden dem Prüfling für die Bearbeitung in der Magisterklausur zur Wahl gestellt. Die beiden in der Magisterklausur nicht bearbeiteten Themen und das vierte Thema sind Gegenstand der mündlichen Prüfungsleistungen.

## VIII. Schlussbestimmung

### § 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft.

## 6. Besonderer Teil für das Fach Soziologie

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 53a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 48 Abs. 3 Satz 4 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 16. März 1999 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Soziologie der Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. August 2000 erteilt.

### INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele

§ 3 Inhalte des Studiums

§ 4 Studienaufbau

#### II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Besuch von Lehrveranstaltungen

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 7 Vorkenntnisse

#### III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

§ 9 Leistungsnachweise (Scheine)

## IV. Orientierungsprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

## V. Vorprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

## VI. Bakkalaureatsprüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

§ 16 Prüfungsanforderungen

## VII. Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

## § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

#### § 2 Studienziele

(1) Die Soziologie ist eine empirische Sozialwissenschaft, die sich mit den verschiedenen Formen der Vergemeinschaftung (z. B. Familie/Verwandtschaft, Gruppe) und der Vergesellschaftung (z. B. Organisationen und Institutionen, Staat) des Menschen beschäftigt. Sie fragt nach den diesen sozialen Gebilden zugrundeliegenden Strukturen des sozialen Handelns und danach, welchem sozialen Wandel sie aus welchen Gründen unterliegen.

(2) Studierende der Soziologie sollen neben der Vermittlung praktischer Fähigkeiten in der empirischen Sozialforschung auch befähigt werden, die sozialen Strukturen und Prozesse ihrer Lebenswelt und Gesellschaft rational zu durchdringen und zu ihrer vernunftorientierten Fortentwicklung beizutragen.

(3) Studierende der Soziologie werden durch das Spektrum der angebotenen Lehrveranstaltungen auf mögliche Berufsfelder hingewiesen und, soweit möglich, durch die berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen (BOZ) auf eine spätere Berufstätigkeit vorbereitet.

#### § 3 Inhalte des Studiums

(1) Die Inhalte des Soziologiestudiums lassen sich in vier Bereiche untergliedern:

- Soziologische Theorien und Grundbegriffe der Soziologie; hierzu zählen auch die Grundzüge der Geschichte der Soziologie;
- Sozialstrukturanalyse modernder Gesellschaften;
- Spezielle Soziologien (z. B. Sozialisation, Familie, Beruf und Arbeitswelt, Kultur, Wirtschaft, Technik);
- Methoden der empirischen Sozialforschung.

(2) Es gehört zu den Grundprinzipien der soziologischen Lehre, sowohl Theorien und Begriffe im Zusammenhang mit sozialgeschichtlichen Entwicklungen und realen sozialen Phänomenen darzustellen als auch die Wechselseitigkeit der stärker mikrosoziologischen, handlungsorientierten und der stärker makrosoziologischen, gesamtgesellschaftlich orientierten Ansätze herauszuarbeiten.

#### § 4 Studienaufbau und Prüfungen

Das Studium der Soziologie als Nebenfach in einem B. A.-Studiengang umfasst drei Studienjahre, die jeweils im Winter-

semester beginnen und im Sommersemester mit einer Prüfung abgeschlossen werden: das erste Studienjahr mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Vorprüfung und das dritte mit der Bakkalaureatsprüfung.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 5 Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mit einem Umfang von insgesamt 36 SWS ist durch Teilnahmebescheinigungen und Leistungsnachweise (§ 9) zu belegen.

### § 6 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium der Soziologie erfordert den regelmäßigen Besuch von Vorlesungen und Seminarveranstaltungen. Die erforderlichen Nachweise von Studienleistungen sind durch Scheine (§ 9) zu erbringen.

(2) Für das Studium der Soziologie werden regelmäßig Vorlesungen angeboten mit dem Ziel, einen Überblick über das jeweilige Fach- und Spezialgebiet zu geben. Der Besuch ist in der Regel ohne weitere Vorkenntnisse möglich und auch als Repetitorium zu empfehlen.

(3) Als Seminarveranstaltungen in den ersten beiden Studienjahren werden allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. Im dritten Studienjahr werden innerhalb der Hauptseminare auch Projektseminare angeboten.

### § 7 Vorkenntnisse

Für das Studium der Soziologie sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig. Im Hinblick auf den Themenbereich "Sozialstrukturen in Europa" ist eine weitere Fremdsprache (v. a. Französisch, Italienisch oder Spanisch) wünschenswert.

## III. Organisation der Lehre und des Studiums

### § 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

Das Studium der Soziologie als Nebenfach eines B. A.-Studiengangs erfordert in jedem Semester die regelmäßige Teilnahme an den nachfolgend ausgewiesenen Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 6 SWS, und zwar

1. im ersten Fachsemester:

- [1.1] Vorlesung: Einführung in die Soziologie (2 SWS)
- [1.2] Proseminar: Methoden der empirischen Sozialforschung I (2 SWS)
- [1.3] Vorlesung/Proseminar: Sozialstruktur moderner Gesellschaften (z. B. Deutschland, Vergleich europäischer Sozialstrukturen) (2 SWS);

2. im zweiten Fachsemester:

- [2.1] Proseminar zur Vorlesung "Einführung in die Soziologie" (2 SWS)
- [2.2] Proseminar: Methoden der empirischen Sozialforschung II (2 SWS)
- [2.3] Proseminar zu Speziellen Soziologien (z. B. Familie, Gruppe) (2 SWS)

3. im dritten Fachsemester:

- [3.1] Vorlesung: Wirtschafts- und Konsumsoziologie,
- [3.2] Vorlesung/Proseminar: Geschichte soziologischer Denkansätze,
- [3.3] Proseminar: Soziale Grundgebilde und Prozesse (z. B. Gruppe, Individualisierung),

4. im vierten Fachsemester:

- [4.1] Vorlesung/Proseminar: Bevölkerungssoziologie und Demographie,
- [4.2] Proseminar: Soziologische Theorien,
- [4.3] Proseminar zu einer weiteren Speziellen Soziologie,

5. im fünften Fachsemester:

- [5.1] Vorlesung: Techniksoziologie  
wahlweise:
- [5.2] Hauptseminar: Soziologische Theorien I  
oder
- [5.3] Hauptseminar: Spezielle Soziologien (z. B. Jugend, Alter, Arbeit und Beruf, Lebensstile),
- [5.4] Projektseminar zu ausgewählten Praxisfeldern (z. B. Kulturinstitutionen, Sozialpolitik);

6. im sechsten Fachsemester:

- [6.1] Vorlesung zum Bereich Architektur, Wohnen, Stadt,
- [6.2] Hauptseminar: Soziologische Theorien II (neuere Ansätze),
- [6.3] Hauptseminar: Problem der Gegenwartsgesellschaften (z. B. Prozesse der Randgruppenbildung, des kulturellen Wandels).

Für den B. A.-Studiengang im Nebenfach Soziologie wird nach Absprache die Teilnahme an einer BOZ-Einheit verrechnet.

### § 9 Leistungsnachweise (Scheine)

(1) Im Fach Soziologie werden Leistungsnachweise im Sinne von § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teiles dieser Ordnung für die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren (Proseminarscheine) und an Haupt- bzw. Projektseminaren (Haupt- bzw. Projektseminarscheine) ausgestellt. Die Vergabe eines Scheins setzt in jedem Fall die regelmäßige Teilnahme, eine mündliche und eine schriftliche Studienleistung voraus. Weiterhin wird ein Leistungsnachweis für die Vorlesung "Einführung in die Soziologie" aufgrund einer schriftlichen Klausur ausgestellt.

(2) Für einen Proseminarschein kann die schriftliche Studienleistung nach Absatz 1 entweder eine Hausarbeit von etwa 10–12 Seiten Umfang oder eine mindestens einstündige Klausur sein. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Lehrveranstaltung.

(3) Der Umfang einer Hausarbeit als schriftliche Studienleistung für einen Hauptseminarschein nach Absatz 1 beträgt 20–25 Seiten.

(4) Welche Studienleistungen innerhalb welcher Fristen für den Erwerb eines Scheins zu erbringen sind, wird zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(5) Umfangangaben in Seiten für Hausarbeiten in dieser Ordnung beziehen sich auf Seiten mit mindestens 2000 Zeichen. Sie betreffen stets den eigentlichen Text ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie.

(6) Leistungsnachweise aus Vorlesungen können als Zusatzleistungen erbracht werden.

## IV. Orientierungsprüfung

### § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 genannten Lehrveranstaltungen [1.1], [1.2], [2.1].



### § 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einer einstündigen Klausur zur Vorlesung "Einführung in die Soziologie" [1.1],
2. einer einstündigen Klausur zum Proseminar "Methoden der empirischen Sozialforschung I" [1.2],
3. dem Proseminarschein zum Proseminar "Einführung in die Soziologie" [2.1].

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Leistungsnachweise.

### V. Vorprüfung

#### § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an der in § 8 genannten Lehrveranstaltung [2.2].

#### § 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen:

1. einer zweistündigen Klausur zum Proseminar "Methoden der empirischen Sozialforschung II" [2.2],
2. zwei Proseminarscheinen.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

### VI. Bakkalaureatsprüfung

#### § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. der Erwerb von einem Hauptseminarschein,.
2. der Erwerb von einem Projektseminarschein.

#### § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung wird teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des sechsten Fachsemesters durchgeführt. Sie besteht aus dem Erwerb des Hauptseminarscheins und des Projektseminarscheins nach § 14 Ziff. 2-3 sowie aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Noten des Hauptseminarscheins und des Projektseminarscheins und der doppelt gewichteten Note der mündlichen Prüfung.

#### § 16 Prüfungsanforderungen

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zwei in Absprache mit den prüfenden Lehrkräften ausgewählte Themenbereiche.

(2) In der Fachprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er die soziologische Fachsprache sicher beherrscht und über Grundkenntnisse der zentralen Problemstellungen sowohl der theoretischen als auch der empirischen Soziologie verfügt. Im Hinblick auf in Lehrveranstaltungen behandelte Themengebiete seines Interesses soll er imstande sein, der aktuellen soziologischen Diskussion kritisch zu folgen, und die Voraussetzungen für eigenes wissenschaftliches Arbeiten erworben haben.

### VIII. Schlussbestimmung

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft.

## 7. Besonderer Teil für das Fach Pädagogik

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 53a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 48 Abs. 3 Satz 4 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 22. Mai 2000 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Pädagogik der Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. August 2000 erteilt.

### INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
  - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziele
- § 3 Inhalte des Studiums
- § 4 Studienaufbau
  - II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 5 Besuch von Lehrveranstaltungen
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Vorkenntnisse
  - III. Organisation des Studiums und der Lehre
- § 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- § 9 Leistungsnachweise (Scheine)
  - IV. Orientierungsprüfung
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Art und Durchführung der Fachprüfung
  - V. Vorprüfung
- § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Art und Durchführung der Fachprüfung
  - VI. Bakkalaureatsprüfung
- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung
- § 16 Prüfungsanforderungen
  - VII. Magisterprüfung
- § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 18 Prüfungsanforderungen
  - VIII. Schlussbestimmung
- § 19 Inkrafttreten

#### § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

#### § 2 Studienziele

(1) Im Fach Pädagogik werden grundlegende Kenntnisse auf den Gebieten Erziehung, Bildung, Ausbildung und Unterricht sowohl allgemein als auch innerhalb der Rahmenbedingungen beruflichen Lernens und Lehrens vermittelt.

(2) Studierende der Pädagogik sollen in ihrem Studium lernen, pädagogische Zusammenhänge und Probleme zu erkennen, selbständige Interpretationen pädagogischer Texte vorzunehmen und wissenschaftliche Forschungsansätze kritisch zu beurteilen. Dazu gehören neben den grundlegenden Themen der Pädagogik (Entwicklung und Sozialisation, Erziehung und Bildung, Lernen und Lehren, anthropologische, gesellschaftliche und kulturelle Voraussetzungen und Rahmenbedingungen von Erziehung und Bildung, Institutionen und Organisationsformen im Erziehungs- und Bildungsbereich) ebenfalls die grundlegenden Verfahren und Methoden der Pädagogik (d. h. insbesondere theoretische, empirische, interpretative, historische und komparatistische Verfahren und Methoden).

### § 3 Inhalte des Studiums

(1) Die Inhalte des Studiums der Pädagogik bilden hinsichtlich der allgemeinen Problematisierung des Vorganges der Erziehung ein einheitliches Stoffgebiet, das systematische, didaktische, gesellschaftliche, kulturelle und psychologische Fragestellungen umfasst. Die Systematische Pädagogik beschäftigt sich mit Grundfragen und Grundbegriffen des Unterrichts. Die Didaktik beschäftigt sich begriffsgeleitet mit der Beurteilung und Entwicklung von Modellen für die Planung und Durchführung des Unterrichts. In der gesellschaftlichen Perspektive beschäftigt sich die Pädagogik mit der Kontextualisierung von Erziehung, Bildung und Unterricht hinsichtlich der Themenfelder Kultur, Gesellschaft und Technik (Medien). Die Pädagogische Psychologie beschäftigt sich mit Fragen der Lern- und Entwicklungspsychologie.

(2) Die Berufspädagogik befasst sich mit Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, des beruflichen Schulwesens und seiner Entwicklung sowie mit den gesellschaftlichen, bildungspolitischen, organisatorischen und institutionellen Rahmenbedingungen beruflichen Lernens und Lehrens. Die Berufspädagogik erforscht und reflektiert dabei insbesondere die pädagogischen Probleme im Überschneidungsbereich der Bedeutungszusammenhänge Beruf, Wirtschaft und Pädagogik. Dabei besteht die Aufgabe der Berufspädagogik allgemein darin, als integrativer Bestandteil der Pädagogik aus der theoriegeleiteten und empirisch fundierten Analyse der dynamischen Berufswirklichkeit sowie ihrer gesellschaftlichen, technologischen und kulturellen Kontextbedingungen die pädagogischen Konsequenzen für die entwicklungsgerechte Förderung des lernenden und arbeitenden Menschen zu ziehen und theoretisch zu begründen. Neben den berufspädagogischen Kernbereichen Didaktik und Methodik des beruflichen Lernens und Lehrens sowie der Organisation und Struktur des deutschen Berufsbildungssystems (Duales System, System der beruflichen Aus- und Weiterbildung) sind daher insbesondere Fragen und Probleme der Analyse und Fortentwicklung des beruflichen Schulwesens sowie der beruflichen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung von zentraler Bedeutung.

(3) Einen weiteren Schwerpunkt bildet die komparatistische bzw. die vergleichende (Berufs-) pädagogik in europäischer und internationaler Perspektive.

(4) Aufgrund der interdisziplinären und sozialwissenschaftlichen Orientierung der Pädagogik sowie insbesondere der Berufspädagogik bilden neben arbeitswissenschaftlichen, soziologischen und (entwicklungs)psychologischen Inhalten insbesondere die Methoden der empirischen Sozialforschung einen zentralen Gegenstandsbereich des B. A.-Studiengangs sowie des zur Magisterprüfung führenden Aufbaustudiengangs.

### § 4 Studienaufbau (Y-Modell)

(1) Das Studium der Pädagogik als Haupt- oder als Nebenfach in einem B. A.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen und im Sommersemester mit einer Prüfung abgeschlossen werden: das erste mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Vorprüfung und das dritte mit der Bakkalaureatsprüfung. Für Studierende der Pädagogik im Hauptfach verzweigt sich das Studium nach der Vorprüfung (sogenanntes Y-Modell). Es wird entweder mit dem Schwerpunkt "Allgemeine Pädagogik" oder mit dem Schwerpunkt "Berufspädagogik" fortgesetzt. Die Wahl des Schwerpunktes im dritten Studienjahr bestimmt auch den Schwerpunkt für das gegebenenfalls folgende Studium in dem zur Magisterprüfung führenden Aufbaustudiengang.

(2) Das Lehrangebot für das Studium der Pädagogik als Magisterfach in einem Aufbaustudiengang erstreckt sich über zwei Semester. Das dritte Semester ist dem Abschluss der Magisterarbeit und dem Ablegen der Magisterprüfung vorbehalten.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 5 Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ist durch Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen. Über den regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches hinaus verlangt das Studium der Pädagogik ein intensives Selbststudium, insbesondere in Form von selbständiger Lektüre pädagogischer Primärliteratur und Forschungsliteratur. Die Studierenden sollen sich regelmäßig von einem Mitglied des Lehrkörpers bei der Gestaltung ihrer individuellen Lektürepläne beraten lassen.

### § 6 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium der Pädagogik erfordert den regelmäßigen Besuch von Vorlesungen und Seminarveranstaltungen und darüber hinaus besondere Nachweise von Studienleistungen (Scheine).

(2) Für das Studium der Pädagogik werden regelmäßig Vorlesungen der folgenden Arten angeboten:

1. Allgemeine Einführungsvorlesungen, die ohne fachliche Vorkenntnisse besucht werden können,
2. Vorlesungen, die Studierenden einen Überblick über eines der zu einem Bereich gehörenden Themen geben sollen und die von Studierenden aller Semester besucht werden können.

(3) Als Seminarveranstaltungen in den ersten beiden Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare angeboten. Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare angeboten. Als Seminarveranstaltungen für den Aufbaustudiengang mit Pädagogik als Magisterfach werden regelmäßige Oberseminare und Kandidaten-Kolloquien angeboten.

(4) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr können durch Tutorien unterstützt und ergänzt werden. In einem Tutorium sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

### § 7 Vorkenntnisse

Das Studium der Pädagogik im Haupt- oder Nebenfach erfordert keine besonderen Vorkenntnisse.

## III. Organisation der Lehre und des Studiums

### § 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Das Studium der Pädagogik als Hauptfach erfordert in jedem Semester die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 12 SWS, und zwar

1. im ersten Fachsemester:

- [1.1] Vorlesung "Einführung in die Allgemeine Pädagogik",
- [1.2] Proseminar "Einführung in die Allgemeine Pädagogik",
- [1.3] Vorlesung "BP I (Struktur und Organisation der beruflichen Bildung)",
- [1.4] Proseminar "Struktur und Organisation der beruflichen Bildung",
- [1.5] fächerübergreifendes Tutorium zu Techniken geisteswissenschaftlichen Arbeitens,

eine Lehrveranstaltung aus dem Basis-Modul *Empirische Methoden der Sozialwissenschaften (MOD 4)*;

## 2. im zweiten Fachsemester:

[2.1] Vorlesung "Einführung in die Entwicklungspsychologie",

[2.2] Proseminar "Bildungstheorie I",

[2.3] Vorlesung "Einführung in die Berufspädagogik",  
drei weitere Lehrveranstaltungen aus dem Basis-Modul *Empirische Methoden der Sozialwissenschaften (MOD 4)*;

## 3. im dritten Fachsemester:

[3.1] Proseminar "Historische und Systematische Pädagogik I",

[3.2] Vorlesung "Einführung in die Pädagogische Psychologie",

[3.3] Vorlesung "Recht der beruflichen Aus- und Weiterbildung",

drei weitere Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS:

entweder aus einem Basis-Modul nach Wahl (empfohlen werden *MOD 6 Innovation und Modernisierungsprozesse* oder *MOD 3 Wissenschaftstheorie und -geschichte*) oder aus dem Lehrangebot der Fernuniversität Hagen (im Zweithörerstatus) zu "Lernschwierigkeiten in der beruflichen Bildung" (4352), zur "Einführung in didaktisches Denken und Handeln" (03050) und zur "Professionalisierung in der Berufsausbildung" (04308);

## 4. im vierten Fachsemester:

[4.1] Vorlesung "BP II (Lernen und Lehren unter dem Aspekt der beruflichen Qualifizierung)",

[4.2] Proseminar "Lernen und Lehren unter dem Aspekt der beruflichen Qualifizierung",

[4.3] Proseminar "Unterrichtstheorie und -praxis",

eine Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot der Fernuniversität Hagen (im Zweithörerstatus) zur "Einführung in die Theorie der Schule" (03090),

zwei weitere Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS:

entweder aus einem Basis-Modul nach Wahl (empfohlen werden *MOD 6 u. 3*) oder aus dem Lehrangebot der Fernuniversität Hagen (im Zweithörerstatus) zur "Geschichte der beruflichen Weiterbildung" (04091) und zu "Paradigmen, Modelle und Methoden der Beratung" (04091);

## 5. im fünften Fachsemester

entweder

## a) im Zweig "Allgemeine Pädagogik":

*Themenfeld 1 "Systematische Grundlagen von Erziehung und Bildung/Methoden der Erziehungswissenschaft":*

[5.1A] Hauptseminar "Geschichte der Pädagogik",

[5.2A] Hauptseminar "Historische und Systematische Pädagogik II",

[5.3A] Hauptseminar "Klassiker der Pädagogik";

*Themenfeld 2 "Lehr- und Lernprozesse":*

[5.4A] Hauptseminar "Allg. Didaktik u. Schulpädagogik/Lehr-Lernmethoden",

[5.5A] Hauptseminar "Medienpädagogik I";

*Themenfeld 3 "Kulturelle und gesellschaftliche Bedingungen von Erziehung":*

[5.6A] Hauptseminar "Institutionalisierung des Lernens in der Ausbildung";

oder

## b) im Zweig "Berufspädagogik":

*Themenfeld 1 "Organisation, Planung und Recht":*

[5.1B] Hauptseminar "Berufspädagogik/Berufliche Erstausbildung/Duales System",

[5.2B] Hauptseminar "Berufsbildungspolitik";

*Themenfeld 2 "Lehr-Lernprozesse":*

[5.3B] Hauptseminar "Lehr- und Lernkonzepte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung",

[5.4B] Hauptseminar "Allgemeine Technikdidaktik";

*Themenfeld 3 "Arbeit, Beruf und Qualifikation":*

[5.5B] Hauptseminar "Klassische Positionen zu Arbeit, Beruf und Bildung",

[5.6B] Berufspädagogisches Praktikum/Exkursion I mit Vor- u. Nachbereitung;

## 6. im sechsten Fachsemester

entweder

## a) im Zweig "Allgemeine Pädagogik":

*Themenfeld 1:*

[6.1A] Hauptseminar "Bildungstheorie II",

[6.2A] Hauptseminar "Der Erziehungs-/Bildungsprozess und das Problem der pädagogischen Methoden",

[6.3A] Hauptseminar "Moralische Erziehung";

*Themenfeld 2:*

[6.4A] Hauptseminar "Medienpädagogik II";

*Themenfeld 3:*

[6.5A] Hauptseminar "Bildungssysteme im internationalen Vergleich";

[6.6A] B. A.-Prüfungskolloquium;

oder

## b) im Zweig "Berufspädagogik":

*Themenfeld 1:*

[6.1B] Hauptseminar "Berufsbildungspolitik in Europa";

*Themenfeld 2:*

[6.2B] Hauptseminar "Curricular-didaktisch-methodische Aspekte schulischer Berufsbildung";

[6.3B] Hauptseminar "Aufgaben und Handlungsfelder in beruflichen Lernsituationen",

*Themenfeld 3:*

[6.4B] Berufspädagogisches Praktikum/Exkursion II mit Vor- u. Nachbereitung",

[6.5B] Hauptseminar "Arbeitsorganisation und Qualifikation";

[6.6B] B. A.-Prüfungskolloquium

(2) Das Studium der Pädagogik als Nebenfach erfordert in jedem Semester die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 6 SWS, und zwar

## 1. im ersten Fachsemester:

- Vorlesung "Einführung in die Allgemeine Pädagogik" [1.1],

- Proseminar "Einführung in die Allgemeine Pädagogik" [1.2],

- Proseminar "Pädagogische Theorien der Sozialisation";

## 2. im zweiten Fachsemester:

- Vorlesung "Einführung in die Entwicklungspsychologie" [2.1],

- Proseminar "Bildungstheorie I" [2.2],

- Proseminar "Der Erziehungs- und Bildungsprozess und das Problem der pädagogischen Methoden";

3. im dritten Fachsemester:
- Vorlesung "Einführung in die Pädagogische Psychologie" [3.2],
  - zwei weitere Lehrveranstaltungen zum Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (empfohlen werden *BOZ 2 Multimedia-Arbeit* und *BOZ 3 Projektmanagement und Organisation*);
4. im vierten Fachsemester:
- Vorlesung "Einführung in die Berufspädagogik" [2.3],
  - zwei weitere Lehrveranstaltungen zum Erwerb einer BOZ;
5. im fünften Fachsemester:
- ein Hauptseminar  
entweder aus der Allgemeinen Pädagogik – wahlweise "Geschichte der Pädagogik" [5.1 A], "Allgemeine Didaktik und Schulpädagogik/Lehr- und Lernmethoden" [5.4 A] oder "Medienpädagogik I" [5.5 A] –  
oder aus der Berufspädagogik (wahlweise "Berufspädagogik/berufliche Erstausbildung/Duales System" [5.1 B] oder "Klassische Positionen zu Arbeit, Beruf und Bildung" [5.5 B]),
  - zwei weitere Lehrveranstaltungen zum Erwerb einer BOZ;
6. im sechsten Fachsemester:
- ein Hauptseminar  
entweder aus der Allgemeinen Pädagogik – wahlweise "Bildungstheorie II" [6.1 A] oder "Moralische Erziehung" [6.3 A] –  
oder aus der Berufspädagogik (wahlweise "Berufsbildungspolitik in Europa" [6.1 B] oder "Arbeitsorganisation und Qualifikation" [6.5 B]),
  - zwei weitere Lehrveranstaltungen zum Erwerb einer BOZ.

(3) Das Studium der Pädagogik als Magisterfach in einem Aufbaustudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 28 SWS, die sich wie folgt verteilen:

- a) 8 SWS auf das obligatorische Magister-Modul,
- b) 14 SWS auf Lehrveranstaltungen, die in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Magisterarbeit gewählt werden,
- c) 6 SWS auf bestimmte Lehrveranstaltungen im Fach Pädagogik, und zwar

1. im ersten Fachsemester nach der Bakkalaureatsprüfung:  
entweder im Zweig "Allgemeine Pädagogik":  
[7.1 A] Projekt-/Forschungsseminar,  
[7.2 A] Oberseminar "Zur Professionalisierung der Pädagogik als Erziehungswissenschaft"  
oder im Zweig "Berufspädagogik":  
[7.1 B] Projekt-/Forschungsseminar,  
[7.2 B] Oberseminar "Innovationsstrategien in der beruflichen Bildung";
2. im zweiten Fachsemester nach der Bakkalaureatsprüfung:  
ein Magister-Prüfungskolloquium entweder der Allgemeinen Pädagogik oder der Berufspädagogik.

### § 9 Leistungsnachweise (Scheine)

(1) Im Fach Pädagogik werden Scheine im Sinne von § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teiles dieser Ordnung für die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren (Proseminarscheine), an Hauptseminaren (Hauptseminarscheine) und an Oberseminaren (Oberseminarscheine) ausgestellt. Die Vergabe eines Scheins in Pro- und Hauptseminaren setzt die regelmäßige Teilnahme,

eine mündliche und eine schriftliche Studienleistung voraus, in Oberseminaren die regelmäßige Teilnahme und eine mündliche und schriftliche Studienleistung.

(2) Für einen Proseminarschein besteht die schriftliche Studienleistung nach Abs. 1 entweder in einer Hausarbeit von 10–15 Seiten Umfang oder in einer einstündigen Klausur. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Lehrveranstaltung.

(3) Wird über die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesung aufgrund einer vierstündigen Abschlussklausur entschieden, so wird dafür ein Proseminarschein ausgestellt.

(4) Für einen Hauptseminarschein muss die schriftliche Studienleistung nach Abs. 1 eine Hausarbeit von 15–25 Seiten sein.

(5) Welche Studienleistungen innerhalb welcher Fristen für den Erwerb eines Scheins zu erbringen sind, wird mit der Ankündigung der betreffenden Lehrveranstaltung im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis bekannt gegeben.

(6) Umfangangaben in Seiten für Hausarbeiten in dieser Ordnung beziehen sich auf Seiten mit durchschnittlich 1800 Anschlägen (Zeichen). Sie betreffen stets den eigentlichen Text ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie.

## IV. Orientierungsprüfung

### § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Haupt- bzw. Nebenfach ist die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 1–2 bzw. Abs. 2 Ziff. 1–2 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das erste und zweite Fachsemester.

### § 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung im Hauptfach besteht aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der Scheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- Vorlesung "Einführung in die Allgemeine Pädagogik" [1.1],
- Proseminar "Einführung in die Allgemeine Pädagogik" [1.2] oder  
Proseminar "Struktur und Organisation der beruflichen Bildung" [1.4],
- Vorlesung "BP I (Struktur u. Organisation der beruflichen Bildung)" [1.3],
- Vorlesung "Einführung in die Berufspädagogik" [2.3];

(2) Die Fachprüfung im Nebenfach besteht aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der Scheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- Vorlesung "Einführung in die Allgemeine Pädagogik" [1.1] oder  
Proseminar "Einführung in die Allgemeine Pädagogik" [1.2],
- Proseminar "Pädagogische Theorien der Sozialisation",
- Proseminar "Bildungstheorie I" [2.2],
- Proseminar "Der Erziehungs- und Bildungsprozess und das Problem der pädagogischen Methoden".

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

## V. Vorprüfung

### § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Haupt- bzw. Nebenfach Pädagogik ist die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 3–4 bzw. Abs. 2 Ziff. 3–4 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das dritte und vierte Fachsemester.

### § 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im Hauptfach Pädagogik aus vier, im Nebenfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der Proseminar- bzw. Vorlesungsscheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden, und zwar im Hauptfach:

- Proseminar "Historische und systematische Pädagogik" [3.1] oder Vorlesung "Recht auf berufliche Aus- und Weiterbildung" [3.3],
- Vorlesung "Einführung in die Pädagogische Psychologie" [3.2],
- Vorlesung "BP II (Lernen u. Lehren unter dem Aspekt der beruflichen Qualifizierung)" [4.1],
- Proseminar "Lernen u. Lehren unter dem Aspekt der beruflichen Qualifizierung" [4.2] oder Proseminar "Unterrichtstheorie und -praxis" [4.3].

(2) Die Fachprüfung im Nebenfach besteht aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der Scheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- Vorlesung "Einführung in die Pädagogische Psychologie" [3.2],
- Vorlesung "Einführung in die Berufspädagogik" [4.2].

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

## VI. Bakkalaureatsprüfung

### § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung im Hauptfach sind im Zweig "Allgemeine Pädagogik"

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 5 a) u. 6 a) aufgeführten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das fünfte und sechste Fachsemester,
2. der Erwerb von vier Hauptseminarscheinen, und zwar aus jedem der drei in § 8 Abs. 1 Ziff. 5 a) u. 6 a) genannten Themenfelder mindestens einer.

(2) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung im Hauptfach sind im Zweig "Berufspädagogik"

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 5 b) u. 6 b) aufgeführten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das fünfte und sechste Fachsemester,
2. der Erwerb von vier Hauptseminarscheinen, und zwar aus jedem der drei § 8 Abs. 1 Ziff. 5 b) u. 6 b) genannten Themenfelder mindestens einer.

(3) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung im Nebenfach sind:

1. die Vorprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 2 Ziff. 5–6 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das fünfte und sechste Fachsemester,
2. der Erwerb der zwei Hauptseminarscheine, von denen jeweils einer aus den in § 8 Abs. 2 Ziff. 5–6 aufgeführten Lehrveranstaltungen für das Fach Allgemeine Pädagogik und für das Fach Berufspädagogik zu erbringen ist.

### § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung im Hauptfach wird teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des sechsten Fachsemesters durchgeführt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden mit dem Erwerb der vier Hauptseminarscheine nach § 14 Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Abs. 2 Ziff. 2 erbracht. Die Blockprüfung be-

steht aus drei mündlichen Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer erbracht werden. Gegenstand dieser Prüfung sind im Zweig "Allgemeine Pädagogik" mindestens zwei der drei in § 8 Abs. 1 Ziff. 5 a) u. 6 a) genannten Themenfelder und wahlweise eines der Stoffgebiete "Historische Pädagogik", "Medienpädagogik" oder "Vergleichende Pädagogik". Gegenstand der mündlichen Prüfung im Zweig "Berufspädagogik" sind mindestens zwei der drei in § 8 Abs. 1 Ziff. 5 a) u. 6 a) genannten Themenfelder und wahlweise eines der Stoffgebiete "Erwachsenenbildung/Berufliche Weiterbildung", "Historische Berufspädagogik" oder "Vergleichende Berufspädagogik". Die Fachnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Jeder der vier Scheine nach Satz 2 ist mit dem Faktor 1 und jede der drei mündlichen Prüfungsleistungen nach Satz 3 mit dem Faktor 4 zu gewichten.

(2) Die Fachprüfung in Pädagogik als Nebenfach wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus drei Prüfungsleistungen, von denen zwei mit dem Erwerb der beiden Hauptseminarscheine nach § 14 Abs. 3 Ziff. 2 erbracht und die dritte aus einer im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen des dritten Studienjahrs anzufertigenden Studienarbeit besteht, die einen Umfang von mindestens 30–40 Seiten hat. Die Fachnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Jeder der beiden Scheine nach Satz 2 ist mit dem Faktor 1 und die Studienarbeit mit dem Faktor 3 zu gewichten.

### § 16 Prüfungsanforderungen

(1) In der Fachprüfung im Hauptfach soll der Prüfling zeigen, dass er die pädagogische Fachsprache sicher beherrscht und über ein breites Grundlagenwissen in den in § 3 Abs. 1–2 genannten allgemeinen und berufsbezogenen Fragestellungen bzw. Schwerpunkten der Pädagogik verfügt. Gegenstand jeder mündlichen Prüfungsleistung ist der Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen, der zu einem Prüfungsschwerpunkt zusammengefasst wird. Diese Prüfungsschwerpunkte dürfen nicht nur aus einem der in Satz 1 genannten Bereiche gewählt werden.

(2) In der Fachprüfung im Nebenfach soll der Prüfling zeigen, dass er die pädagogische Fachsprache sicher beherrscht und über Grundkenntnisse in den in § 3, Abs. 1–2 genannten allgemeinen und berufsbezogenen Fragestellungen bzw. Schwerpunkten der Pädagogik verfügt. Gegenstand der Studienarbeit ist der Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen, der zu einem Prüfungsschwerpunkt zusammengefasst wird. Dieser Prüfungsschwerpunkt braucht nur einem der in Satz 1 genannten Bereiche zugehören.

## VII. Magisterprüfung

### § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Magisterfach Pädagogik sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 3 für den Zweig "Allgemeine Pädagogik" bzw. für den Zweig "Berufspädagogik" genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für den Aufbaustudiengang,
2. a) im Zweig "Allgemeine Pädagogik" der Erwerb der zwei Oberseminarscheine in den folgenden Lehrveranstaltungen:
  - Projekt-/ Forschungsseminar [7.1 A],
  - Oberseminar "Zur Professionalisierung der Pädagogik als Erziehungswissenschaft" [7.2 A];

- b) im Zweig "Berufspädagogik" der Erwerb der zwei Oberseminarscheine in den folgenden Lehrveranstaltungen:
- Projekt u. Forschungsseminar Berufspädagogik [7.1 b],
  - Oberseminar "Innovationsstrategien in der beruflichen Bildung" [7.2 b].

### § 18 Prüfungsanforderungen

(1) Mit den Leistungen der Magisterklausur und der mündlichen Magisterprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er die pädagogische Fachsprache sicher beherrscht, über Grundkenntnisse der zentralen Problemstellungen und Methoden der Allgemeinen und Berufspädagogik verfügt und sich einen Überblick über die Geschichte der Pädagogik verschafft hat. Er soll vertiefte Kenntnisse des Werkes mindestens eines pädagogischen Autors, einer aktuellen Problemstellung der Allgemeinen oder Berufspädagogik und eines disziplin- bzw. themenbereichsübergreifenden Diskussionszusammenhangs nachweisen können. Im Hinblick auf Themengebiete seines Interesses, die sich mindestens auf zwei Themenfelder der Allgemeinen oder Berufspädagogik erstrecken müssen, soll er imstande sein, der aktuellen pädagogischen Diskussion kritisch zu folgen, und die Voraussetzungen für selbständiges wissenschaftliches Arbeiten erworben haben.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung im Zweig "Allgemeine Pädagogik" sind mindestens zwei der drei in § 8 Abs. 1 Ziff. 5 a) u. 6 a) genannten Themenfelder und wahlweise eines der Stoffgebiete "Historische Pädagogik", "Medienpädagogik" oder "Vergleichende Pädagogik". Gegenstand der mündlichen Prüfung im Zweig "Berufspädagogik" sind mindestens zwei der drei in § 8 Abs. 1 Ziff. 5 a) u. 6 a) genannten Themenfelder und wahlweise eines der Stoffgebiete "Erwachsenenbildung/berufliche Weiterbildung", "Historische Berufspädagogik" oder "Vergleichende Berufspädagogik".

### VIII. Schlussbestimmung

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft.

## 8. Besonderer Teil für das Fach Sportwissenschaft

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 53a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 48 Abs. 3 Satz 4 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 22. Mai 2000 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Sportwissenschaft der Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. August 2000 erteilt.

### INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele

§ 3 Inhalte des Studiums

§ 4 Studienaufbau

#### II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Besuch von Lehrveranstaltungen

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 7 Vorkenntnisse

#### III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

§ 9 Leistungsnachweise (Scheine)

#### IV. Orientierungsprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### V. Vorprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

#### VI. Bakkalaureatsprüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

§ 16 Prüfungsanforderungen

#### VII. Magisterprüfung

§ 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 18 Prüfungsanforderungen

#### VIII. Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten

### § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

#### § 2 Studienziele

(1) Im Studium der Sportwissenschaft werden in Theorie und Praxis Kenntnisse und Handlungskompetenzen vermittelt, welche die Grundlage für eine berufliche Qualifikation in den verschiedenen Berufsfeldern der Sportwissenschaft und des Sports in der Gesellschaft bilden.

(2) Studierende sollen in ihrem Studium einen Überblick über die bedeutsamsten Inhalte der Theorie und Praxis des Sports bekommen, deren wissenschaftlichen Erkenntnis- und Messmethoden kennenlernen und beherrschen, sowie in der Lage sein, das Erlernte in praxisrelevante Konzepte und Arbeitstätigkeiten umzusetzen.

(3) Die Inhalte des B. A.-Studienganges orientieren sich vorwiegend an Kompetenzen für außerschulische Anforderungen in den Berufsfeldern von Sport, Gesundheit und Fitness.

(4) Die Inhalte des zur Magisterprüfung führenden Aufbaustudienganges sind auf vertiefte Kenntnisse des sportwissenschaftlichen Arbeitens und seiner Methoden ausgerichtet.

#### § 3 Studieninhalte

Die Inhalte des Studiums lassen sich in die folgenden drei Theorie- bzw. Themenfelder der Sportwissenschaft gliedern:

A. *Sozialwissenschaftliche Theoriefelder der Sportwissenschaft* (z. B. Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportgeschichte, Sportsoziologie): Sie umfassen Inhalte, Methoden und praxisrelevante Konzepte aus den gesellschaftlich-relevanten Bereichen des Lehrens und Lernens, der Erziehung, der Kommunikation und der Entwicklung im und durch den Sport.

B. *Naturwissenschaftliche Theoriefelder der Sportwissenschaft* (z. B. Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Biomechanik, Sportmedizin): Sie umfassen Theorien, Methoden und praxisrelevante Konzepte zu motorischen Funktionen, motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Inhaltsbereichen motorisches Lernen, motorische Entwicklung und Leistung im Sport.

C. *Themenfelder der Sportwissenschaft und des Sports* (z. B. Sport und Gesundheit/Public Health, Sportmanagement/Sportorganisation/Sportverwaltung, Sport und Medien, Sport und Informatik, Multimedia im Sport): Sie umfassen vorwiegend jene Entwicklungsbereiche des Sports, die zukunftsorientierte Berufschancen eröffnen; sie vermitteln unter anderem Qualifikationen zur Durchführung von Projekten, Untersuchungen oder Forschungsarbeiten.



#### § 4 Studienaufbau

(1) Das Studium der Sportwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach eines B. A.-Studiengangs (B. A.-Studium) gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen und im folgenden Sommersemester mit einer Prüfung abgeschlossen werden: das erste mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Vorprüfung und das dritte mit der Bakkalaureatsprüfung.

(2) Das Lehrangebot für das Studium der Sportwissenschaft in einem zur Magisterprüfung führenden Aufbaustudiengang (M. A.-Studium) erstreckt sich über weitere zwei Semester. Im Anschluss stehen den Studierenden sechs Monate für die Anfertigung der Magisterarbeit, danach weitere vier Monate bis zur Ablegung der Magisterprüfung zur Verfügung.

(3) Der Aufbau des B. A.-Studiiums im Hauptfach lässt sich wie folgt charakterisieren:

- grundlegende Einführungen in die Sportwissenschaft im 1. Semester,
- Verteilung der Veranstaltungen zu *Theorie und Praxis des Sports* auf alle drei Studienjahre,
- Forschungsmethoden und Datenbearbeitung in den ersten drei Semestern,
- Studium der Inhaltsbereiche A, B und C nach § 3 vom 2. bis 5. Semester.

(4) Der Aufbau des M. A.-Studiiums lässt sich wie folgt charakterisieren:

- Vertiefung der Inhaltsbereiche A und B nach § 3 im 1. Semester,
- Verteilung des zu wählenden Magister-Moduls auf beide Semester,
- eine weitere Veranstaltung zu *Theorie und Praxis des Sports* in einem der beiden Semester.

### II. Vermittlung der Studieninhalte

#### § 5 Besuch von Lehrveranstaltungen

Das Studium erfordert den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch von Veranstaltungen im Theoriebereich und in den Fächern zu Theorie und Praxis des Sports. Insbesondere in den letztgenannten Fächern ist eigenständiges Üben erforderlich. Die Nachweise von Studienleistungen sind durch Scheine zu erbringen.

#### § 6 Arten von Lehrveranstaltungen

Für das Studium der Sportwissenschaft werden Lehrveranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

1. Einführungsvorlesungen, deren Besuch die Grundvoraussetzung für das weitere Studium ist,
2. Übungen, Kolloquien, die der Anwendung wissenschaftlicher und praxisorientierter Methoden zuzuordnen sind,
3. Praktika in den Handlungs- und Anwendungsfeldern des Sports,
4. Proseminare zur Erarbeitung einführender Kenntnisse in den Theorie- und Themenfeldern der Sportwissenschaft,
5. Haupt- und Oberseminare zur Vertiefung ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen in den Theorie- und Themenfeldern des Sports,
6. Veranstaltungen zu Theorie und Praxis des Sports, in der sportspezifische Eigenrealisationen in Verbindung mit inhaltlichen und methodischen Kenntnissen vermittelt werden und die durch sportpraktische Übungstutorien ergänzt und unterstützt werden können.

#### § 7 Vorkenntnisse

Für das Studium der Sportwissenschaft werden Grundfertigkeiten auf der Ebene sportlicher Eigenrealisation vorausgesetzt. Sie sind vor Beginn des Studiums im Rahmen einer Sporteingangsprüfung nachzuweisen. Die Ergebnisse werden als Empfehlungen für das weitere Studium gewertet.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Das Studium der Sportwissenschaft als Hauptfach eines B. A.-Studienganges erfordert in jedem Semester die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von durchschnittlich 12 SWS, und zwar

	[sWS]
1. im ersten Fachsemester	14:
[1.1] Vorlesung mit Übung "Einführung in die Sportwissenschaft"	2,
[1.2] Vorlesung mit Übung "Sportmedizin I"	2,
[1.3] Übung "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten"	2,
[1.4] <i>Theorie und Praxis des Sports</i>	6;
[1.5] Übung "Statistik I"	2,
2. im zweiten Fachsemester	14:
[2.1] Vorlesung mit Übung "Theoriefelder der Sozialwissenschaften"	2,
[2.2] Übung "Statistik II und EDV"	2,
[2.3] Übung "Forschungsmethoden der Sozialwissenschaften"	2,
[2.4] <i>Theorie und Praxis des Sports</i>	6,
[2.5] Vorlesung mit Übung "Sportmedizin II"	2;
3. im dritten Fachsemester	12:
[3.1] Vorlesung mit Übung "Theoriefelder der Naturwissenschaften"	2,
[3.2] Übung "Forschungsmethoden der Naturwissenschaften"	2,
[3.3] Proseminar "Theoriefelder der Sozialwissenschaften"	2,
[3.4] <i>Theorie und Praxis des Sports</i>	6;
4. im vierten Fachsemester	10:
[4.1] Vorlesung mit Übung "Sport und Gesundheit"	2,
[4.2] Proseminar "Theoriefelder der Naturwissenschaften"	2,
[4.3] Projekt	2,
[4.4] <i>Theorie und Praxis des Sports</i>	4;
5. im fünften Fachsemester	10:
[5.1] Hauptseminar "Theoriefelder der Sozialwissenschaften"	2,
[5.2] Hauptseminar "Theoriefelder der Naturwissenschaften"	2,
[5.3] Orientierendes Praktikum	3,
[5.4] <i>Theorie und Praxis des Sports</i>	3;
6. im sechsten Fachsemester	12:
[6.1] Hauptseminar "Themenfelder der Sportwissenschaft"	2,
[6.2] Vertiefendes Praktikum	5,
[6.3] Kolloquium	2,
[6.4] <i>Theorie und Praxis des Sports</i>	3.

(2) Das Studium der Sportwissenschaft als Nebenfach eines B.A.-Studienganges erfordert in jedem Semester die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von 4–6 SWS und zwar

- |   |       |
|---|-------|
|   | [sws] |
| 1. im ersten Fachsemester   | 6:    |
| [1.1] Vorlesung mit Übung "Einführung in die Sportwissenschaft"                           | 2,    |
| [1.6] Vorlesung mit Übung "Grundlagen der Diagnose und Beratung"                          | 2,    |
| [1.7] Übung "Fitness-Kurs"  | 2,    |
| 2. im zweiten Fachsemester  | 6:    |
| [2.1] Vorlesung mit Übung "Theoriefelder der Sozialwissenschaften"                        | 2,    |
| [2.5] Übung "Methoden der Diagnose und Beratung"  | 2,    |
| [2.6] Übung "Fitness-Kurs"  | 2,    |
| 3. im dritten Fachsemester  | 6:    |
| [3.1] Vorlesung mit Übung "Theoriefelder der Naturwissenschaften"                         | 2,    |
| – eine Lehrveranstaltung zum Erwerb der BOZ 3 <i>Projektmanagement und Organisation</i>   |       |
| [1.2] Vorlesung mit Übung "Sportmedizin I"  |       |
| 4. im vierten Fachsemester  | 6:    |
| – eine Lehrveranstaltung zum Erwerb der BOZ 3 <i>Projektmanagement und Organisation</i>   |       |
| [4.6] zwei Übungen "Fitness-Kurs"   | 2,    |
| 5. im fünften Fachsemester  | 6:    |
| – ein Proseminar wahlweise aus den Bereichen A, B und C nach § 3                          | 2,    |
| – zwei Lehrveranstaltungen zum Erwerb der BOZ 3 <i>Projektmanagement und Organisation</i> | 2,    |
| 6. im sechsten Fachsemester   | 6:    |
| – ein Hauptseminar wahlweise aus den Bereichen A, B und C nach § 3                        | 2,    |
| – Praktikum "Durchführung und Auswertung eines Projektes zur Diagnose und Beratung"       | 4.    |

(3) Das Studium der Sportwissenschaft als Magisterfach in einem Aufbaustudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 28 SWS, die sich wie folgt verteilen:

- a) 8 SWS auf das obligatorische Magister-Modul,
- b) 14 SWS auf Lehrveranstaltungen, die in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Magisterarbeit gewählt werden,
- c) 6 SWS auf bestimmte Lehrveranstaltungen im Fach Sportwissenschaft, und zwar

1. im ersten Semester nach der Bakkalaureatsprüfung :
  - [7.1] Oberseminar "Theoriefelder der Sozialwissenschaften" oder Oberseminar "Theoriefelder der Naturwissenschaften",
  - eine weitere Lehrveranstaltung zu *Theorie und Praxis des Sports*;
2. im zweiten Semester nach der Bakkalaureatsprüfung:
  - [8.1] Kolloquium für Examenskandidatinnen bzw. -kandidaten.

## § 9 Leistungsnachweise (Scheine)

(1) Ein Schein im Sinne von § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird vergeben, wenn der bzw. die Studierende die betreffende Veranstaltung regelmäßig und erfolgreich besucht hat.

(2) Grundlage für die erfolgreiche Teilnahme können sein:

- der Vortrag eines schriftlich ausgearbeiteten Referates,
- eine Hausarbeit,
- eine Klausur,
- ein Protokoll,
- die Lösung von Aufgaben in Übungsveranstaltungen,
- mündliche Prüfungen oder Prüfungskolloquien,
- Bewegungsmerkmale (quantitative oder qualitative),
- Lehrversuche oder Unterrichtsdemonstrationen.

Verbindliche Kriterien für die erfolgreiche Teilnahme werden zu Beginn des Semesters von dem Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## IV. Orientierungsprüfung

### § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- |    |  |
|----|--|
| 2, | Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Haupt- bzw. Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem               |
| 2, | in § 8 Abs. 1 Ziff. 1–2 bzw. Abs. 2 Ziff. 1–2 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das erste |
| 6: | und zweite Fachsemester.   |

### § 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

- |    |  |
|----|--|
| 2, | (1) Die Fachprüfung im Hauptfach besteht aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der be- |
| 4, | noteten Scheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht  |
| 6: | werden:  |

- Vorlesung mit Übung "Einführung in die Sportwissenschaft" [1.1],
- Vorlesung mit Übung "Theoriefelder der Sozialwissenschaften" [2.1],
- eine Veranstaltung zu "Theorie und Praxis des Sports" aus [1.4] oder [2.4].

- |    |   |
|----|---|
| 2, | (2) Die Fachprüfung im Nebenfach besteht aus drei studien-  |
| 6: | begleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der be- |
| 2, | noteten Scheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht   |
| 4. | werden:   |

- Vorlesung mit Übung "Einführung in die Sportwissenschaft" [1.1],
- Vorlesung mit Übung "Theoriefelder der Sozialwissenschaften" [2.1],
- Übung "Fitness-Kurs" [1.7] oder [2.6].

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

## V. Vorprüfung

### § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Haupt- bzw. Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem in § 8 Abs. 1 Ziff. 3–4 bzw. Abs. 2 Ziff. 3–4 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das dritte und vierte Fachsemester.

### § 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung im Hauptfach besteht aus sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der be-

noteten Scheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- Vorlesung mit Übung "Sportmedizin I" [1.2],
- Vorlesung mit Übung "Theoriefelder der Naturwissenschaften" [3.1],
- Proseminar "Theoriefelder der Sozialwissenschaften" [3.3] oder  
Proseminar "Theoriefelder der Naturwissenschaften" [4.2],
- Übung "Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten" [1.3] oder  
Übung "Statistik I" [1.5],
- zwei Veranstaltungen zu *Theorie und Praxis des Sports* aus [1.4], [2.4], [3.4], [4.4].

(2) Die Fachprüfung im Nebenfach besteht aus sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der benoteten Scheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- Vorlesung mit Übung "Sportmedizin I" [1.2],
- Vorlesung mit Übung "Theoriefelder der Naturwissenschaften" [3.1],
- eine Veranstaltung zum Erwerb der BOZ 3 *Projektmanagement und Organisation*,
- zwei Übungen "Fitness-Kurs" aus [1.7], [2.6], [4.6].

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

## VI. Bakkalaureatsprüfung

### § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Haupt- bzw. Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 5-6 bzw. Abs. 2 Ziff. 5-6 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das fünfte und sechste Fachsemester.

### § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung wird sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des dritten Studienjahres abgelegt.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im Hauptfach mit dem Erwerb der folgenden vier Scheine erbracht:

- zwei Hauptseminarscheine aus den Veranstaltungen [5.1], [5.2] und [6.1],
- zwei Scheine aus Veranstaltungen zu *Theorie und Praxis des Sports* [5.4] und [6.4].

(3) Die Blockprüfung im Hauptfach besteht aus drei mündlichen Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer erbracht werden.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im Nebenfach mit dem Erwerb der folgenden beiden Scheine erbracht:

- ein Hauptseminarschein nach Wahl,
- ein Schein aus einer Übung "Fitness-Kurs".

(5) Die Blockprüfung besteht im Nebenfach aus zwei mündlichen Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer erbracht werden.

### § 16 Prüfungsanforderungen

(1) In der mündlichen Prüfung im Hauptfach soll der Prüfling zeigen, dass er über ein breites Grundwissen, sowohl der theo-

retischen als auch praxisorientierten Sportwissenschaft verfügt. Er soll außerdem nachweisen, dass er vertiefte Kenntnisse in den drei gewählten Schwerpunktbereichen der mündlichen Prüfung besitzt.

(2) In der mündlichen Prüfung im Nebenfach soll der Prüfling zeigen, dass er über Grundwissen, sowohl der theoretischen als auch praxisorientierten Sportwissenschaft verfügt. Er soll außerdem nachweisen, dass er vertiefte Kenntnisse in den zwei gewählten Schwerpunktbereichen der mündlichen Prüfung besitzt.

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten aus den einzelnen Prüfungsleistungen.

## VI. Magisterprüfung

### § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in § 8 Abs. 3 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für den Aufbaustudiengang.

### § 18 Prüfungsanforderungen

Mit den Leistungen in der Magisterklausur und der mündlichen Magisterprüfung nach § 38 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung soll der Prüfling zeigen, dass er die Fachsprache der Sportwissenschaft sicher beherrscht, über ein breites Grundwissen der theoretischen und praxisorientierten Sportwissenschaft, sowie deren wissenschaftlichen Erkenntnismethoden verfügt. In den Schwerpunktbereichen der mündlichen Prüfung soll er zeigen, dass er sich im Studium vertiefte Kenntnisse, ein differenziertes Problembewusstsein und Voraussetzungen zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten angeeignet hat.

## VIII. Schlussbestimmung

### § 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft.

## 9. Besonderer Teil für das Fach Baugeschichte

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 53a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 48 Abs. 3 Satz 4 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 22. Mai 2000 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Baugeschichte der Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. August 2000 erteilt.

### INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Geltung des Allgemeinen Teils
	<b>I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums</b>
§ 2	Studienziele
§ 3	Inhalte des Studiums
§ 4	Studienaufbau
	<b>II. Vermittlung der Studieninhalte</b>
§ 5	Besuch von Lehrveranstaltungen
§ 6	Arten von Lehrveranstaltungen
§ 7	Vorkenntnisse
	<b>III. Organisation des Studiums und der Lehre</b>
§ 8	Pflicht- und Wahlpflichtbereich
§ 9	Leistungsnachweise (Scheine)
	<b>IV. Orientierungsprüfung</b>
§ 10	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 11	Art und Durchführung der Fachprüfung

**V. Vorprüfung**

- § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen  
 § 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

**VI. Bakkalaureatsprüfung**

- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen  
 § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung, Prüfungsanforderungen

**VII. Schlussbestimmung**

- § 16 Inkrafttreten

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

**I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums****§ 2 Studienziele**

(1) Die Baugeschichte als Wissenschaft behandelt die Geschichte des Bauens von ihren Anfängen bis in unsere Zeit. Ziel des Studiums der Baugeschichte ist es, das Bauen als komplexen Vorgang des Bildens von Räumen und des Konstruierens von Raumhüllen in Abhängigkeit von den verfügbaren Baumaterialien, von klimatischen Bedingungen und von den gesellschaftlichen Verhältnissen zu begreifen. In der Baugeschichte werden Bauwerke als Architektur nicht nur danach betrachtet, inwieweit sie gestalterischen Gesichtspunkten genügen, sondern auch danach, inwieweit sie den Anforderungen des praktischen Gebrauchs entsprechen.

(2) Studierende des Nebenfachs Baugeschichte mit dem Hauptfach Kunstgeschichte sollen besonders zu den nicht-gestalterischen, aber in hohem Maße das Baugeschehen bestimmenden Faktoren hingeführt werden.

**§ 3 Inhalte des Studiums**

Die Inhalte des Studiums sind sowohl theoretischer als auch praktischer Art. In Lehrveranstaltungen werden einzelne Abschnitte der Baugeschichte im Zusammenhang und vertiefend behandelt, die grundlegende Aussagen zur Architekturwerdung oder zu Veränderungsprozessen im Baugeschehen deutlich werden lassen, wie z. B. die Herausbildung und Verfestigung eines architektonischen Ordnungssystems in der griechischen Antike, die Baukörper- und Raumbildungen sowie die Mehrschichtigkeit von Wandausbildungen im früheren Mittelalter oder die Auswirkungen der gesellschaftlichen Veränderungsprozesse auf Architektur und Städtebau im Verlauf der industriellen Entwicklung des 19. Jahrhunderts. Auf der praktischen Seite stehen methodische Übungen zur Erfassung von historischer Architektur und zur Beobachtung von Bauabläufen und baulichen Veränderungsvorgängen als Grundlagen baugeschichtlicher Interpretationen.

**§ 4 Studienaufbau und Prüfungen**

Das Studium der Baugeschichte als Nebenfach für Studierende des Hauptfachs Kunstgeschichte gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen und im Sommersemester mit einer Prüfung abgeschlossen werden: das erste Studienjahr mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Vorprüfung und das dritte mit der Bakkalaureatsprüfung.

**II. Vermittlung der Studieninhalte****§ 5 Besuch von Lehrveranstaltungen**

Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Über den regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen hinaus verlangt das Studium der Baugeschichte ein intensives

Selbststudium insbesondere in Form von Lektüre einschlägiger Literatur und der Auseinandersetzung mit gebauter Architektur.

**§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen**

Für das Studium der Baugeschichte werden regelmäßig Vorlesungen, Seminarveranstaltungen und Übungen angeboten.

**§ 7 Vorkenntnisse**

Für das Studium der Baugeschichte sind Fremdsprachenkenntnisse unerlässlich, wobei Englisch, Französisch und Italienisch im Vordergrund stehen sollten. Grundkenntnisse in Latein und Altgriechisch sind nützlich und empfehlenswert.

**III. Organisation der Lehre und des Studiums****§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich**

Das Studium der Baugeschichte als Nebenfach eines B. A.-Studiengangs erfordert in jedem Semester die regelmäßige Teilnahme an den ausgewiesenen Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 6 SWS, und zwar

1. im ersten Fachsemester:
  - 1.1 Vorlesung (2 SWS),
  - 1.2\* Baugeschichtliches Kolloquium (1 SWS),
2. im zweiten Fachsemester:
  - 2.1 Vorlesung (2 SWS),
  - 2.2 Bauaufnahme I (4 SWS),
  - 2.3\* Vermessung I (2 SWS),
3. im dritten Fachsemester:
  - 3.1 Vorlesung (2 SWS)
  - 3.2 Seminar I (2 SWS),
  - 3.3\* Baugeschichtliches Kolloquium (1 SWS)
4. im vierten Fachsemester:
  - 4.1 Vorlesung (2 SWS),
  - 4.2 † Bauaufnahme II (4 SWS),
  - 4.3 † Vermessung II (2 SWS);
5. im fünften Fachsemester:
  - 5.1 Vorlesung (2 SWS),
  - 5.2 Seminar II (2 SWS),
  - 5.3 Archiv-Praktikum (2 SWS),
  - 5.4\* Baugeschichtliches Kolloquium (1 SWS),
  - 5.5 † Denkmalpflege;
6. im sechsten Fachsemester:
  - 6.1 Vorlesung (2 SWS),
  - 6.2 Oberseminar (2 SWS),
  - 6.3 † Photogrammetrie (Voraussetzung: Bauaufnahme II) (4 SWS).

Die mit "\*" gekennzeichneten Veranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen, die nicht zu den genannten Zeiten besucht werden müssen und deren Besuch durch den anderer baugeschichtlicher Lehrveranstaltungen ersetzt werden kann. Die erfolgreiche Teilnahme an den mit "†" gekennzeichneten Lehrveranstaltungen ersetzt den Erwerb einer berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation (BOZ).

**§ 9 Leistungsnachweise (Scheine)**

Im Fach Baugeschichte werden Scheine im Sinne von § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teiles dieser Ordnung für die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren und Übungen ausgestellt. Die Vergabe eines Scheins setzt in jedem Fall eine schriftlich erbrachte Studienleistung voraus.

#### IV. Orientierungsprüfung

##### § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 genannten Lehrveranstaltungen

##### § 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

Die Fachprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsleistungen werden mit den zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 zu erwerbenden Scheinen erbracht. Fachnote ist der Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

#### V. Vorprüfung

##### § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 für die ersten vier Semester genannten Lehrveranstaltungen sowie der Erwerb der zugehörigen Scheine.

##### § 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung wird teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des zweiten Studienjahrs abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden mit dem Erwerb der in § 12 genannten Scheine erbracht. Die Blockprüfung ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über den Stoff der Vorlesungsveranstaltungen.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, wobei jeder Schein einfach und die Note der mündlichen Prüfung zweifach gewichtet wird.

#### VI. Bakkalaureatsprüfung

##### § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an der in § 8 für das fünfte und sechste Semester genannten Lehrveranstaltungen sowie der Erwerb der zugehörigen Scheine.

##### § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung, Prüfungsanforderungen

(1) Die Fachprüfung wird teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des dritten Studienjahrs durchgeführt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden mit dem Erwerb der Scheine nach § 14 erbracht. Die Blockprüfung besteht aus einer Klausur und zwei Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer erbracht werden.

(2) Gegenstand der Blockprüfung sind drei Themen. Aus zwei dieser Themen wählt der Prüfling eines zur Bearbeitung in der Klausur. Die beiden übrigen sind Gegenstand der mündlichen Prüfung. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Formulierung der Themen zu machen.

(3) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Noten der Hauptseminarscheine und den doppelt gewichteten Noten der Prüfungsleistungen in der Blockprüfung.

#### VII. Schlussbestimmung

##### § 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft.

#### 10. Besonderer Teil für den fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 53a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 48 Abs. 3 Satz 4 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 16. März 1999 den nachstehenden Besonderen Teil für den fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich der Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. August 2000 erteilt.

#### INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Lehrangebot im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich
- § 3 Berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen
- § 4 Basis-Module
- § 5 Magister-Module
- § 6 Inkrafttreten

##### § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

##### § 2 Lehrangebot im fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich

Der fächerübergreifende Wahlpflichtbereich umfasst:

1. Lehrveranstaltungen, die zu einer besonderen Lehreinheit zusammengefasst sind, in der eine berufsorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) zu erwerben ist;
2. Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Fächern, die zu einer besonderen Lehreinheit für die B. A.-Studiengänge (Basis-Modul) zusammengefasst sind,
3. Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Fächern, die zu einer besonderen Lehreinheit für Graduierte (Magister-Modul) zusammengefasst sind.

Die Zugehörigkeit einer Lehrveranstaltung zu einer dieser Lehreinheiten gilt unbeschadet der Zugehörigkeit dieser Veranstaltung zum Lehrangebot eines bestimmten Fachs. Soweit nichts anderes vermerkt ist, haben die Lehrveranstaltungen des fächerübergreifenden Wahlpflichtbereichs einen Umfang von 2 SWS. Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehreinheit nach Satz 1 (Zertifikat) setzt die erfolgreiche Teilnahme an jeder Lehrveranstaltung dieser Einheit voraus. Das Zertifikat wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gegen Vorlage der Scheine für die einzelnen Lehrveranstaltungen ausgestellt. Die Note des Zertifikats ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Scheine.

##### § 3 Berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen

Die nachfolgend aufgeführten berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation können erworben werden:

1. *Arbeit für Rundfunk, Presse, Fernsehen (BOZ 1)* durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  - [BOZ 1.1] Proseminar "Medientheorie/Mediengeschichte",
  - [BOZ 1.2] Proseminar "Fernsehjournalismus und -technik: Basiswissen und Praxis" (kurz: "Basiswissen Fernsehen"),

- [BOZ 1.3] Proseminar "Hörfunkjournalismus und -technik: Basiswissen und Praxis" (kurz: "Basiswissen Hörfunk")  
oder  
Workshop "Medienpaxis Radio",
- [BOZ 1.4] Proseminar "Pressejournalismus: Basiswissen und Praxis" (kurz: "Basiswissen Presse");
2. *Multimedia (BOZ 2)* durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- [BOZ 2.1] Seminar "Technische Grundlagen der multimedialen Gestaltung",
- [BOZ 2.2] Seminar "Theorien und Konzepte der multimedialen Kommunikation",
- [BOZ 2.3] Übung "Interaktive Multimediaproduktionen für das Internet",
- [BOZ 2.4] Seminar "Multimedia CD-ROM-Produktion";
3. *Projektmanagement und Organisation (BOZ 3)* durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- [BOZ 3.1] Vorlesung "Grundlagen der Organisation",
- [BOZ 3.2] Vorlesung "Projektmanagement",
- [BOZ 3.3] Seminar "Mitarbeiterführung",
- [BOZ 3.4] Seminar "Management of Innovation/Innovationmanagement";
4. *Interkulturelle Kommunikation/Deutsch als Fremdsprache (BOZ 4)* durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- [BOZ 4.1] Seminar "Einführung in die Interkulturelle Germanistik",
- [BOZ 4.2] Seminar "Deutsch als Fremdsprache I",
- [BOZ 4.3] Seminar "Deutsch als Fremdsprache II",
- [BOZ 4.4] Seminar "Interkulturelle Kommunikation";
5. *Lehren und Lernen in der beruflichen Bildung (BOZ 5)* durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- [BOZ 5.1] Vorlesung "Einführung in die Berufspädagogik",
- [BOZ 5.2] Vorlesung "Recht der beruflichen Aus- und Weiterbildung",
- [BOZ 5.3] Proseminar "Lehren und Lernen unter dem Aspekt der beruflichen Qualifizierung",
- [BOZ 5.4] Hauptseminar "Curricular-didaktisch-methodische Aspekte schulischer Berufsbildung";
6. *Museums- und Ausstellungskommunikation (BOZ 6)* durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- [BOZ 6.1] Vorlesung bzw. Proseminar "Besucherorientierung in der Museumsarbeit",
- [BOZ 6.2] Vorlesung bzw. Proseminar "Museumspädagogik und -didaktik",
- [BOZ 6.3] Vorlesung bzw. Proseminar "Ziele, Methoden und Praxis von Evaluation und Besucherstudien",
- [BOZ 6.4] Vorlesung bzw. Proseminar "Museums- und Ausstellungsmarketing als kontrollierte kommunikative Prozesse".
1. *Erkennen, Verstehen, Kommunizieren (MOD 1)* durch erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- [MOD 1.1] Vorlesung bzw. Proseminar (*Philosophie*) aus dem Bereich von Ästhetik, Hermeneutik oder Kulturphilosophie  
oder  
Vorlesung bzw. Proseminar (*Germanistik*) "Kulturwissenschaft",
- [MOD 1.2] Proseminar (*Germanistik*) "Sprach-, Kommunikations- und Mediengeschichte des Deutschen im europäischen Kontext"  
oder  
Proseminar (*Germanistik*) "Medientheorie/Mediengeschichte"  
oder  
Seminar (*Multimedia*) "Theorien und Konzepte der multimedialen Kommunikation",
- [MOD 1.3] Vorlesung (*Germanistik*) "Konzepte und Methoden kulturellen Verstehens",
- [MOD 1.4] Vorlesung zur neueren und neuesten Geschichte  
oder  
Vorlesung zur Kunstgeschichte nach Wahl  
oder  
Vorlesung bzw. Proseminar (*Soziologie*) "Sozialstruktur moderner Gesellschaften";
2. *Sprache und Logik (MOD 2)* durch erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- [MOD 2.1] Vorlesung (*Philosophie*) "Logik II" (4 SWS),
- [MOD 2.2] Proseminar (*Germanistik*) "Einführung in die Linguistik/Semiotik",
- [MOD 2.3] Vorlesung (*Philosophie*) "Logik III",
- [MOD 2.4] Pro-/Hauptseminar (*Germanistik*) "Linguistik";
3. *Wissenschaftstheorie und -geschichte (MOD 3)* durch erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- [MOD 3.1] Vorlesung (*Philosophie*) "Logik I",
- [MOD 3.2] Vorlesung (*Philosophie*) "Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie",
- [MOD 3.3] Vorlesung bzw. Proseminar (*Soziologie*) "Geschichte soziologischer Denkansätze",
- [MOD 3.4] Vorlesung (*Philosophie*) "Wissenschaftsgeschichte (vom philosophischen Standpunkt)"  
oder  
Vorlesung bzw. Proseminar (*Germanistik*) aus dem Bereich der Wissenschaftstheorie oder -geschichte  
oder  
Vorlesung zur Wissenschaftstheorie oder -geschichte aus den Fakultäten für Mathematik, Physik, Chemie oder Bio- und Geowissenschaften nach Absprache;
4. *Empirische Methoden der Sozialwissenschaften (MOD 4)* durch erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- [MOD 4.1] Proseminar (*Soziologie*) "Methoden der empirischen Sozialforschung I",
- [MOD 4.2] Übung (*Sportwissenschaft*) "Statistik II und EDV",
- [MOD 4.3] Proseminar (*Soziologie*) "Methoden der empirischen Sozialforschung II",

#### § 4 Basis-Module

Die nachfolgend aufgeführten Basis-Module können absolviert werden:

- [MOD 4.4] Seminar (*Sportwissenschaft*) "Forschungsmethoden 1"  
oder  
Vorlesung bzw. Proseminar (*Soziologie*) "Bevölkerungssoziologie und Demographie";
5. *Ästhetik (MOD 5)* durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- [MOD 5.1] Vorlesung bzw. Proseminar (*Philosophie*) aus dem Bereich von Ästhetik, Hermeneutik oder Kulturphilosophie,  
oder  
Vorlesung bzw. Proseminar (*Germanistik*) "Kulturwissenschaft",
- [MOD 5.2] Proseminar (*Kunstgeschichte*): "Grundlagen der Kunstwissenschaft",
- [MOD 5.3] Vorlesung bzw. Proseminar (*Germanistik*) "Neuere deutsche Literaturwissenschaft",
- [MOD 5.4] Vorlesung (*Germanistik*) "Mediävistik"  
oder  
eine ausgewählte Vorlesung aus dem Lehrangebot der Fakultät für Architektur nach Absprache;
6. *Innovation und Modernisierungsprozesse (MOD 6)* durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- [MOD 6.1] Proseminar (*Germanistik*) "Medientheorie/Mediengeschichte"  
oder  
eine Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot der ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten nach Absprache,
- [MOD 6.2] Vorlesung "Technikgeschichte",
- [MOD 6.3] Vorlesung (*Soziologie*) zum Bereich "Architektur, Wohnen, Stadt",
- [MOD 6.4] Vorlesung (*Germanistik*) "Einführung in Literatur und Kultur des europäischen Mittelalters"  
oder  
Proseminar "Interkulturelle Germanistik";
7. *Lehren und Lernen (MOD 7)* durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- [MOD 7.1] Vorlesung (*Pädagogik*) "Einführung in die Pädagogik",
- [MOD 7.2] Vorlesung (*Pädagogik*) "Einführung in die Pädagogische Psychologie",
- [MOD 7.3] Vorlesung (*Pädagogik*) "Berufspädagogik",
- [MOD 7.4] Übung (*Sportwissenschaft*) "Lehren und Lernen mit Multimedia".

## § 5 Magister-Module

Die nachfolgend aufgeführten Magister-Module können absolviert werden:

1. *Grundlagen und Methoden der Geistes- und Sozialwissenschaften* durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- [MM 1.1] Oberseminar (*Kunstgeschichte*) "Ästhetik/Kulturtheorie",
- [MM 1.2] Oberseminar (*Germanistik*) "Ästhetik, Poetik, Literaturtheorie"  
oder  
Hauptseminar (*Geschichte*) "Theorie und Methoden der Geschichtswissenschaft"

- [MM 1.3] Hauptseminar (*Soziologie*) "Soziologische Theorien I"  
oder  
Hauptseminar (*Soziologie*) "Soziologie Theorien II (Neuere Ansätze)",
- [MM 1.4] Vorlesung (*Philosophie*) "Gegenwartsphilosophie im Überblick: theoretische Philosophie";
2. *Aktuelle Grundfragen zu Kultur und Gesellschaft* durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- [MM 2.1] Hauptseminar (*Soziologie*) "Probleme der Gegenwartsgesellschaften",
- [MM 2.2] Oberseminar (*Geschichte*) zur Zeitgeschichte,
- [MM 2.3] Vorlesung (*Philosophie*) "Gegenwartsphilosophie im Überblick: praktische Philosophie",
- [MM 2.4] Hauptseminar (*Germanistik*) "Interkulturelle Germanistik"  
oder  
Oberseminar (*Germanistik*) zum Themenbereich "Neuere deutsche Literaturwissenschaft" oder "Medientheorie/Medienentwicklung".

## § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft.

## 11. Besonderer Teil für den praxisorientierten Ausbildungsbereich mit Nebenfachstatus Multimedia in Geistes- und Sozialwissenschaften

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 53a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 48 Abs. 3 Satz 4 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 16. März 1999 den nachstehenden Besonderen Teil für den praxisorientierten Ausbildungsbereich mit Nebenfachstatus Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften der Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. August 2000 erteilt.

### INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziele
- § 3 Inhalte des Studiums
- § 4 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
- § 5 Besuch von Lehrveranstaltungen
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Vorkenntnisse
- III. Organisation des Studiums und der Lehre
- § 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- § 9 Leistungsnachweise (Scheine)
- IV. Orientierungsprüfung
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Art und Durchführung der Fachprüfung
- V. Vorprüfung
- § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Art und Durchführung der Fachprüfung
- VI. Bakkalaureatsprüfung
- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung
- § 16 Prüfungsanforderungen
- VII. Schlussbestimmung
- § 17 Inkrafttreten



## § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

#### § 2 Studienziele

(1) Gegenstand der Ausbildung im Bereich "Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften" sind Theorie und Praxis multimedialer Gestaltung sowie die multimediale Aufbereitung geistes- und sozialwissenschaftlicher Inhalte. Datenverarbeitungstechnik, Didaktik, Rechtswissenschaft und Projektmanagement sind Gegenstand des Studiums, soweit sie Multimedia betreffen.

(2) Studierende, die eine Ausbildung in diesem Bereich absolvieren, sollen lernen, für Sachverhalte und Fragestellungen der Geistes- und Sozialwissenschaften angemessene Darstellungsformen zu finden und multimediale Arbeitsweisen oder Methoden zur Lösung geistes- und sozialwissenschaftlicher Probleme einzusetzen.

(3) Die Studierenden sollen im Rahmen ihrer Ausbildung die Fähigkeit erwerben, professionelle Multimediaproduktionen anzufertigen bzw. an deren Herstellung mitzuwirken.

#### § 3 Inhalte des Studiums

(1) Die Ausbildung hat einen theoretischen und einen praktischen Teil.

(2) Der theoretische Teil umfasst folgende Themen:

1. Medientheorie und Mediengeschichte,
2. Mediendidaktik,
3. multimediale Kommunikation und Telematik,
4. Projektmanagement,
5. Medienrecht,
6. Software-Ergonomie.

(3) Der praktische Teil umfasst folgende Themen:

1. Erlernen einer Programmiersprache,
2. Netzwerktechnik,
3. Kenntnis gängiger Multimediashoware (z.B. Autorensysteme, Bildbearbeitungsprogramme),
4. CD-ROM-Produktion und Produktionen für das Internet.

#### § 4 Studienaufbau

Die Ausbildung gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen und im Sommersemester mit einer Prüfung abgeschlossen werden: das erste mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Vorprüfung und das dritte mit der Bakkalaureatsprüfung.

### II. Vermittlung der Studieninhalte

#### § 5 Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Ausbildungsinhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Über den regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches hinaus verlangt die Ausbildung ein intensives Selbststudium. Insbesondere im praktischen Teil ist selbständiges Üben in hohem zeitlichen Umfang erforderlich.

#### § 6 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Die Ausbildung erfordert den regelmäßigen Besuch von Vorlesungen, Seminarveranstaltungen, Übungen und Praktika und darüber hinaus besondere Nachweise von Studienleistungen (Scheine).

(2) Es werden regelmäßig Lehrveranstaltungen der folgenden Art angeboten:

1. Allgemeine Einführungen, die ohne fachliche Vorkenntnisse besucht werden können,
2. vertiefende Veranstaltungen, die auf Veranstaltungen der ersten Art aufbauen,
3. begleitende Übungen und Praktika, die parallel zu Veranstaltungen der beiden vorgenannten Arten besucht werden.

(3) Übungen können durch Programme betreuten freien Übens unterstützt und ergänzt werden. In diesen Programmen stehen den selbständig übenden Studierenden Tutorinnen bzw. Tutoren für die Beratung zur Verfügung.

#### § 7 Vorkenntnisse

Die Ausbildung setzt elementare Kenntnisse des Umgangs mit Arbeitsplatzrechnern (PCs) voraus.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Die Ausbildung schließt die berufsorientierte Zusatzqualifikation (BOZ) "Multimedia" sowie eine weitere frei wählbare BOZ ein.

(2) Die Ausbildung erfordert in jedem Semester die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 6 SWS, und zwar

1. im ersten Fachsemester:

- [1.1] Proseminar "Medientheorie/Mediengeschichte" (2 SWS),
- [1.2] Proseminar "Programmieren für Geistes- und Sozialwissenschaftler" (2 SWS),
- [1.3] Übung "Programmieren für Geistes- und Sozialwissenschaftler" (2 SWS),
  - eine Lehrveranstaltung aus der frei gewählten BOZ (2 SWS),

2. im zweiten Fachsemester:

- [2.1] Vorlesung "Einführung in die Software-Ergonomie" (2 SWS),
- [2.2] Seminar "Theorien und Konzepte der multimedialen Kommunikation" (2 SWS),
- [2.3] Übung "Interaktive Multimediaproduktionen für das Internet" (2 SWS),

3. im dritten Fachsemester:

- [3.1] Seminar "Technische Grundlagen der multimedialen Gestaltung" (2 SWS),
- [3.2] Übung "Einführung Autorensysteme" (2 SWS),
  - eine Lehrveranstaltung aus der frei gewählten BOZ;

4. im vierten Fachsemester:

- [4.1] Seminar "Projektmanagement für Multimediaproduktionen" (2 SWS),
- [4.2] Basispraktikum "Netze" (2 SWS),
- [4.3] Übung "Programmieren für das Internet" (2 SWS),
  - eine Lehrveranstaltung aus der frei gewählten BOZ (2 SWS);

5. im fünften Fachsemester:

- [5.1] Vorlesung "Einführung in die Kommunikationstechnik" (2 SWS),
- [5.2] Hauptseminar "Didaktik multimedialer Lehr- und Lernformen" (2 SWS),
- eine Lehrveranstaltung aus der frei gewählten BOZ;

6. im sechsten Fachsemester:

- [6.1] Hauptseminar "Multimedia CD-ROM-Produktion" (2 SWS),
- [6.2] Hauptseminar "Medienrecht" (2 SWS),
- eine Lehrveranstaltung aus der frei gewählten BOZ. (2 SWS).

Ein vierwöchiges Praktikum in einem Multimedia-Verlag, in einer Fernseh- oder Rundfunkredaktion oder in ähnlichen Einrichtungen kann eine der in Ziffer 5-6 genannten Lehrveranstaltungen ersetzen.

(3) Den im folgenden gebrauchten Bezeichnungen von Lehrveranstaltungen durch in eckige Klammern gesetzte Dezimalzahlen liegen stets die in Absatz 1 Ziff. 1-6 vorgenommenen Zuordnungen zugrunde.

#### § 9 Leistungsnachweise (Scheine)

(1) Im Bereich "Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften" werden Scheine im Sinne von § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Proseminaren, Seminaren und Hauptseminaren ausgestellt. Die Vergabe eines Scheins setzt neben der regelmäßigen Teilnahme entweder das Bestehen einer vierstündigen Klausur oder eine mündliche und eine schriftliche Studienleistung oder ein eigenständig erarbeitetes Multimedia-Projekt voraus.

(2) Für einen Proseminarschein besteht die schriftliche Studienleistung nach Absatz 1 in einer Hausarbeit von etwa 15 Seiten Umfang.

(3) Für einen Hauptseminarschein besteht die schriftliche Studienleistung nach Absatz 1 in einer Hausarbeit von etwa 25 Seiten Umfang.

(4) Welche Studienleistungen innerhalb welcher Fristen für den Erwerb eines Scheins zu erbringen sind, wird mit der Ankündigung der betreffenden Lehrveranstaltung im kommentierten Verzeichnisse bekannt gegeben.

(5) Umfangangaben in Seiten für Hausarbeiten in dieser Ordnung beziehen sich auf Seiten mit durchschnittlich 2000 Anschlägen (Zeichen); sie betreffen stets den eigentlichen Text ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie.

(6) Qualitätsstandards und Umfang eines Multiprojekts, das als Studienleistung anerkannt werden kann, legen die *Richtlinien für die Anfertigung multimediaorientierter Arbeiten* der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften fest.

#### IV. Orientierungsprüfung

##### § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bereich "Multimedia in den Geistes- und Sozialwissenschaften" ist die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des ersten Studienjahres nach § 8 Abs. 2 Ziff. 1-2.

##### § 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der Scheine in folgenden Veranstaltungen erbracht werden:

- [1.1] Proseminar "Medientheorie/Mediengeschichte",
- [1.2] Seminar "Programmieren für Geistes- und Sozialwissenschaftler",
- [2.1] Vorlesung "Einführung in die Software-Ergonomie",
- [2.2] Seminar "Theorien und Konzepte der multimedialen Kommunikation".
- (2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

#### V. Vorprüfung

##### § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des zweiten Studienjahres nach § 8 Abs. 2 Ziff. 3-4.

##### § 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der Scheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- [3.1] Vorlesung "Einführung in die Kommunikationstechnik",
- [4.1] Seminar "Projektmanagement für Multimediaproduktionen",
- [4.2] Basispraktikum "Netze" (2 SWS).

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

#### VI. Bakkalaureatsprüfung

##### § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des dritten Studienjahres nach § 8 Abs. 2 Ziff. 5-6.

##### § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung wird teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des dritten Studienjahres abgelegt. Die studienbegleitende Prüfungsleistung wird mit dem Erwerb eines Hauptseminarscheins erbracht. Diesen Schein können die Studierenden in einem der Hauptseminare [5.2], [6.1] oder [6.2] erwerben.

(2) Die Blockprüfung nach Absatz 1 Satz 1 besteht aus zwei mündlichen Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer erbracht werden.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

##### § 16 Prüfungsanforderungen

In der Fachprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Theorie und Praxis der multimedialen Gestaltung und Aufbereitung geistes- und sozialwissenschaftlicher Inhalte beherrscht. Gegenstand der Prüfung ist der Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen, der zu einem Prüfungsschwerpunkt zusammengefasst wird.

#### VII. Schlussbestimmung

##### § 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft.

## 12. Besonderer Teil für den praxisorientierten Ausbildungsbereich mit Nebenfachstatus Journalismus und Technik der elektronischen Medien

Aufgrund von §51 Abs.1 Satz 2 und §53a Abs.3 Satz 3 i.V.m. §48 Abs.3 Satz 4 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 22. Mai 2000 den nachstehenden Besonderen Teil für den praxisorientierten Ausbildungsbereich mit Nebenfachstatus Journalismus und Technik der elektronischen Medien der Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. August 2000 erteilt.

### INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Geltung des Allgemeinen Teils
	<b>I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums.</b>
§ 2	Studienziele
§ 3	Inhalte des Studiums
§ 4	Studienaufbau
	<b>II. Vermittlung der Studieninhalte</b>
§ 5	Besuch von Lehrveranstaltungen
§ 6	Arten von Lehrveranstaltungen
§ 7	Vorkenntnisse
	<b>III. Organisation des Studiums und der Lehre</b>
§ 8	Pflicht- und Wahlpflichtbereich
§ 9	Leistungsnachweise (Scheine)
	<b>IV. Orientierungsprüfung</b>
§ 10	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 11	Art und Durchführung der Fachprüfung
	<b>V. Vorprüfung</b>
§ 12	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 13	Art und Durchführung der Fachprüfung
	<b>VI. Bakkalaureatsprüfung</b>
§ 14	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 15	Art und Durchführung der Fachprüfung
§ 16	Prüfungsanforderungen
	<b>VII. Schlussbestimmung</b>
§ 17	Inkrafttreten

### § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

#### § 2 Studienziele

(1) Gegenstand der Ausbildung im Bereich "Journalismus und Technik der elektronischen Medien" sind Theorie und Praxis journalistischer Arbeit für Hörfunk und Fernsehen. Die bimodal orientierte Ausbildung umfasst:

- eine Einführung in Medientheorie, Mediengeschichte und Medienkommunikation,
- die Vermittlung des Basiswissens für den Hörfunk- und Fernsehjournalismus einschließlich der jeweiligen Technik,
- ein Training in speziellen Arbeitsformen (z. B. Recherche, Sprechen, Interview, Drehbuch, Feature),
- die Vermittlung von Grundkenntnissen der multimedialen Gestaltung und des Einsatzes elektronischer Verfahren in der Pressearbeit,
- die Vermittlung medienrechtlicher und mediensoziologischer Kenntnisse.

Im Zentrum der Ausbildung steht die Teilnahme an den beiden Modellredaktionen Hörfunk und Fernsehen.

(2) Studierende, die eine Ausbildung in diesem Bereich absolvieren, sollen lernen, wie insbesondere für gesellschaftliche, kulturelle sowie technische Sachverhalte und Fragestellungen angemessene journalistische Darstellungsformen zu finden und in der Sendepaxis umzusetzen sind.

(3) Die Studierenden sollen im Rahmen ihrer Ausbildung auch die Fähigkeit erwerben, mit Medienanstalten in Konzeption und Produktion von Sendungen zusammenzuarbeiten.

### § 3 Inhalte des Studiums

(1) Die Ausbildung hat einen theoretischen und einen praktischen Teil.

(2) Der theoretische Teil umfasst folgende Themen:

1. Medientheorie und Mediengeschichte,
2. Medienkommunikation,
3. Medienrecht,
4. Mediensoziologie,
5. Medienorientierte Forschung in den Geistes- und Sozialwissenschaften,
6. Theorien und Konzepte der multimedialen Kommunikation.

(3) Der praktische Teil umfasst folgende Themen:

1. Besonderheiten der oralen Kommunikation in den Medien,
2. Basiswissen Hörfunk/Modellredaktion Hörfunk,
3. Basiswissen Fernsehen/Modellredaktion Fernsehen,
4. Journalistische Recherche, Interview, Feature,
5. Drehbuch, visuelle Gestaltung,
6. Sprechtechnik.

### § 4 Studienaufbau

Die Ausbildung gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen und im Sommersemester mit einer Prüfung abgeschlossen werden: das erste mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Vorprüfung und das dritte mit der Bakkalaureatsprüfung.

### II. Vermittlung der Studieninhalte

#### § 5 Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches im Umfang von insgesamt 36 SWS ist durch Teilnahmebescheinigungen oder Leistungsnachweise (§ 9) nachzuweisen.

#### § 6 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Die Ausbildung erfordert den regelmäßigen Besuch von Seminarveranstaltungen. Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig Proseminare und Übungen angeboten. Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare und Übungen angeboten.

(2) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr können durch Tutorien unterstützt und ergänzt werden. In einem Tutorium sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch in kleineren Gruppen geübt werden.

#### § 7 Vorkenntnisse

Die Ausbildung erfordert keine besonderen Vorkenntnisse.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Die Ausbildung kann mit dem Schwerpunkt "Hörfunk" oder dem Schwerpunkt "Fernsehen" absolviert werden. Die Ausbildung schließt den Erwerb der berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation *Arbeit für Presse, Rundfunk, Fernsehen (BOZ 1)* ein.

(2) Die Ausbildung erfordert in jedem Semester die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 4–6 SWS, und zwar:

1. im ersten Semester:

- [1.1] Proseminar "Medientheorie/ Mediengeschichte",
- [1.2] Übung "'Schreiben fürs Sprechen': Orale Kommunikation in den Medien";

2. im zweiten Semester:

- [2.1] Proseminar "Fernsehjournalismus und -technik: Basiswissen und Praxis" (kurz: Basiswissen Fernsehen"),
- [2.2] Proseminar "Hörfunkjournalismus und -technik: Basiswissen und Praxis" (kurz: "Basiswissen Hörfunk"),
- [2.3] Proseminar "Medienkommunikation";

3. im dritten Semester:

- [3.1] Übung "Technik der journalistischen Recherche",
- [3.2] Übung "Interviewtraining",
- [3.3] Übung "Sprechtechnik",
- [3.4] Proseminar "Visuelle Gestaltung",
- [3.4] Proseminar "Pressejournalismus: Basiswissen und Praxis" (kurz: "Basiswissen Presse");

4. im vierten Semester:

- [4.1] Übung "Modellredaktion Fernsehen",
- [4.2] Übung "Modellredaktion Hörfunk",
- [4.3] Proseminar "Von der Idee zum Drehbuch";

5. im fünften Semester:

- [5.1] Übung "Modellredaktion Hörfunk" (bei Wahl des Schwerpunktes "Hörfunk")  
oder
- [5.2] Übung "Modellredaktion Fernsehen" (bei Wahl des Schwerpunktes "Fernsehen"),
- [5.3] Hauptseminar "Medienrecht",
- [5.4] Hauptseminar "Kultur in den elektronischen Medien";

6. im sechsten Semester:

- [6.1] Hauptseminar "Mediensoziologische Techniken",
- [6.2] Hauptseminar "Das Hörfunk-Feature",
- [6.3] Hauptseminar "Medienorientierte Forschung in den Geistes- und Sozialwissenschaften",
- [6.4] Hauptseminar "Kultur in den elektronischen Medien",
- [6.5] Hauptseminar "Theorie und Konzepte der multimedialen Kommunikation".

(2) Ein vierwöchiges Praktikum bei einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Medienanstalt, das im dritten Studienjahr absolviert wird, kann jeweils eine der unter Ziffer 5–6 genannten Lehrveranstaltungen ersetzen.

#### § 9 Leistungsnachweise (Scheine)

(1) Im Bereich "Journalismus und Technik der elektronischen Medien" werden Scheine im Sinne von § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren, Praktika und Übungen der beiden ersten Studienjahre (Proseminarscheine) sowie an Hauptseminaren und

Übungen des dritten Studienjahrs (Hauptseminarscheine) ausgestellt.

(2) Die Vergabe eines Scheins setzt neben der regelmäßigen Teilnahme entweder das Bestehen einer vierstündigen Klausur oder eine mündliche und eine schriftliche Studienleistung oder ein eigenständig erarbeitetes Projekt voraus. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Lehrveranstaltung.

(3) Für einen Proseminarschein besteht die schriftliche Studienleistung nach Absatz 1 entweder in einer Hausarbeit von etwa 15 Seiten Umfang oder in einem druck- bzw. sendefähigen Manuskript. Für einen Hauptseminarschein besteht die schriftliche Studienleistung nach Absatz 1 in einer Hausarbeit von etwa 25 Seiten Umfang oder in einem sendefähigen Manuskript.

(4) Umfangsangaben in Seiten für Hausarbeiten in dieser Ordnung beziehen sich auf Seiten mit durchschnittlich 2000 Anschlägen (Zeichen). Sie betreffen stets den eigentlichen Text ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie.

### IV. Orientierungsprüfung

#### § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 1–2 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das erste und zweite Fachsemester,
2. insgesamt vier Proseminarscheine, von denen jeweils einer in einer der beiden Veranstaltungen [1.1] oder [2.3] sowie [2.1] oder [2.2] erworben sein muss.

#### § 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der Proseminarscheine nach § 10 Abs. 3 erbracht werden

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

### V. Vorprüfung

#### § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 3–4 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das dritte und vierte Fachsemester,
2. drei Proseminarscheine, die in den in § 8 Abs. 1 Ziff. 3–4 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das dritte und vierte Fachsemester erworben worden sind.

#### § 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung wird teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des zweiten Studienjahres abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden mit dem Erwerb der drei Proseminarscheine nach § 12 Ziff. 2 erbracht.

(2) Die Blockprüfung nach Absatz 1 Satz 1 besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über den Stoff der Lehrveranstaltungen [3.1] bis [4.3].

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die studienbegleitend erbrachten Leistungen jeweils einfach und die Note der mündlichen Prüfung zweifach gewichtet wird.

## VI. Bakkalaureatsprüfung

### § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 5–6 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das fünfte und sechste Fachsemester,
2. zwei Hauptseminarscheine nach freier Wahl.

### § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung wird im Nebenfach teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des dritten Studienjahres abgelegt. Die studienbegleitende Prüfungsleistung wird mit dem Erwerb eines Hauptseminarscheins erbracht. Diesen Schein können die Studierenden aus den Scheinen nach § 14 Abs. 2 frei wählen.

(2) Die Blockprüfung nach Absatz 1 besteht aus zwei mündlichen Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer erbracht werden.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

### § 16 Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er die journalistische und technische Fachsprache der elektronischen Medien beherrscht und über Grundkenntnisse der praktischen und der theoretischen journalistischen Arbeit im Bereich Hörfunk oder Fernsehen verfügt.

## VII. Schlussbestimmung

### § 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft.

## 13. Besonderer Teil für den praxisorientierten Ausbildungsbereich mit Nebenfachstatus Angewandte Kulturwissenschaft/Kulturarbeit

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 53a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 48 Abs. 3 Satz 4 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 22. Mai 2000 den nachstehenden Besonderen Teil für den praxisorientierten Ausbildungsbereich mit Nebenfachstatus Angewandte Kulturwissenschaft/Kulturarbeit der Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. August 2000 erteilt.

### INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele

§ 3 Inhalte des Studiums

§ 4 Studienaufbau

#### II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Besuch von Lehrveranstaltungen

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 7 Vorkenntnisse

#### III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

§ 9 Leistungsnachweise (Scheine)

#### IV. Orientierungsprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

## V. Vorprüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

## VI. Bakkalaureatsprüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

§ 16 Prüfungsanforderungen

## VII. Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

## § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

#### § 2 Studienziele

(1) Gegenstand der Ausbildung im Bereich "Angewandte Kulturwissenschaft/Kulturarbeit" sind Theorie und Praxis der Kulturarbeit für staatliche, kommunale und private Träger. Die Ausbildung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und in Kooperation mit öffentlichen oder privaten Kultureinrichtungen. Sie beinhaltet theoretische, analytische und operative Aspekte. Die Studierenden sollen befähigt werden,

- auf der Grundlage von Kenntnissen über die Kultur moderner Gesellschaften, ihrer wissenschaftlichen und technischen Grundlagen, ihrer plurikulturellen und interkulturellen Aspekte, ihrer ethischen und ästhetischen Optionen sowie ihres Umgangs mit der historischen Dimension die Arbeit spezifischer Kulturinstitutionen (wie Theater, Museen, Bibliotheken, soziokulturelle Zentren, Science Centers, Agenturen, Medienanstalten) zu analysieren,
- unter Berücksichtigung kulturpolitischer, kultursoziologischer und kulturökonomischer Bedingungen eigene Projekte der Kulturarbeit zu konzipieren,
- gestützt auf die in der Ausbildung vermittelten Kenntnisse von Projektmanagement, Öffentlichkeitsarbeit und den Methoden der empirischen Soziologie, Projekte durchzuführen.

(2) Studierende, die eine Ausbildung in diesem Bereich absolvieren, sollen lernen, das in ihrem Studium, insbesondere das in ihrem Hauptfach erworbene methodische und inhaltliche Wissen in der Kulturarbeit zu berücksichtigen und adäquate Darstellungsformen dafür zu finden.

(3) Die Studierenden sollen im Rahmen ihrer Ausbildung auch die Fähigkeit erwerben, mit öffentlichen und privaten Trägern von Kulturarbeit in Konzeption und Produktion zusammenzuarbeiten.

#### § 3 Inhalte des Studiums

(1) Die Ausbildung besteht aus einem theoretischen, einem analytischen und einem operativen Teil. Alle drei Teile sind an der Praxis von Kulturarbeit orientiert.

(2) Der theoretische Teil umfasst folgende Themen:

1. Theorie moderner Gesellschaften,
2. Historische Dimensionen der Kulturpraxis/Kulturelles Erbe,
3. Wissenschaft und Kultur,
4. Theorie und Praxis der Kulturästhetik,
5. Wertewandel/Verantwortungsethik.

(3) Der analytische Teil umfasst folgende Themen:

1. Grundzüge moderner Kulturinstitutionen,
2. Kultursoziologie,
3. Kulturpolitik,
4. Medienkommunikation/Medienpolitik,
5. Technikentwicklung/Technikgeschichte.

(4) Der operative Teil umfasst folgende Themen:

1. Kulturökonomik/Kulturmanagement,
2. Projekt- und Innovationsmanagement, Mitarbeiterführung und Organisation,
3. Museums- und Ausstellungskommunikation,
4. Medienkommunikation/Journalismus,
5. Kultur in den elektronischen Medien,
6. Interkulturelle Kommunikation/Interkulturelles Lernen/Multikulturalität,
7. Arbeitswissenschaft,
8. Architektur und Stadtplanung als Kulturpraxis.

#### § 4 Studienaufbau

Die Ausbildung gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen und im Sommersemester mit einer Prüfung abgeschlossen werden: das erste mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Vorprüfung und das dritte mit der Bakkalaureatsprüfung.

### II. Vermittlung der Studieninhalte

#### § 5 Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches im Umfang von insgesamt 38 SWS ist durch Teilnahmebescheinigungen und Leistungsnachweise (§ 9) nachzuweisen.

#### § 6 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Die Ausbildung erfordert den regelmäßigen Besuch von Vorlesungen und Seminarveranstaltungen. Als Seminarveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig Proseminare angeboten. Als Seminarveranstaltungen für das dritte Studienjahr werden regelmäßig Hauptseminare angeboten.

(2) Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr können durch Tutorien unterstützt und ergänzt werden. In einem Tutorium sollen insbesondere spezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch in kleineren Gruppen geübt werden.

#### § 7 Vorkenntnisse

Die Ausbildung erfordert keine besonderen Vorkenntnisse.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Die Ausbildung schließt den Erwerb der berufsfeldorientierten Zusatzqualifikation *Projektmanagement und Organisation (BOZ 3)* bzw. *Museums- und Ausstellungskommunikation (BOZ 6)* ein. Sie erfordert in jedem Semester die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 4–8 SWS, und zwar

1. im ersten Fachsemester:
  - [1.1] Proseminar "Theorie moderner Gesellschaften",
  - [1.2] Proseminar "Grundzüge moderner Kulturinstitutionen",
  - [1.3] Proseminar "Kulturpolitik",

2. im zweiten Fachsemester:

- [2.1] Proseminar "Historische Dimensionen der Kulturpraxis/Kulturelles Erbe",
- [2.2] Proseminar "Medienkommunikation/Journalismus und Technik elektronischer Medien",
- [2.3] Vorlesung "Grundlagen der Organisation";

3. im dritten Fachsemester:

- [3.1] Proseminar "Wissenschaft und Kultur" oder Proseminar "Museums- und Ausstellungskommunikation",
- [3.2] Proseminar "Technikentwicklung/Technikgeschichte",
- [3.3] Vorlesung "Projektmanagement";

4. im vierten Fachsemester:

- [4.1] Proseminar "Wertewandel/Verantwortungsethik" oder Proseminar "Museums- und Ausstellungskommunikation",
- [4.2] Proseminar "Interkulturelle Kommunikation/Interkulturelles Lernen/Multikulturalität",
- [4.3] Vorlesung "Mitarbeiterführung";

5. im fünften Fachsemester:

- [5.1] Hauptseminar "Kultursoziologie",
- [5.2] Hauptseminar "Kulturökonomik/Kulturmanagement",
- [5.3] Hauptseminar "Kultur in den elektronischen Medien",
- [5.4] Hauptseminar "Medienkommunikation/Medienpolitik" oder Hauptseminar "Museums- und Ausstellungskommunikation";

6. im sechsten Fachsemester:

- [6.1] Hauptseminar "Arbeitswissenschaft" oder Hauptseminar "Museums- und Ausstellungskommunikation",
- [6.2] Hauptseminar "Architektur und Stadtplanung als Kulturpraxis" oder Hauptseminar "Theorie und Praxis der Kulturästhetik",
- [6.3] Vorlesung "Management of Innovation/Innovationsmanagement".

(2) Ein vierwöchiges Praktikum bei einer öffentlichen oder privaten Kultureinrichtung kann eine Veranstaltung im 5. und 6. Fachsemester ersetzen.

#### § 9 Leistungsnachweise (Scheine)

(1) In der Ausbildung "Angewandte Kulturwissenschaft/Kulturarbeit" werden Scheine im Sinne von § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren (Proseminarscheine), Hauptseminaren (Hauptseminarscheine) und Praktika ausgestellt.

(2) Die Vergabe eines Scheins setzt neben der regelmäßigen Teilnahme entweder das Bestehen einer vierstündigen Klausur oder eine mündliche und eine schriftliche Studienleistung oder ein eigenständig erarbeitetes Projekt voraus. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Veranstaltung.

(3) Für einen Proseminarschein besteht die schriftliche Studienleistung nach Absatz 2 in einer Hausarbeit von 15 Seiten Umfang. Für einen Hauptseminarschein besteht die schriftliche Studienleistung nach Absatz 2 in einer Hausarbeit von 25 Seiten Umfang.

(4) Umfangsangaben in Seiten für Hausarbeiten in dieser Ordnung beziehen sich auf Seiten mit durchschnittlich 2000 Anschlägen (Zeichen). Sie betreffen stets den eigentlichen Text ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie.

#### IV. Orientierungsprüfung

##### § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 1–2 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das erste und zweite Fachsemester.
2. vier Proseminarscheine, die den Bedingungen des § 11 Abs. 2 genügen.

##### § 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb von vier Proseminarscheinen erbracht werden.

(2) Von den vier Proseminarscheinen nach Absatz 1 muss jeweils einer in den Veranstaltungen [1.1], [1.2], [1.3] und [2.3] erbracht sein.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

#### V. Vorprüfung

##### § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 3 u. 4 genannten Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs für das dritte und vierte Fachsemester,
2. drei Proseminarscheine, die den Bedingungen des § 13 Abs. 1 genügen.

##### § 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Vorprüfung wird teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des zweiten Studienjahres abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden mit dem Erwerb von drei Seminarscheinen erbracht, die in den Veranstaltungen [3.3], [4.2] und [4.3] erworben sein müssen.

(2) Die Blockprüfung nach Absatz 1 Satz 1 besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über den Stoff der Lehrveranstaltungen [3.1] und [4.1].

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die studienbegleitend erbrachten Leistungen jeweils einfach und die Note der mündlichen Prüfung zweifach gewichtet wird.

#### VI. Bakkalaureatsprüfung

##### § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den in § 8 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 für das fünfte und sechste Fachsemester genannten Veranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs,
2. zwei Hauptseminarscheine, die den Bedingungen des § 15 Abs. 2 genügen.

##### § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung wird teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden mit dem Er-

werb von drei Hauptseminarscheinen erbracht, von denen einer in der Veranstaltung [6.4] erbracht sein muss und die übrigen in zwei der Veranstaltungen [5.1] bis [6.3].

(2) Die Blockprüfung nach Absatz 1 besteht aus zwei mündlichen Prüfungsleistungen, die in einer zusammenhängenden mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer erbracht werden. Die Themen können mit den Prüfern abgesprochen werden.

(3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

##### § 16 Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass ihm die theoretischen Grundlagen sowie die wesentlichen Bereiche und spezifischen Verfahren der Kulturarbeit vertraut sind und er dieses Wissen sprachlich differenziert ausdrücken kann.

#### VII. Schlussbestimmung

##### § 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft.

### 14. Besonderer Teil für den praxisorientierten Ausbildungsbereich mit Nebenfachstatus Gesundheits- und Fitnessmanagement

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 53a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 48 Abs. 3 Satz 4 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 22. Mai 2000 den nachstehenden Besonderen Teil für den praxisorientierten Ausbildungsbereich mit Nebenfachstatus Gesundheits- und Fitnessmanagement der Prüfungs- und Studienordnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. August 2000 erteilt.

#### INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Geltung des Allgemeinen Teils
	<b>I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums</b>
§ 2	Studienziele
§ 3	Inhalte des Studiums
§ 4	Studienaufbau
	<b>II. Vermittlung der Studieninhalte</b>
§ 5	Besuch von Lehrveranstaltungen
§ 6	Arten von Lehrveranstaltungen
§ 7	Vorkenntnisse
	<b>III. Organisation des Studiums und der Lehre</b>
§ 8	Pflicht- und Wahlpflichtbereich
§ 9	Leistungsnachweise (Scheine)
	<b>IV. Orientierungsprüfung</b>
§ 10	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 11	Art und Durchführung der Fachprüfung
	<b>V. Vorprüfung</b>
§ 12	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 13	Art und Durchführung der Fachprüfung
	<b>VI. Bakkalaureatsprüfung</b>
§ 14	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 15	Art und Durchführung der Fachprüfung
§ 16	Prüfungsanforderungen
	<b>VII. Schlussbestimmung</b>
§ 17	Inkrafttreten



## § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

#### § 2 Studienziele

(1) Die Ausbildung im Bereich "Gesundheits- und Fitnessmanagement" bietet Studierenden die Möglichkeit, in Theorie und Praxis wissenschaftlich fundierte, berufsorientierte Kompetenzen zu erwerben.

(2) Die Studierenden sollen durch die Ausbildung befähigt werden, verantwortungsvolle Management-, Organisations- und Verwaltungsaufgaben in öffentlichen und privaten Sport-, Gesundheits- und Fitnessseinrichtungen zu übernehmen.

#### § 3 Inhalte des Studiums

Die Ausbildung gliedert sich in einen sowohl theoretischen als auch praktischen Teil und in einen ausschließlich praxisbezogenen Teil. Der erste Teil umfasst folgende Ausbildungsinhalte:

- sportwissenschaftliche Grundlagen (nur für Studierende ohne Hauptfach Sportwissenschaft),
- das Gesundheitswesen (nur für Studierende mit dem Hauptfach Sportwissenschaft),
- Diagnose und Beratung,
- Management, Organisation und Verwaltung,
- wahlweise eine BOZ (nur für Studierende mit dem Hauptfach Sportwissenschaft).

Dem zweiten Teil sind die folgenden Inhalte zugeordnet:

- Fitness-Kurse (nur für Studierende ohne das Hauptfach Sportwissenschaft),
- ein Praktikum zur Durchführung und Auswertung eines Projekts,
- eine indikations- und zielgruppenbezogene Kompaktveranstaltung in Kooperation mit beruflichen Einrichtungen (nur für Studierende mit dem Hauptfach Sportwissenschaft)

#### § 4 Studienaufbau

Die Ausbildung gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen und im Sommersemester mit einer Prüfung abgeschlossen werden: das erste mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Vorprüfung und das dritte mit der Bakkalaureatsprüfung.

### II. Vermittlung der Studieninhalte

#### § 5 Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Ausbildung erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in § 8 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Darüber hinaus wird von den Studierenden ein intensives Selbststudium und die Bereitschaft zur interdisziplinären und berufspraktischen Zusammenarbeit verlangt.

#### § 6 Arten von Lehrveranstaltungen

Im ersten Fachsemester werden ausschließlich einführende Vorlesungen mit Übungen angeboten. Studierende mit dem Hauptfach Sportwissenschaft müssen vom zweiten bis zum sechsten Fachsemester eine BOZ erwerben, Studierende mit anderen Hauptfächern die BOZ *Projektmanagement und Organisation*. Das in § 3 Satz 2 erwähnte Praktikum und die dort ge-

nannte Kompaktveranstaltung (nur für Studierende mit dem Hauptfach Sportwissenschaft) sind Studienschwerpunkte für das dritte bis sechste Fachsemester.

## § 7 Vorkenntnisse

Die Ausbildung setzt die wissenschaftsmethodischen Kompetenzen des jeweiligen Hauptfachstudiums voraus.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 8 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Die Ausbildung erfordert in jedem Semester die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 6 SWS. Das sind:

1. für Studierende mit dem Hauptfach Sportwissenschaft
  - a) im ersten Fachsemester:
    - 1.1 Vorlesung mit Übung "Einführung in das Gesundheitswesen" (2 SWS),
    - 1.2 Vorlesung mit Übung "Grundlagen der Diagnose und Beratung" (2 SWS);
  - b) im zweiten Fachsemester:
    - 2.1 Proseminar "Methoden der Diagnose und Beratung" (2 SWS),
    - 2.2 eine Lehrveranstaltung *Management, Organisation und Verwaltung* (2 SWS),
    - 2.3 eine Lehrveranstaltung wahlweise aus einer BOZ (2 SWS);
  - c) im dritten Fachsemester:
    - 3.1 Praktikum: "Durchführung und Auswertung eines Projektes zur Diagnose und Beratung" (4 SWS),
    - 3.2 eine Lehrveranstaltung *Management, Organisation und Verwaltung* (2 SWS),
    - 3.3 Vorlesung mit Übung "Grundlagen und Methoden der Sporttherapie" (2 SWS);
  - d) im vierten Fachsemester:
    - 4.1 eine Lehrveranstaltung *Management, Organisation und Verwaltung* (2 SWS),
    - 4.2 eine Lehrveranstaltung aus der gewählten BOZ (2 SWS),
    - 4.3 Kompaktveranstaltung I "Indikationsbezogene Sporttherapie und zielgruppenbezogene Sport- und Bewegungsprogramme" (2 SWS);
  - e) im fünften Fachsemester:
    - 5.1 eine Lehrveranstaltung *Management, Organisation und Verwaltung* (2 SWS)
    - 5.2 eine Lehrveranstaltung aus der gewählten BOZ (2 SWS),
    - 5.3 Kompaktveranstaltung II "Indikationsbezogene Sporttherapie und zielgruppenbezogene Sport- und Bewegungsprogramme" (2 SWS);
  - f) im sechsten Fachsemester:
    - 6.1 eine Lehrveranstaltung *Management, Organisation und Verwaltung* (4 SWS)
    - 6.2 eine Lehrveranstaltung aus der gewählten BOZ (2 SWS);
2. für Studierende mit anderen Hauptfächern:
  - a) im ersten Fachsemester:
    - 1.1 Vorlesung mit Übung "Einführung in die Sportwissenschaft" (2 SWS),
    - 1.2 Vorlesung mit Übung "Grundlagen der Diagnose und Beratung" (2 SWS),
    - 1.3 Übung "Fitness-Kurs" (2 SWS);

- b) im zweiten Fachsemester:
- 2.1 Vorlesung mit Übung "Theoriefelder der Sozialwissenschaften" (2 SWS),
  - 2.2 Proseminar "Methoden der Diagnose und Beratung" (2 SWS),
  - 2.3 Übung "Fitness-Kurs" (2 SWS),
- c) im dritten Fachsemester:
- 3.1 Vorlesung mit Übung "Theoriefelder der Naturwissenschaften" (2 SWS),
  - 3.2 eine Lehrveranstaltung zur BOZ *Projektmanagement und Organisation* (2 SWS),
  - 3.3 ein Proseminar wahlweise aus einem der Bereiche A, B, C nach § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung für das Fach Sportwissenschaft (2 SWS);
- d) im vierten Fachsemester:
- 4.1 eine Lehrveranstaltung zur BOZ *Projektmanagement und Organisation* (2 SWS),
  - 4.2 zwei Übungen "Fitness-Kurs" (4 SWS),
- e) im fünften Fachsemester:
- 5.1 Praktikum "Durchführung und Auswertung eines Projektes zur Diagnose und Beratung" (4 SWS),
  - 5.2 eine Lehrveranstaltung zur BOZ *Projektmanagement und Organisation* (2 SWS);
- f) im sechsten Fachsemester:
- 6.1 zwei Lehrveranstaltungen zur BOZ *Projektmanagement und Organisation* (4 SWS),
  - 6.2 ein Hauptseminar wahlweise aus einem der Bereiche A, B, C nach § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung für das Fach Sportwissenschaft (2 SWS);

#### § 9 Leistungsnachweise (Scheine)

(1) Ein Schein im Sinne von § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird vergeben, wenn der bzw. die Studierende die betreffende Veranstaltung regelmäßig und erfolgreich besucht hat.

(2) Grundlage für die erfolgreiche Teilnahme können sein:

- der Vortrag eines schriftlich ausgearbeiteten Referates,
- eine Hausarbeit,
- eine Klausur,
- ein Protokoll,
- die Lösung von Aufgaben in Übungsveranstaltungen,
- mündliche Prüfungen oder Prüfungskolloquien,
- Bewegungsmerkmale (quantitative oder qualitative),
- Lehrversuche oder Unterrichtsdemonstrationen.

Verbindliche Kriterien für die erfolgreiche Teilnahme werden zu Beginn des Semesters von dem Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

#### IV. Orientierungsprüfung

##### § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in § 8 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das erste und zweite Fachsemester.

##### § 11 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Für Studierende mit dem Hauptfach Sportwissenschaft besteht die Fachprüfung aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der benoteten Scheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- in den zwei Vorlesungen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a,
- in einer Lehrveranstaltung zu der gewählten BOZ.

(2) Für Studierende mit einem anderen Hauptfach besteht die Fachprüfung aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb der benoteten Scheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- in zwei Vorlesungen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a-b,
- in einer Übung "Fitness-Kurs".

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungen.

#### V. Vorprüfung

##### § 12 Fachliche Voraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in § 8 genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für das dritte und vierte Fachsemester.

##### § 13 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Für Studierende mit dem Hauptfach Sportwissenschaft besteht die Fachprüfung aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb benoteter Scheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- in der Vorlesung gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c,
- in einer Lehrveranstaltung *Management, Organisation und Verwaltung*,
- in einer weiteren Lehrveranstaltung zu der gewählten BOZ

(2) Für Studierende mit einem anderen Hauptfach besteht die Fachprüfung aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mit dem Erwerb benoteter Scheine in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

- in der Vorlesung gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a-b, für die innerhalb der Orientierungsprüfung noch kein Leistungsnachweis erbracht worden ist,
- in der Vorlesung gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe c
- in einer Übung "Fitness-Kurs", für die innerhalb der Orientierungsprüfung noch kein Leistungsnachweis erbracht worden ist.

(3) Die Fachnoten ergeben sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

#### VI. Bakkalaureatsprüfung

##### § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in § 8 Ziff. 1 bzw. 2 für das fünfte und sechste Fachsemester genannten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlfachbereiches.

##### § 15 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung wird teils studienbegleitend, teils als Blockprüfung am Ende des sechsten Fachsemesters durchgeführt.

(2) Die studienbegleitende Prüfungsleistung setzt sich für Studierende mit dem Hauptfach Sportwissenschaft aus den gleichgewichteten Teilnoten aus den Lehrveranstaltungen aus *Management, Organisation und Verwaltung* zusammen.

(3) Für Studierende mit einem anderen Hauptfach besteht die Prüfungsleistung im Erwerb eines benoteten Hauptseminarscheins.

(4) Die Blockprüfung für alle Studierenden beinhaltet eine mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer.

(5) Die Fachnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Gesamtnote für die Lehrveranstaltungen aus *Management, Organisation und Verwaltung* bzw. der Hauptseminarschein einfach und die Note der mündlichen Prüfung dreifach zu gewichten ist.

#### § 16 Prüfungsanforderungen

In der Fachprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er einen Überblick über die spezifischen Inhalte und Arbeitsweisen des Ausbildungsbereichs erworben und ein vertieftes anwendungsbezogenes Problembewusstsein entwickelt hat.

#### VII. Schlussbestimmung

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1999 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. August 2000

*Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Dr. h. c. mult. S. Wittig, Rektor*

W., F. u. K. 2000, S. 1072

